ÜBER ANERBENRECHT UND GRUNDVERSCHULDUNG

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der Ludwig-Maximiliansuniversität München

vorgelegt von

Paul Heile aus Emden

1911

Druck von Anton Gerhard in Emden

ÜBER ANERBENRECHT UND GRUNDVERSCHULDUNG

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der Ludwig-Maximiliansuniversität München

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Paul Heile aus Emden

1911

Druck von Anton Gerhard in Emden

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät
Referent: Geheimer Hofrat Prof. Dr. Brentano

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Abkürzungsverzeichnis . . . . . .
1. Kapitel. Anerbenrecht und Verschuldungstheorie 1—8
2. Kapitel. Erbsysteme und Erbsitten . . . . . 9—25
3. Kapitel. Die Grundvererbung in 8 preussischen Provinzen
I. Vorbemerkung zum Material . . . . . 26—27
II. Geographie der Grundvererbungssysteme
A. Bauernerbsitten des Westens . . 28—47
B. Bauernerbsitten des Ostens . . . 47—53
C. Vererbung des Kleingrundeigentums 53
D. Vererbung des Grossgrundeigentums 54—55
4. Kapitel. Ueber die Statistik der Grundverschuldung . . . . . 56—58
5. Kapitel. Grundvererbung und Grundverschuldung
I. Betrachtung nach Regierungsbezirken . 59—63
II. Betrachtung nach Landkreisen . . . . 63—72
III. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse . . . . . 72—74
IV. Stadtkreise und Grundeigentümer nur mit Nebenerwerb aus Landwirtschaft . . . . . 74—75
V. Erklärung der Ergebnisse . . . . . 75—77
6. Kapitel. Die Aussichten eines Intestatanerbenrechts . . . . . 78—81
Anhang aus sieben Tabellen und einer Karte.

Abkürzungsverzeichnis.

A. R. = Anerbenrecht, I. A. R. = Intestat-A. R.
A. Gbz. = Amtgerichtsbezirk, L. Gbz. und O. L. Gbz. = Land- und Oberlandes-Gbz.
Kr. = Kreis
Rbz. = Regierungsbezirk
G. St. R. = Grundsteuerreinertrag
A. = Anerbensitte oder Anerbensystem
E. S. T. = Einzelerbfolge gegen stark ermässigte Taxe
E E. T. = Einzelerbfolge gegen etwas ermässigte Taxe
V. = Verkaufssitte oder -system
F. = Fideikommiss-(Adelserb-)system
K. = Kommunhausung

I. Kapitel.

Anerbenrecht und Verschuldungstheorie.

Unter den mannigfachen agrarpolitischen Problemen nimmt die Frage: Was ist zu tun gegen die vielfach bedrohliche und ständig wachsende Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes? eine besonders wichtige Stellung ein. Die gegenwärtig massgebenden Agrarpolitiker behaupten, dass nur vom Anerbenrecht wirkliche Abhilfe geschaffen werden könne, weil nur dieses Mittel das Uebel bei der Wurzel fasse. Die Theorie dieser Agrarpolitiker ist etwa folgende: Die bedenklich sich mehrende Verschuldung lässt sich nur durch Bekämpfung der Verschuldungsursachen eindämmen. Als häufigste und in jedem Einzelfall bedeutendste Ursache der Verschuldung erweist sich der Erbfall, denn die Grunderben müssen nach heutigem Recht die aus dem Betriebe weichenden Kinder zu ideell gleichen Teilen auszahlen, wozu sie nur durch Aufnahme von Grundschulden im Stande sind. So war es aber nicht immer, vielmehr herrschte bis zur Beseitigung der Grundherrschaft das „gute, altgermanische" Anerbenrecht, wonach ein durch feste Rechtsregel (meist Majorat) bestimmter Erbe den gesamten Grundbesitz erhielt, während die übrigen Kinder nur Anteile am vielleicht vorhandenen freien Vermögen und eine Aussteuer bekamen. Erst die Aufhebung der Grundherrschaft beseitigte dieses „vernünftige" Erbrecht und brachte den Grundsatz des gleichen Erbrechts aller Kinder auch am Grundbesitz; damit aber stiegen deren Erbansprüche ungeheuerlich, sodass der Landwirtschaftsbetrieb aus sich heraus nicht entfernt mehr im Stande ist, sie aufzubringen;

die Folge ist die bedrohliche und wachsende Verschuldung des Grundbesitzes. Das gleiche Erbrecht der Kinder ist also die schlimmste Ursache der Grundverschuldung. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich auch das Heilmittel des Uebels: das Anerbenrecht. Die Losung lautet also: zurück zum Anerbenrecht. Wie lässt sich dies erreichen? Das Eigentumsrecht kann man nicht antasten, also bleibt nur das Erbrecht Aber auch hier steht das allgemeine Recht mit seinem Dogma der Verfügungsfreiheit im Wege: so bleibt nur die Möglichkeit eines Intestatanerbenrechts. Jedoch dieses genügt schon, denn es ist zu erwarten, dass die moralische Autorität des Gesetzes trotz der bleibenden Verfügungsfreiheit die den früheren Rechtszuständen noch nicht ganz entwachsene Landbevölkerung zur Rückkehr zur bewährten Ueberlieferung veranlasst.

So etwa der Gedankengang der Anerbenrechtsanhänger. Die preussische Regierung hat sich dieser Theorie angeschlossen und in einer Reihe von Provinzialgesetzen das Intestatanerbenrecht mit fakultativer Geltung im grösseren Teil des Staates bereits eingeführt; für Westfalen (ausgenommen das eigentliche Industriegebiet) und die Rentengüter besteht sogar schon das Anerbenrecht als allgemeines Intestaterbrecht[1]). Nun haben freilich die fakultativen Anerbenrechte mit Ausnahme des hannoverschen Höferechts völlig Fiasko gemacht, aber die glatte Ablehnung dieser Anerbengesetze durch die Landbevölkerung entmutigt die Regierung anscheinend nicht, vielmehr nimmt sie daraus nur den Anlass, weiter vorzuschreiten und das fakultative Anerbenrecht zum allgemeinen Intestatanerbenrecht zu erweitern. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird in der Stille vorbereitet; Grund genug, um dem Anerbenrechtsproblem erneute Aufmerksamkeit zu widmen.

Nun werden mit dem Anerbenrecht ausser dem Schutz gegen Grundverschuldung noch mancherlei andere

[1]) Die Rentengutsgesetzgebung geht sogar noch darüber hinaus, indem sie die Teilungs- und Verkaufsbeschränkungen der alten Zeit wieder einzuführen sucht, also das Eigentums-, nicht nur das Erbrecht, antastet.

Ziele (Schutz und Mehrung mittlerer Betriebe, Verhinderung von Grundzersplitterung, Erhaltung des Bauerntums als „Fundament“ des Staates usw.) angestrebt, wodurch das Anerbenrechtsproblem sehr verwickelt wird. Ich beabsichtige indes hier kein Aufrollen des ganzen Anerbenrechtsstreites, vielmehr will ich mich auf den Versuch beschränken, die Behauptung, dass das Anerbenrecht sicheren Schutz gegen Grundverschuldung gewähre, auf ihre Richtigkeit zu untersuchen.

Diese Untersuchung erheischt zunächst eine Klarstellung des Begriffes Anerbenrecht. Eigentlich sollte man erwarten können, dass diejenigen, die den Ruf nach dem Anerbenrecht erheben, eine klare Definition dessen, was sie darunter verstehen und verstanden wissen wollen, ihrer Forderung vorausschicken. Jedoch weit gefehlt. Fast muss man sagen, dass die Lektüre der Anerbenrechtsanhänger eher zur Verwirrung als Klärung des Anerbenrechtsbegriffes führt. Von den charakteristischen Merkmalen des A. R wird nur das der Einzelerbfolge in den gesamten Grundbesitz stets gewahrt, aber die verschiedenen Arten der Einzelerbfolge werden beliebig, je nachdem es gerade passt, bald als Anerbensystem ausgegeben, bald als von ihm grundverschieden hingestellt. Dieser Mangel an Klarheit findet sich selbst in der Gesetzgebung; denn von den erlassenen Provinzial-„Anerben“-Gesetzen kennen mehrere kein oder doch nur ein ungenügendes „Voraus“ des Anerben, lassen es also gerade im wichtigsten Punkt, in der Vorzugsstellung des Anerben, an Konsequenz fehlen, sodass sie ihrem Wesen nach trotz des Namens „Anerbenrecht“ nicht als solches anerkannt werden können[1]). Infolge solcher Unklarheiten

[1]) Dieser Mangel an Konsequenz ist bei der Gesetzgebung allerdings erklärlich und vielleicht auch entschuldbar. Das Gesetz hat mit der Praxis zu rechnen und musste vorsichtig vorgehen, um überhaupt die Möglichkeit des Erfolges offen zu halten. Ein wirkliches Anerbenrecht hatte keinerlei Aussicht auf Erfolg, also ein abgeschwächtes! Später, nach Gewöhnung der Landbevölkerung an dieses konnte ja die Erweiterung folgen. Solche Entschuldigung praktischer Rücksichten kann aber nicht für die Theoretiker gelten!

lässt sich eine Definition des Anerbenrechts nicht umgehen.

Das Urbild aller preussischen Anerbengesetze ist das hannoversche Höferecht. Dieses entsprang dem Wunsche, das frühere grundherrschaftliche Meierrecht nach seiner Aufhebung in modernisierter Aufmachung soweit möglich wieder einzuführen. Wir müssen also vom alten Meierrecht ausgehen.

Die Grundauffassung des Meierrechts ist, dass der Grund und Boden des Grundherrn und von ihm den Bauern zur erblichen Nutzung überlassen sei. Hieraus ergibt sich von selbst das Aufsichtsrecht des Grundherrn über die Betriebe, insbesondere das Recht, Teilung und Verschuldung der Höfe zu verbieten, sodass der Bauer auch im Erbgange den Hof nicht teilen oder verschulden konnte und den Hof einem Sohn, der meist durch feste Regel bestimmt wurde, überliess. Die übrigen Geschwister erhielten vom Grundbesitz, nur Mitgiften von geringen Naturalleistungen und noch unbeträchtlicheren Barmitteln, aber keine Erbteile, eben weil der Grund dem Bauern nicht zu eigen gehörte; nur von dem Werte eventuellen freien Vermögens bekamen auch die Abfindlinge Erbteile und zwar wurde dieses Privateigentum ganz naturgemäss zu gleichen Teilen unter die Erben verteilt. Mit der Aufhebung dieses Meierrechts wurde der Bauer Eigentümer des Bodens und damit gehörte von nun ab selbstverständlich auch der Boden im Erbfalle rechtlich zur Erbmasse, an der allen Kindern gleiche Ansprüche zustehen. Dieser Wandlung des Besitzrechtes der Bauern am Boden folgte sofort eine lebhafte Reaktion, die vom Alten zu retten suchte, was zu retten war. Zwar wagte man nicht, das Eigentumsrecht wieder zu beseitigen, aber man versuchte, wenigstens die erbrechtlichen Bestimmungen des Meierrechts wieder einzuführen und hatte hiermit Erfolg. Es wurde das Höfegesetz erlassen; das für die von den Besitzern freiwillig in eine Höferolle eingetragenen Höfe als Intestaterbrecht Geltung erlangte. Die wichtigsten Normen dieses Höferechts sind:

1. Der Hof nebst Zubehör (Grund und Wirtschafts-Gebäude und gesamtes Inventar und Vieh, Haus-

geräte usw.) steht als Teil der Erbschaft dem Anerben zu. An seine Stelle tritt im Verhältnisse der Miterben zueinander der Hofeswert (§ 9).

2. Als Anerben sind die Abkömmlinge, der Ehegatte, die Eltern, die Geschwister und deren Abkömmlinge berufen und zwar nacheinander: die Kinder nach Majorat (ev. Minorat) unter Vorrang der Söhne vor den Töchtern, danach der Ehegatte usw. (§ 10).
3. Der Hofeswert (statt Hof und Zubehör) wird berechnet aus dem 20fachen Reinertrag, den der Hof durch Benutzung als Ganzes gewährt, vermindert um die ebenfalls mit 20 kapitalisierten dauernden Lasten und Abgaben (nicht Hypotheken!) und gewisse vorübergehende Lasten (Altenteile). (§ 13.)
4. Die weitere Berechnung und die Verteilung der Erbmasse geschieht folgendermassen.
   a) Die Hypotheken und Rentenschulden werden vom ausser dem Hofeswert vorhandenen Vermögen abgezogen und nur, insoweit dies nicht reicht, vom Hofeswert.
   b) Aus dieser Erbmasse erhält der Anerbe $^1/_3$ als Voraus, erst die restlichen $^2/_3$ werden nach allgemeinem Recht verteilt, jedoch muss der Anerbe aus Voraus und Erbteil zusammen mindestens $^1/_2$ der Erbmasse erhalten.

Diese Erbordnung des Höferechts bedeutet praktisch eine Erhöhung der Erbansprüche der Abfindlinge gegenüber dem früheren Meierrecht. Allerdings ist diese Erhöhung der Abfindungen nicht sehr gross und wird gewissermassen kompensiert durch die Aufhebung der grundherrlichen Rentenansprüche (deren Ablösung vorausgesetzt), die ja früher unablösbar die Höfe belasteten. Insofern ist also das meierrechtliche Prinzip der Grunderhaltung unter unwesentlicher Modifikation vom Höferecht richtig erfasst Aber welcher Unterschied zwischen beiden Gesetzen in der rechtlichen Grundlage! Nach Meierrecht kein Eigentum am Boden und eben daher die Ausscheidung des Bodens aus der Erbteilung. Nach Höferecht bleibt das Eigentum am Boden bestehen, eben weil das Höfe-

recht das allgemeine Recht nicht umstossen kann; demgemäss wird auch der Boden in die Erbmasse einbezogen, aber durch Konstruktion ungleicher Erbanteile der Kinder, durch Schaffung eines Vorzugserben sucht das Höferecht praktisch dieselbe Wirkung zu erzielen, wie das Meierrecht. Und nun gar erst der Unterschied in der praktischen Bedeutung! Wenn wir auch absehen von den vielen Bestimmungen des Meierrechts, mit denen es den Grundbesitz auch ausserhalb des Erbganges vor jeglicher Gefährdung seines guten Bestandes seitens des jeweiligen Wirtes zu schützen suchte, Bestimmungen die das Meierrecht zu einem richtigen Höferecht, d. i. Hoferhaltungsrecht machten, die aber das neue Höferecht wegen der Begrenzung durch das allgemeine Recht nicht übernehmen konnte und sollte, so bleibt immer noch der Unterschied, dass das Erbrecht des Meierrechts zwingend und fast unumgänglich war, während das Höferecht nur in seltenen Intestaterbfällen seinen Einfluss geltend machen kann. Was ist aber ein Gesetz, dem nicht die Macht gegeben ist zu binden? Welchen Zweck hat solcher Flicken vom alten Recht auf das neue Gewand des Eigentumsrechtes? Wunderbare Phantasten sind doch die Anerbenrechtler!

Nach alledem: Das Höferecht ist die (in geringer Modifikation bezüglich der Erbverteilung) aus dem früheren Meierrecht herausgerissene Erbordnung mit nur fakultativer intestaterbrechtlicher Geltung. Das Höferecht ist aber das Vorbild der anderen preussischen Anerbengesetze, sodass als Anerbenrecht nur solche gesetzlichen Grunderbrechte bezeichnet werden können, die den wesentlichen Forderungen des Höferechts Genüge tun. Die Grundforderungen des Höferechts sind, um es nochmals zu betonen:

1. Einzelerbfolge des nach fester Regel berufenen Anerben in den gesamten Betrieb.
2. Der Betrieb ist dem Anerben nur zum milden Ertragswert anzurechnen und ausserdem ist dem Anerben ein Voraus von $^1/_3$ der Teilungsmasse zu gewähren.

Für die Berechnung der Begünstigung des Anerben ist natürlich die Methode des Höferechts unwesentlich, um so wichtiger aber ist das Mass. Daran darf nicht gespart werden, wenn anders dem Geist des Anerbenrechtes nicht zuwidergehandelt werden soll.

Dementsprechend kann man auch von Anerbensystem nur bei solcher Grundvererbung sprechen, die neben den Forderungen der festen Erbfolgeordnung und der Einzelerbfolge auch die einer dem obigen Masse gleichkommenden Begünstigung des Anerben erfüllt. Das Anerbensystem steht also nicht nur in Gegensatz zu solchen Grundwerbungssystemen, bei denen der Grundbesitz unter die Erben verteilt oder zwecks Erlösteilung verkauft oder einem Erben zu vollem Werte überlassen wird, sondern auch mit solchen, bei denen der Grundbesitzerbe zwar vor den abzufindenden Miterben begünstigt, aber nicht im anerbenrechtlichen Masse begünstigt wird, vom Merkmal der festen Grundfolgeordnung ganz abgesehen.

Nachdem wir so den Anerbenrechtsbegriff festgelegt haben, können wir zu der Frage zurückkehren, inwieweit ein Intestatanerbenrecht der Grundverschuldung entgegenzuwirken vermag. Diese Frage gliedert sich in die Unterfragen: 1) Kann das Anerbensystem bei allgemeiner Anwendung dauernd die Grundverschuldung hintanhalten? 2) Kann das Intestatanerbenrecht dem Anerbensystem allgemeine Anwendung verschaffen?

Die Beantwortung der zweiten Frage wollen wir dem Schluss vorbehalten und das Schwergewicht der Untersuchung auf die erste Frage legen. Hierzu sind bereits eine Reihe von Untersuchungen angestellt und zwar meist in der Weise, dass eine grössere Zahl von Betrieben, die nach Anerbensystem vererbt waren, auf ihre Verschuldung hin miteinander verglichen wurden und zum weiteren Vergleich Betriebe herangezogen wurden, die in anderer Weise vererbt waren. Solche Untersuchungsweise hat vor allem den Vorzug, dass eine Scheidung der Schulden nach der Entstehungsursache möglich ist, aber den Nachteil, dass über den dauernden Einfluss der Grundvererbungsart auf die allgemeine Grundverschuldung keine sicheren

Ergebnisse zu erlangen sind. Solche sicheren Ergebnisse liefert die von mir befolgte Untersuchungsmethode, die ganze Bezirke und Besitzklassen auf Erbsystem und Verschuldung hin vergleichender Betrachtung unterzieht; wenn überall dort, wo ein bestimmtes Erbsystem allgemein die Grundvererbung regelt, eine einheitliche Verschuldung besteht und im Bereiche verschiedener Erbsysteme auch die Verschuldung verschieden ist, dann und nur dann kann man die Grundvererbungsweise als entscheidend für den Verschuldungsgrad bezeichnen; aus solcher Untersuchung allein werden wir auch über die Bedeutung des Anerbensystems für die Grundverschuldung Klarheit erlangen. Denn nicht die Wirkung auf den einzelnen Betrieb im Erbfall, sondern auf die dauernde allgemeine Besitzlage des Grundbesitzes ist es, die für den Wert eines Grundvererbungssystems entscheidend ist.

Dementsprechend habe ich acht preussische Provinzen auf Grundvererbung und Grundverschuldung hin untersucht. Darüber die folgenden Kapitel.

II. Kapitel.

Erbsysteme und Erbsitten.

Zur Vereinfachung und zum besseren Verständnis der Schilderung der Grundvererbung gebe ich in einem besonderen Kapitel eine Uebersicht über die in Betracht kommenden üblichen Arten der Grundvererbung.

Die Vererbung eines landwirtschaftlichen Betriebes kann im Rahmen des heutigen Erbrechts mit seiner Gleichberechtigung der Kinder in folgenden Arten geschehen:

1. Gemeinschaftliche Uebernahme durch die Kinder (Gemeinwirtschaft, auch Kommunhausung genannt).
2. Verkauf zwecks Erlösteilung (Verkaufssystem).
3. Aufteilung in Natur (Naturalteilung).
4. Uebernahme durch ein Kind gegen vereinbarten Preis, der dann geteilt wird (Einzelerbfolge).
5. Kombinationen dieser Erbteilungsmethoden.

Von diesen Vererbungsarten interessieren uns nur diejenigen, die allgemeinere Verbreitung haben und nicht nur in Einzelfällen gewählt werden.

Gemeinwirtschaft findet sich als vorübergehende Erscheinung natürlich überall des öfteren, nirgends aber als dauernde, endgültige und regelmässige, ja nur vorherrschende Erbform Ebenso kommen Kombinationen verschiedener Vererbungsarten in Einzelfällen überall, als Regel fast nirgends vor.

Dagegen erfreuen sich die drei anderen Erbsysteme (2—4) weitester Verbreitung und jedes von ihnen hat seinen besonderen Bereich, nur dass das Verkaufssystem sich in mehr oder weniger häufigen Fällen auch in die

Gebiete der beiden anderen Erbsysteme (und zwar dort, wo Naturalteilung üblich, als Parzellenverkaufssystem) eindrängt.

Der Einzelerbfolge müssen wir noch besondere Beachtung schenken. Sie kann sich nämlich sehr wohl mit dem modernen Rechtsprinzip des gleichen Kindererbrechts in Einklang befinden, indem der Betriebserbe für das Besitztum den vollen normalen Verkaufswert angerechnet erhält, jedoch weicht in der Praxis die Einzelerbfolge meist vom gleichen Kindererbrecht ab, indem der Uebernehmer weniger als den normalen Verkaufswert an Gegenleistungen zu geben braucht.

Je nach dem Masse dieser Ermässigung der Uebernahmelasten unterscheide ich:

1. Einzelerbfolge gegen etwas ermässigte Taxe (E. E. T.)
2. „ „ stark „ „ (E S. T.)
3. Anerbensystem (A.).

Bezüglich des Ausdrucks „Taxe“ ist noch zu bemerken, dass darunter die Summe der Gutsübernahmelasten, nicht etwa nur der vielleicht neben anderen Lasten angesetzte Gutspreis zu verstehen ist.

Bisher habe ich also im ganzen fünf verschiedene Grundvererbungssysteme aufgestellt und zwar: 1. Naturalteilung (-N.); 2. Verkaufssystem (-V.), dem ich auch jene Form der Einzelerbfolge zurechne, bei der der Erbe wie ein fremder Käufer den vollen Wert für den Betrieb bezahlen muss; 3. E. E. T.; 4. E. S. T. und 5. A.

Ausserdem ist noch von praktischer Bedeutung das Adelserb- oder Fideikommissystem (- F.), das dem Anerbensystem ähnlich ist, nur dass die Vorzugsstellung des Grunderben noch mehr gesichert wird als bei A.

Diese Erbsysteme beherrschen nun ein jedes bestimmte Gebiete und Besitzschichten. Während Gross- und Kleinbesitz im grossen ganzen mehr dem allgemeinen Recht zuneigen, hängt der bäuerliche Besitz meist an überkommenen Erbgepflogenheiten, die äusserst mannigfaltiger Gestalt sind. Da nun diese Formalien in einem gewissen Zusammenhang mit den oben gekennzeichneten Charakteren der Grundvererbungsarten stehen, so lässt sich

ein Eingehen auch auf die Formalien nicht vermeiden. Damit kommen wir auf dem Wege über die praktisch bedeutsamen Grundvererbungssysteme auf die wichtigen

bäuerlichen Erbsitten

zu sprechen.

Gemeinsam ist allen bäuerlichen Erbsitten, dass der Besitzwechsel mit Vorliebe nicht erst von todeswegen, sondern schon zu Lebzeiten des oder der Grundeigentümer erfolgt. Die ländlichen Eltern geben in vorgerücktem Alter den Betrieb an den oder die Erben gegen Sicherstellung eines Altenteils ab. Das Besondere hierbei liegt weniger in der Abgabe des Betriebs (das geschieht auch bei nichtländlichen Betrieben), als vielmehr darin, dass sehr häufig zugleich auch die Vermögensaufteilung vorgenommen wird, sodass die Betriebsaufgabe eine präsumierte Erbteilung bedeutet.

Nunmehr wollen wir uns den einzelnen Erbsitten zuwenden und beginnen mit der

Naturalteilungssitte.

Das Prinzip der Naturalteilung liegt in der Auffassung, dass den Kindern am elterlichen Nachlass gleichwertige und möglichst gleichartige Anteile zustehen. Demgemäss werden im Erbgange, um zunächst von der präsumierten Erbteilung abzusehen, die vorhandenen Ländereien nach Zahl der Kinder in zu verlosende Teile zerlegt, und zwar derart, dass möglichst jeder Losanteil je gleichgrosse, gleichartige und gleichwertige Parzellen von Ackerland, Wiesen, Weiden, Holz usw. enthält. Hierbei ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten dadurch, dass die strenge Durchführung des Gleichteilungsprinzips die wirtschaftliche Rentabilität der einzelnen Grundstücke, die zu klein oder unzugänglich werden, bedroht. Daher wird denn auch das Prinzip in der Praxis wohl kaum ganz konsequent durchgeführt, vielmehr werden kleinere aus wirtschaftlichen Erwägungen gebotene Verschiedenheiten der den einzelnen Losen zugewiesenen Parzellen zugelassen und entweder wechselseitig oder durch kleine Geldbeträge,

die einem Losanteil zu Gunsten eines anderen auferlegt werden, ausgeglichen. Je nach Wirtschaftsverhältnissen und Volkscharakter schwankt hierin die Sitte von dem einen Extrem, dass fast ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte peinlich gleich geteilt wird, bis zu dem anderen, dass von dem Betriebe nur die Ländereien abgeteilt werden, die entbehrlich sind, während ein Mindestbestand geschlossen auf einen Erben übertragen wird. Je mehr die Sitte nach letzterem Modus hinneigt, desto grösser sind natürlich die Ausgleichungssummen, desto mehr Anlass zur Entstehung von Erbschulden.

Ein anderer Ausweg aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Teilung ist der, dass Ländereien einfach zwecks Erlösteilung verkauft werden; namentlich wo die untere Teilungsgrenze bereits erreicht ist, wird gern diese Lösung gewählt. Hinter der Naturalteilung steht also das Verkaufssystem.

Während die Ländereien die Naturalteilung bis zu einer gewissen Grenze zulassen, ist die Teilung des Wirtschaftsgebäudes nicht gut möglich. In einzelnen Fällen kann vielleicht bei grösseren Betrieben mit mehreren Gebäuden deren Verteilung oder bei Vorhandensein eines grösseren Gebäudes dessen Teilung durch Errichten von Trennungswänden, das „Mitteln", geschehen, normal ist das Betriebsgebäude unteilbar. Daher wird es in der Regel einem Erben allein überwiesen mitsamt zugehörigem Garten und Inventar, manchmal wird es auch verkauft. An der Hofraite scheitert also das Naturalteilungsprinzip und muss durch Einzelerbfolge oder Verkaufssystem ersetzt werden. Diese Einzelerbfolge in die Hofraite kann verschieden durchgeführt werden, indem nämlich der Uebernehmer als Gegenleistung

1. entweder die vorhandenen, eigentlich allen Erben obliegenden Schulden und Lasten allein übernimmt bis zum Wertbetrag der Hofraite, ev. unter Auszahlung des Ueberschusses.
2. oder in seinem Anteil an den Ländereien so viel benachteiligt wird, als der Anteil der übrigen Erben an der Hofraite beträgt.

Die erstere Lösung ist die normale. Sie ergibt sich gewissermassen von selbst dadurch, dass die Betriebsaufteilung mit Vorliebe schon durch die Eltern zu Lebzeiten (resp. den überlebenden Ehegatten) vorgenommen wird; denn diese Betriebsabgabe seitens der lebenden Eltern geschieht natürlich nur unter der Bedingung, dass ihnen eine leidliche Altersunterstützung gesichert wird. Hierzu ist aber am besten der Hauserbe in der Lage, mit dem die Eltern ja doch zusammen wohnen müssen. Dabei erhält der Hauserbe gegen Leistung von Wohnung und Unterhaltsbeitrag (Naturalabgaben und Geldbeträge etc.) das Haus nebst Zubehör gesondert zugewiesen. Je nach dem Verhältnis dieser und eventueller sonstiger noch zu übernehmender Lasten zum Werte der Hofraite wird der Losanteil des Hauserben an den Ländereien vergrössert oder verringert. Manchmal behalten sich die Eltern übrigens auch einige Ländereien als Einkommensquelle vor, die später dem Hauserben oder allen Erben, je nach Art der früheren Teilung, zufallen. Seltener werden die Altenteilslasten auf die Erben verteilt, eben weil es unpraktisch ist, die Unterhaltsbeiträge von mehreren Erben einzuziehen, zumal die meisten Erben mangels Wirtschaftsgebäude usw. die erhaltenen Grundstücke verkaufen oder verpachten und selbst abziehen.

Der Altenteil hat also normal die Wirkung, dass der Hauserbe Abfindungen an die Miterben vom Werte des Hauses kaum zu leisten hat, dafür aber die gesamten Lasten allein zu übernehmen hat. So lange die Altenteiler leben, dürfte daher der Hauserbe ziemlich stark belastet sein, selbst wenn das Verhältnis mit den Eltern gut ist und diese ihm seine Verpflichtungen zu erleichtern bestrebt sind; nach dem Tod der Eltern ist der Hauserbe aber seine schwerste Belastung los, sodass er nun ähnlich wie die Geschwister dasteht, die ohne wesentliche Erblasten ihren Grundbesitz erhalten.

Die Einzelerbfolge

habe ich nach dem Verhältnis der Summe der Uebernahmelasten zum vollen Taxwert des Betriebs eingeteilt in:

1. Verkauf des Grundbesitzes an einen Erben zum vollen Wert.
2. Ueberlassung des Grundbesitzes an einen Erben gegen etwas ermässigte Taxe.
3. Ueberlassung des Grundbesitzes an einen Erben gegen stark ermässigte Taxe.
4. Ueberlassung des Grundbesitzes an den Anerben nach Anerbenrechtslasten.

Da im Falle 1 der Erbe wie jeder fremde Käufer behandelt wird, stelle ich diesen Modus mit dem Verkauf in fremde Hand zusammen als Verkaufssystem. Für die übrigen drei Systeme der Einzelerbfolge liegt der Unterschied im Masse der Begünstigung des Betriebserben, während die feste Erbfolgeordnung bei A. (4) keinen unbedingten Unterschied bedeutet, da sie auch bei den anderen Erbsystemen üblich sein kann.

Die praktische Durchführung der Erbsysteme gestaltet sich äusserst mannigfaltig, da die bäuerlichen Kreise bei der Grundvererbung fast überall noch dem Einflusse überkommener Formen und Normen folgen, die aber hier mehr, dort weniger schon von den neuzeitlichen Rechtsverhältnissen und Rechtsformen durchsetzt sind. Ich gebe zunächst eine allgemeine Uebersicht über die meist üblichen Formen, in denen die Einzelerbfolge durchgeführt wird, um erst hinterher die Verknüpfung dieser Formen mit den von mir unterschiedenen Systemen zu erörtern.

Schon die Rechtsformen, in denen der Grundbesitzwechsel vor sich geht, sind sehr verschieden, die wichtigsten sind:

1. Uebergabevertrag über den Betrieb seitens der lebenden Eltern mit dem Betriebserben.
2. Kaufvertrag über den Betrieb usw.
3. Erbfolge des ausersehenen Erben in den Betrieb gemäss Testament, Ehe- oder Erbvertrag.
4. Intestaterbgang und Uebernahme des Betriebs durch einen Erben auf Grund eines Vertrags mit den Miterben.

Dreierlei Termine des Grundbesitzwechsels sind zu unterscheiden:

1. Heiratsalter des ausersehenen Betriebserben (meist bei Rechtsform 1, oben).
2. Wirtschaftsmüdigkeit der Eltern (oben Rechtsform 1 und 2).
3. Tod der Eltern (oben Rechtsform 3 und 4).

Hierzu ist hervorzuheben, dass der Grundbesitzwechsel, selbst wenn er zu Lebzeiten der Eltern erfolgt, nicht mit Erbteilung identisch ist, da die Eltern bei Abgabe des Betriebes 1. ihr Eigentumsrecht ganz sich vorbehalten können, oder 2. nur dem Betriebserben seinen Erbteil im Voraus geben können, während die anderen noch warten müssen: so dass also die Betriebsübergabe zu Lebzeiten präsumierte Erbfolge sein kann, aber nicht zu sein braucht.

Die Bedingungen, unter denen der Betriebserbe den Grundbesitz erhält, sind von grösster Mannigfaltigkeit in Form und Inhalt. Ich kann daher nur die wichtigsten charakteristischen Arten vorführen und beginnen mit der

I. Uebergabe des Betriebs durch die lebenden Eltern.

Wir haben hier vier Hauptarten zu unterscheiden:

1. Uebergabe des Betriebes gegen Verpflichtung zu vereinbartem Altenteil an den Uebergeber und zu Abfindung der Geschwister an bestimmten Terminen. Oft wird auch vom Uebergeber lebenslänglich das „Regiment" vorbehalten oder für den Fall von Zwistigkeiten die Umwandlung des Altenteils in eine Geldrente („Fortzugsrente").
2. Uebergabe gegen vereinbarten festen Kaufpreis, aus oder neben dem der Altenteil zu leisten ist; aus diesem Kaufpreis (ev. abzüglich Altenteilswert) erhalten die Geschwister ihre Erbteile an vereinbarten Terminen. Auch hier Vorbehalt des Regiments oder einer Fortzugsrente häufig.
3. Verkauf des Betriebes an einen Erben. Der Kaufpreis ist den Eltern zu verzinsen und nach Belieben auszuzahlen. Ein Altenteil wird nicht vereinbart,

auch wenn die Eltern auf dem Betrieb wohnen bleiben. Die Vermögensaufteilung hat mit der Betriebsabgabe nichts zu tun und erfolgt nach Belieben der Eltern, in der Praxis meist erst nach ihrem Tode.

4. Pachtvertrag der Eltern mit einem Kinde. Das über Altenteil und Vermögensteilung zu 3 Gesagte gilt auch hier.

Das Charakteristische an diesen vier Arten der Einzelerfolge ist, dass von 1—4 die Formen eine Wandlung vom Naturalwirtschaftlichen zum modern Kapitalistischen zeigen.

Ueber einzelne Punkte, wie Altenteil usw. ist des Näheren zu sagen:

a) Altenteil.

Die vereinbarten Altenteile sind nach Form und Inhalt sehr verschieden:

1. Wohnung und Unterhaltsbeitrag;
2. Standesgemässer Unterhalt auf dem Betrieb (d. i. Wohnung im Haus, Nahrung, Kleidung, Taschengeld, Krankheitskosten usw.);
3. Wohnung im Haus und Naturallieferungen (bestimmte Mengen Brot oder Getreide, Fleisch, Kartoffeln, Flachs oder Leinen usw.), daneben kleinere Geldbeträge;
4. Eigener kleiner zu diesem Zwecke vom Betriebe abgetrennter Altenteilsbetrieb;
6. Geldrente, resp. Kaufpreisverzinsung.

Im Ganzen werden diese Altenteilsarten etwa so angewandt, dass der Altenteil bei kleinen Betrieben nur aus Wohnung und Unterhaltsbeiträgen besteht, mit der Leistungsfähigkeit der Betriebe aber zunimmt und bei grösseren Betrieben sich umwandelt: entweder in einen abgesonderten Altenteilsbetrieb oder in eine Geldrente (ev. Pachtrente), die dann vielfach ausserhalb des Betriebes verzehrt wird. Der Uebergang von der naturalwirtschaftlichen zur geldwirtschaftlichen Form beginnt damit, dass die Eltern sich das Recht zur Umwandlung des Altenteils in eine Geldrente vorbehalten; zunächst

wird damit nur ein Druck auf den Betriebserben zu guter Behandlung der Altenteiler bezweckt, da der Betriebserbe ja den Naturalaltenteil leichter aufbringen kann, als eine noch dazu gern hochbemessene Geldrente; aber die ungewollte Folge ist, dass der Altenteil allmählich ganz abkommt und durch eine Geldrente ersetzt wird, dass also die geldwirtschaftliche Form die naturalwirtschaftliche langsam verdrängt. Daraus ergibt sich die weitere Folge, dass die Höhe der Altersversorgungsansprüche der Eltern bedeutend wächst, da die Renten natürlich so hoch bemessen werden, dass sie zum vollen Lebensunterhalt an beliebigem Ort ausreichen, wogegen der Naturalaltenteil im laufenden Betriebe leicht aufgebracht werden kann.

b. Auszahlung der Geschwister.

Auch die Auszahlungen der Geschwister haben noch teilweise naturalwirtschaftliche Formen, so vor allem die Aussteuer der Töchter, die noch vielfach in überlieferten für heutige Zeiten oft ganz unpraktischen Leistungen besteht; ferner gehören hierher die Unterschlupfrechte der Geschwister bei Krankheit und Arbeitslosigkeit bis zur erfolgten Abfindung. Die rein naturalwirtschaftliche Form (Aussteuer, ausserdem Vieh- und Ackergeräte) ist heute fast ganz abgekommen (nur im ostfriesischen Moor soll sie noch häufiger sein; hier ist sie aber wegen der Möglichkeit von Neusiedelung angebracht); wenn heute Naturalleistungen noch ausbedungen werden, so werden doch daneben zum grösseren Teile Barbeträge gefordert und im allgemeinen ist man bezüglich der Abfindungen schon zur geldwirtschaftlichen Form übergegangen, wie das den modernen Bedürfnissen auch am besten entspricht.

Wichtig bezüglich der Erbansprüche der Nebenerben ist vor allem:

1. Ob diese mit oder ohne Werteinschätzung des Betriebes festgesetzt werden; im letzteren Fall sind sie nur Abfindungen aus den Erträgen des Betriebes, keine eigentlichen Erbteile, im ersteren Fall dagegen sind sie richtige Erbteile, die sich aus dem Gutsübernahmepreis (abzgl. Lasten) und dem sonstigen

Vermögen gemäss den gesetzlichen Erbansprüchen ergeben. Die Höhe der Auszahlungen wird hiervon natürlich erheblich beeinflusst.

2. Der Termin der Auszahlung. Während die Abfindungen an bestimmten, in den Interessen der Abfindlinge begründeten Terminen (erreichte Volljährigkeit, Selbständigmachung, Heirat) fällig sind, wobei aber zum Schutze des Betriebes meist vorgesehen wird, dass jährlich nur eine Abfindung gefordert werden kann, sind die Erbteile am Gutspreise nur teils ebenso fällig, meist erst nach Tod der Eltern oder nach deren willkürlicher Bestimmung. Die Verschiedenheit des Termins ist insofern nicht ohne Bedeutung, weil die Niedrigkeit der Abfindungen gegenüber den Erbteilen durch die weit frühere Auszahlung und dadurch, dass die Auszahlung dann geschieht, wenn der Abfindling sie am besten verwerten kann, wenigstens in geringem Grade wieder wett gemacht wird.
3. Wenn den Nebenerben nur Abfindungen vom Ertrage oder keine vollen Erbteile gegeben werden, hat der Hoferbe meist bis zur erfolgten Auszahlung den Geschwistern in Notfällen (Krankheit usw.) Unterschlupf auf dem Betrieb zu gewähren. Je näher man aber der kapitalistischen Regelung der Uebergabe ist, desto mehr verschwindet die veraltete naturalwirtschaftliche Form einer Notstandsversicherung der Nebenerben und setzt sich in Erhöhung der Abfindungen um.

c) Die Auswahl des Hoferben.

Die Bestimmung der Person des Hoferben geschieht ebenfalls nach verschiedenen Gesichtspunkten, bei denen sich ebenso wie bezgl. Altenteil und Abfindungen ein Wandel von überkommenen Normen zu rein geldwirtschaftlichen Erwägungen zeigt. Wir unterscheiden hier drei Gesichtspunkte:

1. Feste Erbfolgeordnung (Majorat oder Minorat, meist unter Vorrang der Söhne vor den Töchtern). In der grundherrlichen Zeit war das Erbfolgerecht ein ge-

setzliches Vorrecht (oft auch Erbpflicht), heute gilt es nur noch in gewissen Gegenden als Sitte, die aber in besonderen Fällen (physischer oder geistiger Unfähigkeit des Anerben) durchbrochen wird.

2. Die Eltern wählen den Hoferben willkürlich aus; bei der Auswahl sind entscheidend vor allem die Aussicht auf gute Behandlung im Altenteil und daneben auch die wirtschaftliche Befähigung.
3. Der Hoferbe wird unter Konkurrenz aller Geschwister durch die Höhe des Kaufgebots bestimmt. Wer den höchsten Preis bietet, erhält den Betrieb; in der Praxis ist dies gleichbedeutend damit, dass den Betrieb erhält, wer am reichsten heiratet.

Betrachten wir nunmehr die praktische Verknüpfung dieser mannigfaltigen Formen mit den vier Einzelerbfolgesystemen. Ich betone, dass vorläufig nur von dem Besitzwechsel zu Lebzeiten der Eltern die Rede ist.

A) Wir wollen mit dem Anerbensystem beginnen.

1. Die übliche Rechtsform des Besitzwechsel ist der Uebergabevertrag (der meist zugleich ein Ehe- und Erbvertrag ist, da er bei Heirat des Anerben unter Einbeziehung des neuen Familienmitgliedes und ihres Eingebrachten abgeschlossen wird).
2. Der Besitzwechsel erfolgt normal, sobald der Anerbe gute Heiratsgelegenheit findet.
3. Der Hoferbe wird durch überkommene Norm (Majorat oder Minorat) bestimmt (eben daher der Name „An"-erbe).
4. Ueber die Uebergabebedingungen ist zu bemerken:
   a) Ueblich ist lebenslänglicher Altenteil für die Eltern, der fast immer überwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter hat. Bei grossen Betrieben abgesonderter Altenteilsbetrieb; neuerdings wird allerdings immer häufiger bei Altenteil im Hause eine Fortzugsrente vorgesehen).
   b) Die Geschwister erhalten Abfindungen aus den Erträgen des Gutes; von der Aussteuer der Töchter abgesehen erfolgen die Abfindungen überwiegend in Geld. Der Fälligkeitstermin

richtet sich nach den Verhältnissen des Abfindlings; bis zur erfolgten Auszahlung besteht das Unterschlupfrecht.

B) Einzelerbfolge gegen stark ermässigte Taxe.

1. Die üblichen Rechtsformen des Besitzwechsels sind Uebergabevertrag und Kaufvertrag. (Der Uebergabevertrag und auch der Kaufvertrag bedeuten sehr viel zugleich einen Ehe- und Erbvertrag.)
2. Der Termin des Besitzwechsel richtet sich teils nach den Bedürfnissen des Hoferben, teils nach dem Ruhebedürfnis der Eltern.
3. Der Hoferbe wird seltener durch feste Erbfolgeordnung, meist nach Willkür der Eltern oder nach Höchstgebot bestimmt.
4. Die Uebergabebedingungen sind verschieden, je nachdem vorliegt:
   a) Ein Uebergabevertrag; alsdann gilt dasselbe wie oben bei Anerbensystem, jedoch neigt der Altenteil oft schon mehr zur kapitalistischen Form und die Abfindungen, von der grösseren Höhe abgesehen, werden häufiger erst für Elterntod fällig gemacht.
   b) ein fester Kaufvertrag; in diesem kann
      aa) ein fester Kaufpreis und ein Altenteil angesetzt werden; alsdann stellt der Preis die Summe der Abfindungen der Nebenerben dar; das Altenteil ist naturalwirtschaftlich; die Auszahlungen sind entweder bei Heirat etc. der Nebenerben fällig oder erst nach Elterntod.
      bb) lediglich der Kaufpreis festgelegt sein; den die Eltern sich verzinslich vorbehalten. Die Vermögensverteilung geschieht nach Willkür der Eltern, meist erst im Erbgang.

C) Die Einzelerbfolge gegen etwas ermässigte Taxe tritt unter denselben mannigfaltigen Formen auf, wie die Einzelerbfolge gegen stark ermässigte Taxe, das heisst, die Formen schwanken von naturalwirtschaftlicher zu kapitalistischer Gestaltung.

D) Einzelerbfolge gegen volle Taxe.

1. Form des Besitzwechselvertrags: Kaufvertrag oder Pachtvertrag.
2. Termin des Besitzwechsels lediglich: Wirtschaftsmüdigkeit der Eltern.
3. Auswahl des Hoferben nach Belieben der Eltern oder nach Meistgebot.
4. Falls Kaufvertrag, entspricht der Preis dem vollen Verkaufswert und ist den Eltern zu verzinsen und auf Verlangen ganz oder teilweise auszuzahlen; statt Kaufvertrag wird auch wohl einfach ein Pachtvertrag abgeschlossen. In beiden Fällen bleibt das Vermögen in den Händen der Eltern und gelangt meist erst im Erbgange zur Aufteilung.

Wenn wir diese Ausführungen über die Einzelerbfolge zurückblickend überschauen, so finden wir, dass in derselben Weise, wie die vier Systeme Uebergangsstufen von veralteten Rechtsnormen zu den Grundsätzen des heutigen Rechts darstellen, auch die Formen der Durchführung dieser Systeme sich im Uebergange befinden von den überkommenen naturalwirtschaftlichen zu modern kapitalistischen Formen.

Am konservativsten zeigt sich die Anerbensitte, während bei E. E. T. und E. S. T. der Wandel der Form teils überhaupt kaum begonnen hat, teils schon völlig durchgeführt ist. Der Wandel der Form vollzieht sich eben nicht überall im selben Tempo wie der Wandel im Wesen. Hier ist die Bevölkerung im Charakter konservativ, weniger im Formalen, dort umgekehrt; und so entsteht dann das bunte Bild der Erbgepflogenheiten. Erst dort, wo man ganz auf dem modernen Rechtsboden steht, hat sich die Bevölkerung auch von überlieferten Formen, in der Regel wenigstens, befreit. Für meine Untersuchungen ist an sich nur wichtig, auf welcher Entwicklungsstufe die erbrechtliche Grundlage, das Wesen des Erbsystems, sich befindet, aber die Formen geben, wie wir gesehen haben, in Fällen, wo die Zugehörigkeit einer Erbsitte zu einer dieser Entwicklungsstufen nicht

ohne Zweifel ist, bei vorsichtiger Abwägung die Möglichkeit eines Schlusses auch auf die Rechtsgrundlage und ihre kritische Würdigung lässt sich daher nicht umgehen.

II. Die Einzelerbfolge im eigentlichen Erbgang.

Die Betriebsübergabe zu Lebzeiten, die wir bisher besprochen haben, ist die typische Erbfolge bei A, E. S. T. und E. E. T., während bei Einzelerbfolge gegen volle Taxe der Besitzwechsel meist erst im Erbfalle erfolgt; immerhin besteht die Tendenz, dass, je mehr das Erbsystem sich dem letztgenannten nähert, desto häufiger die Erbfolge in den Grundbesitz mit dem Erbfall zusammenfällt.

Der Erbgang kann geordnet sein durch Testament des Erblassers, durch Ehe- oder Erbvertrag oder er wird durch das gesetzliche Erbrecht geregelt (Intestaterbgang). Es harmoniert mit den früheren Schilderungen, dass die Intestaterbfälle um so häufiger sich ereignen, je näher die Erbsitte dem gleichen Erbrecht der Kinder steht.

Die testamentarische Erbfolge spielt in bäuerlichen Verhältnissen keine bedeutsame Rolle; die Ehe- und Erbverträge sind meist im Sinne des herrschenden Erbsystems gehalten (übrigens auch die Testamente) und bedürfen daher keiner näheren Besprechung. Dagegen ist der Intestaterbgang von grosser Wichtigkeit, weil hier das gesetzliche gleiche Erbrecht der Kinder sich geltend macht und bedeutenden Einfluss auf die Lebenskraft der überlieferten Rechtsanschauung ausübt. Das gesetzliche Erbrecht wirkt darauf hin, dass die übliche Begünstigung des Betriebserben gemindert oder ganz beseitigt wird und dass womöglich überhaupt die Kette der Grundvererbung durchbrochen wird und Verkauf zwecks Erlösteilung die sittegemässe Erbfolge ersetzt. Da nun die Erbsitten nicht ein Ding an sich, sondern der Ausfluss der gesamten Grundeigentumsauffassung sind, so ist es verständlich, dass die einzelne Erbsitte, je weiter sie vom reinen Eigentumsstandpunkt und dem daraus folgenden gleichen Erbrecht des modernen Rechts sich entfernt, um so mehr

darauf bedacht ist, diesem Recht nicht Gelegenheit zu geben, sich geltend zu machen, damit nicht eine Abschwächung des eigenen Erbrechts oder gar Durchbruch des Grundvererbungsprinzips eintrete. Demgemäss finden wir, dass Intestaterbfälle und erst recht Grundverkäufe, einerlei ob in- oder ausserhalb des Erbganges, bei Anerbensitte sehr selten sind, dass sie aber um so häufiger werden je mehr die jeweilige Erbsitte sich dem gesetzlichen Erbrecht nähert, um schliesslich dort, wo die Bevölkerung ganz auf dem Boden des heutigen Rechts steht, vielfach direkt zur Regel zu werden. Die Häufigkeit von Intestaterbfällen und Grundbesitzverkäufen wird so in Gegenden mit geschlossener Vererbung direkt zu einem Kennzeichen der Entfernung der Erbsitte vom gesetzlichen Erbrecht.

Als Ergebnis der Betrachtungen wollen wir vor allem festhalten, dass die früher gekennzeichneten Einzelerbfolgesysteme und die zugehörigen Formen der Durchführung immer nur den Typus der Erbsitten darstellen, dass aber sowohl Ausnahmen derart, dass der Erbe des Betriebes schlechter gestellt wird als normal, wie derart, dass der Betrieb in oder ausser dem Erbgange verkauft wird, vorkommen und also unter der Bezeichnung Erbsitte dieses oder jenes Systems ohne weiteres mitzuverstehen sind; ferner ist festzuhalten, dass diese Ausnahmen, je mehr die typische Erbordnung sich dem gleichen Erbrecht nähert, um so häufiger eintreten, um schliesslich bei Einzelerbfolge zu voller Taxe das Erbprinzip ganz zu verdrängen, so dass dann zumeist der Verkauf in fremde Hand das Normale wird. Ebendaher habe ich Einzelerbfolge gegen volle Taxe und Verkauf in fremde Hand beide zusammengefasst unter dem Namen Verkaufssystem, ohne natürlich damit zu behaupten, dass überall da, wo die geschlossene Vererbung schon beim Prinzip des gleichen Erbrechts angelangt ist, die Fälle von Grundverkauf die von Grundvererbung überwiegen; vielmehr braucht dies noch nicht der Fall zu sein und doch bezeichne ich den üblichen Vererbungsmodus als Verkaufssystem, eben weil eine Scheidung hierzwischen nicht mehr gut möglich ist,

Es bleibt zum Schluss noch übrig, darzulegen, inwieweit im einzelnen Erbfall jedes der vorgeführten Erbsysteme Anlass zu Erbteilungsschulden gibt.

Als Beispiel diene eine lediglich aus einem unverschuldeten Betrieb bestehende Erbmasse bei gleicher Zahl von Erben.

Zunächst die Naturalteilung: Bis auf den Hauserben hat normal kein Erbe irgend beträchtliche Erbauszahlungen oder Erblasten zu übernehmen. Der Hauserbe dagegen hat entweder ein Altenteil in Anrechnung auf das Haus zu übernehmen oder vom Hauswert die anderen Erben abzufinden. Da nun zumeist ersteres der Fall ist und der Altenteil nur vorübergehend den Hauserben belastet, im übrigen aber bei der Kleinheit der Hausungen die Hausauszahlungslasten ebenfalls nicht sehr schwer in's Gewicht fallen, so kann man sagen, dass die Naturalteilung denkbar wenig Anlass zu Erbschulden geben.

Anders die Systeme der Einzelerbfolge. Ich habe diese von vornherein nach dem Grade der Erbbelastung des Betriebserben gruppiert: also am wenigsten belastet wird der Anerbe bei Anerbensystem, höher schon der Betriebserbe bei E. S. T., noch weit höher bei E. E. T. und am höchsten bei Einzelerbfolge gegen volle Taxe. Insoweit bei Einzelerbfolge Naturalaltenteile üblich sind (also vor allem bei A., aber auch bei E. S. T. und E. E. T.), ist noch hervorzuheben, dass diese einen verschuldungsmildernden Einfluss ausüben; nämlich der Altenteil schmälert die Barleistungen an die Geschwister, lässt sich aber selber meist aus dem laufenden Betrieb aufbringen, ohne den Betrieb zu Aufnahme von Schulden zu nötigen (es sei denn, die einzelnen Altenteilsleistungen seien sehr hoch), und fällt mit dem Tode der Altenteiler fort.

Wird der Betrieb verkauft, statt vererbt, so können natürlich auch keine Erbschulden entstehen, wohl aber Schulden aus Restkaufgeldern. Ueber die Lage des Betriebes bei Verkauf entscheidet die Vermögenslage des Käufers, so dass im einzelnen der Verkauf sowohl zur Entschuldung des Betriebes wie zur Ueberschuldung

führen kann. Zur Beantwortung der Frage, ob im Verkaufsfalle Verschuldung entsteht, müsste man wissen, wer Käufer ist und wie es um seine Kaufkraft steht.

Nun haben wir früher gesehen, dass Fälle von Grundverkauf bei allen Einzelerbfolgesitten sich ereignen, dass bei Verkaufssitte, wie der Name besagt, der Boden im allgemeinen häufiger verkauft als vererbt wird; ferner wird bei Naturalteilung oft von vornherein der ganze Betrieb in Parzellen veräussert, und im übrigen seitens der abziehenden Erben ihr Anteil an den Ländereien meist verkauft, ausserdem besteht bei Naturalteilung ein ständiger Wechsel der Parzellen durch Abverkauf und Zukauf; — demgemäss müssen wir bei allen Erbsitten, allerdings in verschiedenem Masse, damit rechnen, dass beim einzelnen Grundbesitz der direkte Einfluss der Grundvererbung auf die Schuldlage durchbrochen wird, wobei es fraglich ist, ob zum Guten oder zum Bösen. Wenn wir nun ferner erwägen, dass selbst bei Vermeidung des Verkaufs die etwaigen Erbschulden amortisiert werden und andererseits erhebliche Schulden auch aus anderem als Erbteilungsanlass entstehen können, so ist nach alledem die Frage, ob die Verschuldungslage des gesamten Grundbesitzes auf die Dauer von dem herrschenden Grundvererbungssystem abhängt, rein theoretisch gar nicht zu lösen. Hier vermag uns vielmehr nur die praktische Untersuchung Antwort zu erteilen und dieser wollen wir uns daher nunmehr zuwenden.

III. Kapitel.

Die Grundvererbung in den Provinzen: Rheinprovinz, Hessen-Nassau mit Hohenzollern, Westfalen und Hannover, sowie Ost- und Westpreussen, Posen und Schlesien.

I. Vorbemerkung zum Material.

Meine Schilderung der Grundvererbung beruht auf dem grossen Sammelwerk, das Professor Sering im Regierungsauftrage herausgegeben hat: „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen“ (Verl. v. Parey, Berlin). Diesem Werke dient wieder als Unterlage eine Regierungsumfrage v. J. 1894 bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Notaren, Bürgermeistern usw. über deren Erfahrungen bezüglich der örtlichen Erbgepflogenheiten. Die Antworten hat Sering nach Provinzen resp. Oberlandesgerichtsbezirken gesondert durch eine grössere Zahl Mitarbeiter behandeln lassen. Diese Entstehung des Werkes muss ich deshalb betonen, weil ich bei seiner Benutzung die mangelnde Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Einzeldarstellungen erst herstellen musste und infolgedessen darauf hinweisen muss, dass meine auf dem Werke aufgebaute kurze Darstellung der Grundvererbung von Subjektivität nicht frei ist und auch nicht frei sein kann. Das Sering'sche Werk hat nämlich den für alle anerbenrechtsfreundlichen Schriften charakteristischen Mangel, dass es einen klaren Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Einzelerbfolge in den geschlossenen Betrieb nicht macht. Es wird von Anerbensitte gesprochen in demselben Augenblick, in dem

man festgestellt hat, dass der Betriebserbe willkürlich, also nicht nach Anerbfolge bestimmt wird und dass die Erblasten fast dem Verkaufswert gleichkommen (ja selbst wenn sie diesen erreichen!), also in Fällen, in denen von Anerbensystem unmöglich die Rede sein kann. Am bedauerlichsten ist, dass gerade das Wesentliche an der Einzelerbfolge, die Höhe der Erblasten des Hoferben, nicht genügend und klar gekennzeichnet wird. Die Angaben bezüglich Höhe des Uebernahmepreises, des Altenteils, der Abfindungen und Auszahlungen erschöpfen sich meist in subjektiven unbestimmten Wertangaben: hoch, niedrig, nach Leistungsfähigkeit usw. Auf Grund solch subjektiver Wertangaben lässt sich natürlich keine exakte Vergleichung der Einzelerbfolge in den verschiedenen Gegenden durchführen. Wirklich vergleichbar sind nur die Angaben, die zur Kennzeichnung der Erblasten den Verkehrswert und Ertragswert des Landgutes, den gesetzlichen Erb- und Pflichtteil wie den Erbteil nach Anerbenrecht heranziehen. Es ist mir wirklich nicht verständlich, wie man eine Umfrage über die Erbgepflogenheiten in der ausgesprochenen Absicht, Klarheit über deren Uebereinstimmung mit oder Abweichung von dem Anerbensystem zu gewinnen, veranstalten kann, ohne dabei den wichtigsten Punkt, ob und in welchem Masse der Betriebserbe bevorzugt wird, zu klären; man hat das Gefühl, als ob diese Klärung gar nicht gewünscht wird, damit die Regierung leichter jede Einzelerbfolgesitte als Anerbensitte ausgeben und dann auf Grund ihrer angeblichen Verbreitung die Anerbengesetzgebung rechtfertigen kann. Auch Sering hat diesen Mangel der Regierungsumfrage nicht beseitigt; ich habe daher mit den vorhandenen, vielfach ungenügenden Angaben die Scheidung der Einzelerbfolge in die schon dargestellten verschiedenen Systeme durchgeführt, indem ich vor allem die exakten Angaben (Vergleiche mit Verkaufs- und Ertragswert, gesetzlichem Erbteil etc.) benutzte und zur Ergänzung in zweifelhaften Fällen das Formale der Erbsitten, dessen Verwertbarkeit ich oben schon gekennzeichnet habe, heranzog. So ist meine Schilderung der Grundvererbung so objektiv, wie nur möglich.

II. Geographie der Grundvererbungssysteme in den bearbeiteten acht preussischen Provinzen.

Bei der Darstellung der Grundvererbung ist ausser nach Bezirken zumeist auch zu unterscheiden zwischen Gross-, Bauern- und Kleinbesitz. Der Bauernbesitz ist überall der Träger der Erbsitten (bei der Naturalteilung der kleinbäuerliche), während Klein- und Grossbesitz sich weniger an einheitliche Regeln halten und stark zum Verkauf neigen.

Ich beginne deshalb mit der Darstellung der Vererbung des

A) bäuerlichen Grundbesitzes im Westen,

wobei ich im wesentlichen der Karte von Westen nach Osten folge.

Die Rheinprovinz

ohne Rbz. Düsseldorf, ferner der Rbz. Frankfurt werden beherrscht von der Naturalteilung, die folgendermassen geschieht[1]):

„Die Auseinandersetzung unter den Erben selbst zeigt vier Hauptformen:

1. Naturalteilung ab intestato;
2. Naturalteilung bei Lebzeiten der Eltern;
3. Versteigerung der Grundstücke und Teilung des Erlöses[2]);
4. Vermeidung oder Herausschiebung der Teilung durch Fortsetzung gemeinsamer Hausung und Wirtschaft.

. . . . . Die beiden ersten Formen, die eigentlich allein den Grundgedanken des rheinischen Erbrechts zum Ausdruck bringen, kommen überall vor. Ihnen kann man

[1]) Sering-Wygodzinski, O. L. Gbz. Köln, S. 79.

[2]) Dies ist einfach das, was ich Verkaufssystem, nenne, nur dass der Verkauf hier in Parzellen geschieht; man sieht hier die nahe Verwandtschaft der Naturalteilung mit dem Verkaufssystem. Die unter 4 erwähnte Kommunhausung ist übrigens eigentlich ebenfalls ein Erbsystem für sich, findet aber nicht allgemeine Anwendung und kann daher auch nicht als besondere Erbsitte bezeichnet werden.

als gleichwertig noch den Fall an die Seite setzen, wo durch Testament der Eltern ein Kind, dem dafür die Last der Unterhaltung der Eltern und eventuell auch noch der Abfindung der Miterben aufliegt, das Häuschen erhält, im übrigen aber gleichmässig geteilt wird.

Die Kommunhausung tritt fast ausschliesslich in den westlichen Gebirgskreisen des Hunsrücks und der Eifel auf. Sie charakterisiert sich deutlich als Kompromiss zwischen dem ehemals landesüblichen Stockerbenrecht und dem Erbrecht des Code . . . .

Die letzte Form endlich, die Versteigerung der Grundstücke und die Verteilung des Erlöses, findet sich einmal in den Gegenden mit hohem Grundstückswert, also in den Fabrikdistrikten, in der Nähe grosser Städte, in den Gegenden intensiver Kultur, dann aber auch in armen Gegenden mit starker Abwanderung, weil infolge der Vorliebe der Rheinländer für Versteigerungen, die durch die Bestimmungen des Code genährt ist, durch Versteigerungen durchschnittlich höhere Preise zu erzielen sind, als durch freihändigen Verkauf“ [1]).

---

[1]) Ich möchte noch einige Zitate über die einzelnen Rbz. bringen. Sering-Wygodzinski, Köln, S. 42 über Rbz. Köln: „Das Gebiet der Realteilung weist die allerverschiedensten wirtschaftlichen und natürlichen Zustände auf. Gartenland und öde Heide, Ackerbau und Viehzucht, Handelsgewächs- und Weinbau und Schifferwirtschaft, höchstentwickelte Industrie mit dichtester Besiedelung des Landes und ungestörtes ländliches Stilleben, alles das kommt vor und sogar räumlich nicht weit getrennt. Gemeinsam ist den Freiteilungsbezirken nur eins: Gemengelage der Grundstücke.“ S. 49 über Rbz. Aachen: „Im Rbz. Aachen mit Ausnahme des Kreises Eupen ist die Naturalteilung bei weitem überwiegend und zwar sowohl in den rein landwirtschaftlichen wie in den industriellen Gegenden. Die Ausnahmen sind die üblichen: Erbeinsetzung des Gatten, Verkauf des Gutes durch die Erben bei starker Verschuldung, Uebertragung an einen einzigen Erben bei kinderloser Ehe, Uebernahme des Gutes durch eines der Geschwister, wenn die übrigen nicht Landwirte sind.“ S. 57 über Rbz. Koblenz links v. Rh.: „Im Rbz. Koblenz ist von einem Zusammenhalt der Grundstücke nirgends die Rede; Realteilung durch die Eltern bei deren Lebzeiten, Realteilung nach derem Tode, Versteigerung der Grundstücke und Teilung des Erlöses scheinen ungefähr gleich häufig zu sein“. S. 67 über Rbz. Trier: „Der Rbz. Trier weist

Die ganze Rheinprovinz mit Ausnahme des Rbz. Düsseldorf und einiger noch zu nennender Kreise huldigt also der Naturalteilung. Indes vollzieht sich teilweise, namentlich in den industriellen Bezirken (Köln und Aachen) der Uebergang zum Verkaufssystem, welches allerdings hier meist in der Form des parzellenweisen Verkaufs auftritt, sodass schliesslich auch hierbei Teilung der Ländereien erfolgt.

Im Westen von Eifel und Hunsrück (etwa Kreise Prüm, Daun, Malmedy und Bitburg, ferner Saarbrücken, Saarlouis und Merzig) wird die Teilung vielfach durch Kommunhausung verhindert. Die Wirtschaftsverhältnisse gestatten hier die Aufteilung und Zersplitterung der Betriebe nicht und, um die Betriebe geschlossen zu vererben, setzen die Geschwister die Wirtschaft gemeinsam fort. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts war hier noch das alte Stockerbenrecht in Uebung (ein dem A.-R. sehr ähnliches Erbsystem, bei dem allerdings der Stockvater den Betrieb lebenslänglich beherrschte; der Stockerbe wurde durch feste Regel bestimmt, die übrigen Kinder blieben entweder unverheiratet auf dem Landgut oder wurden mit Aussteuern abgefunden). Der kurz nach 1800 von Napoleon im Rheinland eingeführte code civil hat allmählich dieses Stockerbenrecht überwunden und nur in der Kommunhausung ist seine Spur noch zu finden.

keinerlei Abweichungen von der Vererbungssitte des rheinischen Gebirgslandes auf; nur im Westen kommt noch gemeinsame Wirtschaft der Geschwister vor.“ Sering-Hirsch, O. L. Gbz. Frankfurt ohne Hohenzollern (= Rbz. Frankfurt und Rbz. Koblenz rechts v. Rh.) S. 35: „In keinem Teile unseres Beobachtungsgebietes, handle es sich um die letzten von den Standorten der Industrie entfernten kleinen Dörfer des rauhen Westerwaldes oder des mittleren Taunus, um die grösseren Gemeinden des fruchtbaren Lahntales, um die Weinbauern des Rheingaues oder um die in den Industriegegenden gelegenen Ortschaften, macht sich demnach das Bestreben geltend, durch Verfügungen unter Lebenden oder von todeswegen auf die Erhaltung des elterlichen Grundbesitzes in der Hand eines leistungsfähigen Uebernehmers hinzuwirken. Bei jedem Erbfalle wird mechanisch der Grundbesitz der Eltern in so viel Teile zerlegt, als Interessenten vorhanden sind; das Immobiliarvermögen wird ebenso behandelt, wie die fahrende Habe.“

Im nordöstlichen Köln vollzieht sich der Uebergang zur geschlossenen Vererbung der Betriebe: wenigstens bei den mittleren und grösseren bäuerlichen Betrieben wird die Geschlossenheit möglichst durch Einzelerbfolge gewahrt, bei welcher dann teils der Verkehrswert, teils aber auch milde Taxen für das Gut festgesetzt werden. So wird berichtet aus den Kreisen Mühlheim-Rhein[1]), Gummersbach[1]) und Rheinbach[1]). Im Kr. Geilenkirchen (Rbz. Aachen) wird ebenfalls der grössere Besitz öfters mittels Gemeinwirtschaft der Erben geschlossen erhalten, wodurch sich der Uebergang zum Düsseldorfer Gebiet der geschlossenen Vererbung schon anzeigt.

Zwei Kreise entziehen sich ganz der Naturalteilung: Wipperfürth (Rbz. Köln) und Eupen (Rbz. Aachen). In Eupen lässt die Weidewirtschaft das Kleinparzellensystem nicht zu; die Betriebe sind bereits meist bis zum wirtschaftlichen Minimum aufgeteilt. Es wird hier der Grundbesitz, soweit er überhaupt noch Eigentum der Landwirte ist, nach Möglichkeit geschlossen auf einen Erben zu Verkehrstaxe übertragen, im übrigen findet freier Verkauf statt. Doch ist $^3/_4$ der Fläche des Kreises in den Händen von städtischen Kapitalisten. Industriellen usw.[2]), deren Vererbungsmodus unbekannt ist, aber meist wohl ebenfalls Verkaufssytem sein dürfte. Auch in Kr. Wipperfürth wird der Boden entweder geschlossen gegen Verkehrswert vererbt oder frei verkauft; es herrscht also Verkaufssystem.

Im Rbz. Frankfurt ist, wie schon erwähnt[3]), allgemein Naturalteilung üblich, nur der an Rbz. Kassel grenzende

[1]) Sering-Wygodzinski, Köln, S. 43, 44 und 57.

[2]) Sering-Wygodzinski, Köln, S. 54: Der Verkauf zwecks Erbteilung „hat in dem Masse bereits unter den Erben den Vorzug erhalten, dass sich der hiesige Grundbesitz vorzugsweise in den Händen städtischer Besitzer, Industrieller und Kapitalisten, befindet und die Zahl der kleinbäuerlichen Eigentümer sich von Jahr zu Jahr verringert. Fast über $^3/_4$ des Grundbesitzes im hiesigen Kreise wird von Pächtern bewirtschaftet, die es vorgezogen haben, ihren Grundbesitz zu veräussern, statt unter Uebernahme von Hypotheken Eigentümer zu bleiben".

[3]) Vgl. Anmerkung auf S. 29 und 30.

Kr. Biedenkopf hat fast zur Hälfte die in Kassel überwiegende Einzelerbfolge gegen stark ermässigte Taxe.

Von diesem geschlossenen Gebiet aus dringt die Naturalteilung auch in die angrenzenden Bezirke mit überwiegend geschlossener Vererbung ein, so in die Rbz. Düsseldorf und Arnsberg, ferner Kassel und selbst Hildesheim.

Der Rbz. Düsseldorf zerfällt hinsichtlich der bäuerlichen Vererbungssysteme in mehrere Gebiete.

Im grösseren nördlichen Teil wird der Grundbesitz geschlossen auf einen Erben gegen einen kleinen Preisnachlass am Verkehrswert vererbt[1]). Die Formen dieses Vererbungsmodus sind: Abtretung des Besitztums durch die Eltern im Alter an einen Sohn gegen standesgemässen Altenteil oder Verzinsung der Kaufsumme. Indes „nicht selten erfolgt die Uebertragung des Gutes auf den Uebernehmer überhaupt noch nicht sofort, sondern erst nach freiwilligem Verzicht der Eltern auf die ‚Meisterschaft' oder nach ihrem Tode. Auch dass das Bargeld ganz oder zum Teil vorbehalten wird, ist die Regel"[2]). Je nachdem „er-

---

[1]) Sering-Wygodzinski, Köln, S. 20: „Die ausserordentlich wichtige Frage, ob der Gutsübernehmer vor seinen Geschwistern pekuniär bevorzugt wird und in welchem Masse das der Fall ist, lässt sich nach den vorliegenden Berichten nicht immer ganz genau beantworten. Die Zuwendung einer grösseren Quote oder gar Verletzung des Pflichtteils der Abfindlinge scheint so gut wie gar nicht vorzukommen. . . . Der Uebernehmer wird nun insofern erleichtert, als ihm der Hof nicht zu hoch, sondern, um einen bezeichnenden . . . . Ausdruck zu gebrauchen, zu dem Werte angerechnet wird, den er, ‚unter Brüdern' hat. Geschenkt wird ihm nichts; vereinzelt wird sogar die Klage laut, dass die Ansprüche der Abfindlinge immer mehr und über das Erträgliche hinaus steigen. Zu beachten ist, dass der Anerbe oft recht bedeutende Verpflichtungen gegenüber den abstehenden Eltern oder einem Elternteil übernimmt, die ihn, wenn die Eltern lange leben, sehr schwer belasten können". (Der Ausdruck Anerbe ist hier fälschlich gebraucht, denn es kommt hier weder ein Anerbschaftsrecht in Frage, weil der Hoferbe durch freie Uebereinkunft bestimmt wird, noch wird dem Hoferben eine dem A. R. auch nur entfernt entsprechende Begünstigung gewährt.)

[2]) Sering-Wygodzinski, Köln, S. 24.

folgt die Auszahlung der Abfindungssumme . . . . beim Tode des Vaters oder des Längstlebenden der beiden Eltern oder auch wohl ein Jahr nach dem Tode der Eltern“ [1]). Also im Gegensatz zur Anerbensitte geschieht die Abfindung nicht bei Volljährigkeit (Heirat usw.), sondern erst nach Tod der Eltern. Erst von diesem Termine ab sind die Abfindungen zu verzinsen; es bestehen zwar bis zur erfolgten Auszahlung Unterschlupfrechte der Nebenerben, indes werden diese bei Anwendung verrechnet. Im Intestaterbfall, der häufiger vorkommt, tritt ebenfalls zumeist Einzelübernahme nach Uebereinkunft ein, nur dass der Kaufpreis höher bemessen wird und die Existenzfähigkeit des Uebernehmers viel weniger berücksichtigt wird, als dies seitens der Eltern zu geschehen pflegt. „Verhältnismässig noch häufig ist gemeinsamer Haushalt der Geschwister auf dem Hofe und zwar sowohl in der Form, dass der Besitz gemeinschaftlich ist, oder dass die nicht übernehmenden Geschwister auf dem Hofe bleiben und ihren Anteil als Hypothek stehen lassen“ [2]).

Die vorbeschriebene Erbsitte umfasst etwa die linksrheinischen Kreise: Kleve, Geldern, Mörs, Kempen und Krefeld und die rechtsrheinischen Kreise Rees und Ruhrort: jedoch sind in den letzten beiden die Taxen wohl infolge des Einflusses der westfälischen Anerbensitte bedeutend niedriger. Südlich von Krefeld beginnt der Uebergang zur Naturalteilung. Solche Uebergangskreise, in denen sich beide Sitten um die Vorherrschaft streiten, wobei naturgemäss der kleinere Besitz der Naturalteilung, der grössere der geschlossenen Vererbung zuneigt, sind: München-Gladbach, Neuss, Düsseldorf und Solingen. Hier stossen wir auf die ebenfalls zwischen beiden Erbsystemen schwankenden Kreise des Kölner Bezirks (Mülheim usw.) In geringem Masse und anscheinend nur beim kleinen Besitz scheint die Naturalteilung auch in Duisburg, Mülheim-Ruhr und Essen Geltung zu haben, in denen im übrigen die Düsseldorfer Erbsitte mit einem starken Ein-

[1]) Sering-Wygodzinski, Köln, S. 24.
[2]) Sering-Wygodzinski, Köln, S. 20.

schlag zum Anerbensystem hin (ähnlich wie in Rees und Ruhrort[1]) massgebend ist. Schon in Mülheim-Ruhr, mehr aber in Mettmann beginnt der Uebergang zum Verkaufssystem, das Lennep ebenso wie den benachbarten Kölner Kreis Wipperfürth beherrscht[2]).

Aehnlich wie im Düsseldorf'schen liegen auch in Rbz. Kassel und im südlich von Braunschweig gelegenen Teil des Rbz. Hildesheim Naturalteilung und geschlossene Vererbung im Kampf. Befassen wir uns zunächst mit der letzteren im Rbz. Kassel.

Die geschlossene Vererbung erfolgt hier als Einzelerbfolge gegen stark ermässigte Taxe. Regel ist, dass die Eltern zu Lebzeiten mit einem ihnen genehmen Kinde (einerlei ob Sohn oder Tochter) einen Kaufvertrag abschliessen, in dem dieses gegen einen sehr niedrigen Preis und Verpflichtung zur Leistung eines Altenteils den Betrieb (aber nicht das vielleicht vorhandene sonstige Vermögen, das vielmehr die Eltern zurückbehalten) übertragen erhält. Der Altenteil ist also neben dem Kaufpreis zu leisten; es ist daher aus dem Uebernahmepreis allein kein Urteil über die Belastung des Hoferben möglich. Der Altenteil wird meist hoch bemessen und vielfach als Fortzugskapital in Geld fixiert[3]). Nun braucht aber, wenn keine Uneinigkeiten zwischen Eltern und Hoferben vorkommen, letzterer den Altenteil nicht voll zu leisten, sodass die Höhe des Altenteils dem Hoferben in-

[1]) Sering-Spee, O. L. Gbz. Hamm, S. 148: Nach Bericht des A. Gbz. Dinslaken (Kr. Ruhrort) wird „der Pflichtteil gewöhnlich verletzt"! Es sind aber im übrigen die Auszahlungen wie im übrigen Düsseldorf erst nach Elterntod fällig.

[2]) Sering-Wygodzinski, Köln, S. 22: „Eine wirkliche Ueberlastung des Anerben durch mechanische Gleichstellung der Miterben scheint nur in den Kr. Lennep und namentlich Wipperfürth . . . . vorzukommen". Man brachte hier wieder den geradezu leichtfertigen Missbrauch des Begriffs Anerbe, während doch weder von fester Erbfolgeordnung noch von Vorzugsbehandlung und überhaupt nur bedingt von Vererbung gesprochen werden kann.

[3]) Sering-Holzapfel, Kassel, S 32: „Auf den Auszug wird zwar, wie eben erwähnt bei Bemessung des Kaufpreises Rücksicht genommen, aber sein kapitalisierter Wert wird niemals auf letzteren angerechnet. Wird sein Jahreswert in Geld veranschlagt, so ge-

direkt sogar ganz willkommen sein kann, weil dadurch der Kaufpreis und die Auszahlungen an die Geschwister gedrückt werden. Der Kaufpreis wird gleichmässig unter alle Erben geteilt und zwar je nachdem: — haben die Eltern sich den Preis verzinslich vorbehalten, von diesen nach Belieben oder nach ihrem Tode; — hat der Hoferbe die Herauszahlung zu vollziehen, so wird verschieden als Termin festgesetzt: Elterntod oder Heirat und Mündigkeit usw. der Abfindlinge.

Die Auszahlungen sind durchweg gering; öfters sogar unter Pflichtteil[1]). Intestaterbfälle kommen nur seltener vor und auch dann ist Regel, „dass auch bei Eröffnung der Intestaterbfolge und bei der Grundteilung die herrschende Sitte siegt“[2]). Das Kasseler Einzelerbfolgesystem nähert sich also sehr dem Anerbensystem hinsichtlich des Masses der Begünstigung des Hoferben, aber doch sind namentlich die Altenteilslasten erheblich höher und ferner auch die Formalien teils andere als bei Anerbensystem (kein Majorat, Erbteilung meist nach Elterntod).

Die geschlossene Vererbung im südlichen Hildesheim bildet den Uebergang vom obigen Kasseler Erbsystem zur Anerbensitte; hier findet sich schon Majorat in wenn auch nicht regelmässiger Anwendung. Die Erbteile der Geschwister sind teils bei erreichter Volljährigkeit usw.,

---

schieht das bloss in Rücksicht auf die Bestimmung, dass die Uebergeber statt der Naturalien oder eines Teiles der Naturalien den Wert in barem Gelde fordern können. Auf der anderen Seite wird der Umfang der Auszugsleistungen zumeist hoch bemessen“.

[1]) Sering-Holzapfel, Kassel, S. 35: „Einige Berichte vergleichen die Herausgiften mit dem Pflichtteil und kommen zu dem Ergebnis, dass sie diesen vielfach nicht übersteigen und sogar darunter bleiben“. Ferner S. 28 über den Preis: „Dort, wo das Anerbensystem herrschend ist, wird fast niemals der Verkaufs-, sondern stets ein ‚geschwisterlicher‘, ‚mässiger‘, ‚hinter dem wahren zurückbleibender‘ Wert zugrunde gelegt. . . . Wie oft hervorgehoben wird, wird der Anschlag des Gutes so getroffen, dass der Uebernehmer ‚sich halten‘ kann.“ (Auch an diesem Zitat ist die falsche und ganz unzulässige Anwendung des Begriffs Anerbensystem zu tadeln.)

[2]) Ebenda S. 22.

teils nach Elterntod fällig und sehr niedrig; sie entsprechen annähernd denen nach Anerbensystem[1]), desgleichen die Altenteile, die allerdings vielfach durch den üblichen Niessbrauch des überlebenden Ehegatten am Hof ersetzt werden dürften.

Das Gebiet dieser geschlossenen Vererbung in Kassel und Hildesheim-Süd umfasst alle Kreise, die nicht nach den folgenden Angaben der Naturalteilung unterliegen: nur der Kreis Rinteln (Grafschaft Schaumburg), der zu Kassel gehört, aber ganz abgesondert im Anerbengebiet liegt, huldigt der Anerbensitte.

Die Naturalteilung in Kassel und im südlichen Hildesheim geschieht anscheinend in ähnlicher Weise, wie im Rheinland, nur ist es fraglich, ob sie mit derselben Konsequenz durchgeführt wird. Sie beherrscht in Rbz. Kassel die südlich gelegenen Kreise Hanau und Gelnhausen (letzteren bis auf den Nordfetzen, wo geschlossen bei hohen Taxen vererbt wird), ferner den abgelegenen Kr. Schmalkalden; im nördlichen Kassel und dem angrenzenden Hildesheim wird stark überwiegend Naturalteilung geübt in den Kr. Ilfeld, Osterode, Duderstadt, Münden, Hofgeismar, Wolfhagen, Eschwege (etwa zu $^2/_3$); nur zum kleineren Teile werden von der Naturalteilung die Kr. Kassel, Göttingen und Northeim und schliesslich zu einem geringen Bruchteil auch die Kr. Witzenhausen, Frankenberg und Kirchheim beeinflusst.

Im übrigen Gebiet Kassels und des südlichen Hildesheim wird dagegen in der bereits beschriebenen Weise geschlossen vererbt; es ist indes noch zu bemerken, dass

[1]) Sering-Grossmann, Hannover, S. 154: „Im ganzen ist nach den vorliegenden Berichten und sonstigen Mitteilungen anzunehmen, dass die Bevorzugung des Anerben vielfach das in dem Höferecht vorgesehene Mass erreicht, ja sogar übersteigt". Dies Urteil wird aber auf S. 158 abgeschwächt: „Nur ist die Erbsitte z. B. hinsichtlich der Regelung des Ehegattenerbrechts und der Art der Abfindungen nicht so fest ausgebildet Dies ist anscheinend darauf zurückzuführen, dass hier das Anerbenrecht mit seinen die Vererbung bis in's einzelne regelnden Rechtssätzen früher fast gar nicht verbreitet war". (Heute ebensowenig, sodass man hier nicht von Anerbensystem sprechen sollte.)

erstens bei der Einzelerbfolge die Erbtaxen dort, wo sie mit Naturalteilung zusammentrifft, meist straffer angezogen[1]) und zweitens in den Naturalteilungskreisen selbst die grösseren Bauernbetriebe gerne noch geschlossen vererbt werden, natürlich ebenfalls gegen eine ziemlich scharfe Taxe.

Gesondert für sich steht der Kreis Zellerfeld nach dem Sering'schen Werk da; die Betriebe werden dort angeblich geschlossen gegen volle Taxe vererbt oder frei verkauft; aber es dominiert hier der kleine Betrieb und die Parzellenwirtschaft, wie kaum im rheinischen Naturalteilungsgebiet, und es besteht alle Vermutung, dass statt Vererbung Verkauf und zwar parzellenweiser Verkauf Regel ist.

Ich bespreche nunmehr wegen der ähnlichen Vererbungsverhältnisse die hohenzollern'schen Lande; diese zerfallen in ein Naturalteilungsgebiet: Kr. Haigerloch und Hechingen (auch der Nordsaum von Kr. Gammertingen gehört noch dazu), und in ein Gebiet der Einzelerbfolge gegen etwas ermässigte Taxe: Kr. Gammertingen und Sigmaringen.

Ueber die Naturalteilung ist besonderes nicht zu berichten.

Die Einzelerbfolge in Hohenzollern wird gekennzeichnet durch: Ueblichkeit von Majorat und Hofübergabe schon seitens der lebenden Eltern gegen Altenteil und Auszahlung der Geschwister. Dieses Erbsystem gleicht also formal ganz dem Anerbensystem und ist insofern zweifellos auf das früher bestehende Anerbenrecht zurückzuführen. Aber die zur Teilung zu bringende Gutstaxe ist höher als nach Anerbensystem die Summe der Abfindungen; diese Taxe schwankt „zwischen etwa der Hälfte und $^5/_6$“ und beträgt im Durchschnitt etwa $^2/_3$ des

[1]) Sering-Holzapfel, Kassel, S. 40: In allen diesen Fällen „würde es erklärlich sein, wenn hier der Uebernehmer des Gutes nur unwesentlich oder gar nicht begünstigt wird. wie dies die A. G. Karlshafen, Veckerhagen, Eschwege, Netra, Birstein hervorheben.“

Verkehrswertes[1]). Auf die Höhe der Taxe sind von Einfluss „die auf den Uebernehmer sich vererbenden Schulden, die Zahl der abzufindenden Geschwister, die ‚gute' oder ‚schlechte' Heirat des Gutsnachfolgers und das Barvermögen der Geschwister"[2]). Bedeutungsvoll ist vor allem der Altenteil; dieser scheint recht hoch zu sein, denn er besteht aus Wohnung und Verpflegung resp. vorbehaltenen Altenteilsgrundstücken, ferner aus dem Vorbehalt eines Kindeserbteils in Gammertingen und zweier Kindeserbteile in Sigmaringen; überdies wird vorhandenes Barvermögen grundsätzlich nicht vor dem Tode von den Eltern abgegeben. Das Entscheidende beim Altenteil ist nun, dass der Nachlass der Eltern, aus diesem vorbehaltenen Vermögen, den 1–2 Anteilen am Gutspreis und den Altenteilsgrundstücken bestehend, nach dem Ableben der Altenteiler unter die Kinder zur gleichen Teilung gebracht wird. So kommt es gewissermassen zu einer zweiten Erbteilung, bei der der Altenteil, der nach Anerbensystem mit dem Tode der Eltern zugunsten des Anerben erlischt, vom Hoferben in kapitalisierter Form nachträglich aufzuteilen ist. Die dem Hoferben durch den Preisnachlass gewährte Vergünstigung reduziert sich auf diese Weise ganz erheblich und dürfte nicht grösser sein als im nordwestlichen Düsseldorf. Demgemäss nenne ich dieses Erbsystem Hohenzollerns ebenfalls: Einzelerbfolge gegen etwas ermässigte Taxe.

Ich gelange jetzt an das westfälisch-hannoversche Anerbengebiet. In Westfalen und Hannover herrscht Anerbensitte mit Ausnahme folgender Bezirke: Rbz. Aurich, Rbz. Hildesheim grösstenteils, Marschkreise von Rbz. Stade und Grenzkreise von Rbz. Arnsberg.

Das Gebiet der Anerbensitte zerfällt in ein kleines Minorats- und das grosse Majoratsgebiet. Minorat ist üblich in folgendem geschlossenen Umkreis:

[1]) Sering-Hirsch, die hohenzollernschen Lande S. 44, ferner S. 45: „In Hohenzollern ist, wie bereits hervorgehoben wurde, der ‚kindliche Anschlag' meistens nur $^2/_3$ des Verkehrswertes".

[2]) Ebenda S. 46.

Kr. Tecklenburg (Rbz. Münster),
Kr. Diepholz (Rbz. Hannover),
Kr. Bersenbrück, Wittlage, Osnabrück, Melle, Iburg (Rbg. Osnabrück),
Kr. Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und teilweise Wiedenbrück (Rbz. Minden);

ferner besteht Minorat noch im halben Kr. Geestemünde.

Zunächst werde ich Provinz Westfalen besprechen und zwar beginnen mit den nicht der Anerbensitte unterliegenden Grenzkreisen Arnsbergs.

Der Kr. Siegen gehört fast ganz zum grossen Naturalteilungsgebiet, nur im Norden herrscht Anerbensitte. In dem nordwestlich sich anschliessenden Kr. Olpe wird im Süden ebenfalls noch in Natur geteilt, jedoch im weitaus grössten Teil des Kreises ist Geschlossenheit der Betriebe Regel; im übrigen besteht hier keine einheitliche Erbsitte, vielmehr findet ein Uebergang vom Verkaufssystem [1]) zum Anerbensystem statt, welch letzteres nur den innerwestfälischen Teil des Kr. meistert. Von dem östlich von Siegen liegenden Kr. Wittgenstein wird bei Sering berichtet, dass die Betriebe geschlossen gegen mässige Taxe vererbt werden. Indes herrschen hier Grossbesitz einerseits, Kleinbesitz andererseits und letzterer ist zersplittert; demgemäss blüht auch der Parzellenhandel und man kann wohl zweifeln, ob nicht statt obigen Erbsystems Parzellenverkaufssystem üblich ist.

Auch die Kreise Brilon und Höxter (schon zu Minden gehörig [2])! haben einen kleinen Einschlag von Naturalteilung, deren Bedeutung hier aber nur in dem Einfluss auf die Erbmoral besteht und sich in diesem Sinne durch Erhöhung der üblichen Abfindungen anzeigt. Immerhin sind auch in Brilon die Geschwisterabfindungen „häufig niedriger als der Pflichtteil [3])", sodass schliesslich alles

[1]) Sering-Spee, Hamm. S. 135: „Es ist begreiflich, dass in diesem Uebergangsstadium zur geschlossenen Vererbung die Abfindungen besonders hoch festgesetzt werden".

[2]) Sering-Spee, Hamm, S. 113.

[3]) Ebenda S. 131 lt. Bericht von A. G. Bigge und Marsberg, während A. G. Brilon für seinen Bezirk meint: „Es fällt dem Uebernehmer meist schwer, die Abfindungen zu leisten".

in allem in Brilon und Höxter nur eine kleine Abschwächung der Anerbensitte vorliegen dürfte. In ganz geringem Masse findet sich Naturalteilung auch im Kr. Lippstadt; von Wichtigkeit ist aber dabei höchstens der indirekte Einfluss auf die Erbtaxen beim Kleinbesitz[1]).

Im übrigen Westfalen herrscht Anerbensitte. Der Hof wird von den Eltern dem erwachsenen Anerben (21—30 Jahr) übergeben gegen Altenteil für Eltern und Abfindung für Geschwister. Jedoch nähert sich der Uebergabevertrag in neuerer Zeit immer mehr einem Kaufvertrag mit festem Kaufpreis. Intestaterbfälle kommen kaum vor. Im Rbz. Münster tritt an Stelle des Altenteils sehr häufig Vorbehalt des „Regiments" oder aber es wird eine Fortzugsrente als Sicherung festgesetzt[2]). Die Abfindungen der Geschwister sind durchweg sehr niedrig und bewegen sich ungefähr auf Pflichtteilshöhe und grossenteils noch darunter[3]), der Uebergabevertrag

[1]) Ebenda S. 131: „Weniger günstig für den Anerben scheinen sich die Verhältnisse im Kr. Lippstadt, namentlich aber im A. Gbz. Brilon zu gestalten, wo, wie schon erwähnt, auch Parzellierungen häufiger vorkommen". Ferner: „Der kleinere Besitz hat überall relativ höhere Lasten zu tragen als der grössere. Bei ganz kleinen Gütern hat der Uebernehmer einschliesslich des Altenteils oft mehr zu zahlen, als das Gut einbringt".

[2]) Ebenda S. 78.

[3]) Einige brauchbare Angaben aus Hamm seien hier angeführt; meist wird allerdings nur von „Erhaltung der Leistungsfähigkeit" oder von ‚Abfindungen' „nach Kräften des Hofes" usw. gesprochen.

Ueber Abfindungen wird berichtet:

aus Rbz. Münster S. 81 zu Kr. Steinfurt, dass die Abfindungen „häufig sogar unter dem landesrechtlichen Pflichtteil liegen", desgl. zu A. Gbz. Rheine, S. 81 und zu Kr. Koesfeld, S. 82: „Die festgesetzten Abfindungen pflegen regelmässig die Höhe der gesetzlichen Erbportion und auch des Pflichtteils nicht zu erreichen"; zu Kr. Lüdinghausen, S. 82, dass die Abfindungen schwanken zwischen $^1/_{10}$ und $^2/_5$ des Verkaufswertes"; zu Kr. Beckum, S. 84: Es „erhalten die übrigen Geschwister Abfindungen ausgesetzt, deren Gesamthöhe günstigsten Falles die Hälfte, meist aber noch nicht ein Drittel des Gesamtvermögens erreicht"; zu Kr. Tecklenburg: Es werden „die Geschwister von vornherein regelmässig auf den Pflicht-

wird gerade deshalb, wie dies in den Berichten häufiger betont wird, so zähe festgehalten, weil bei Vertrag unter Lebenden im Gegensatz zum Testament der Pflichtteil nicht gewahrt zu werden braucht. In manchen Gegenden wird ferner für den Fall der Anfechtung des Vertrags durch die Abfindlinge die Bestimmung getroffen, dass diese auf keinen Fall mehr als den Pflichtteil fordern können. Im ganzen scheint die Anerbensitte in Münster und dem nördlichen Minden am ausgeprägtesten zu sein, während sie in Arnsberg und im südöstlichen Minden nachlässt, wohl infolge des Einflusses der benachbarten Naturalteilungsgebiete.

---

teil gesetzt, d. h. es wird ihnen eine Summe zugewiesen, die Pflichtteil wohl genannt wird, ihn aber meist nicht erreicht".

Aus Rbz. Minden zu Kr. Lübbecke, S. 100: Es sind „Uebergabeverträge beliebt wegen der Freiheit von Pflichtteil"; zu Kr. Herford, S. 102, dass die Abfindungen „vielfach unterm Pflichtteil" liegen. Auch in Halle (S. 102) wird „meist nur der Pflichtteil, häufig noch weniger" den Erben zugewiesen.

Aus Rbz. Arnsberg zu Kr. Meschede, S. 130, dass die Abfindung nach Kräften des Hofes geschieht und „bei Anfechtung Pflichtteil" vorgesehen wird; zu Kr. Brilon, S. 131, dass die Abfindungen „häufig niedriger als der Pflichtteil" sind; zu Kr. Hamm und Soest heisst es zwar S. 149: Die Abfindungen gehen „in der Regel über die enggezogenen Grenzen des § 17 der Landgüterordnung v. 30. IV. 82 hinaus"; indess sah dieses Gesetz als Gutstaxe nur den 20fachen Grundsteuerreinertrag vor, während heute in Westfalen der gemeine Wert des Grundbesitzes allermindestens das 80fache des Grundsteuerreinertrages beträgt, sodass die obige Taxe, die für die Kr. Hamm und Soest etwa 3—400 Mk. pro ha ergeben hätte, wirklich gar zu niedrig und veraltet ist und dass deren Ausserachtlassung auch vom Anerbenprinzip aus begründet ist. In Hamm und Soest bewegen sich die Abfindungen, wie es des weiteren berichtet wird, etwa auf Pflichtteilshöhe; zu Kr. Dortmund, S. 152: „Der Uebertrag geniesst in den Augen der Beteiligten den besonderen Vorzug, dass bei Berechnung der Abfindungen der Pflichtteil nicht gewahrt zu werden braucht".

So will es mir scheinen, dass die Anerbensitte ausser in den schon erwähnten Kreisen mit teilweiser Naturalteilung eine erhebliche Abschwächung auch im Arnsberger Eisenindustriegebiet an der rheinischen Grenze, also in den Grenzkreisen von Hattingen bis Olpe[1]), erleidet. Eine vereinzelte geringe Ausnahme scheint ferner der Kr. Münster zu machen, in dem häufiger Intestaterbfälle und Zwangsverkäufe vorkommen[2]).

Die Provinz Hannover mit Ausnahme von Rbz. Aurich, dem Nordrand von Rbz. Stade und dem grössten Teile von Hildesheim zählt zum Anerbengebiet.

Die Stellung des Anerben ist im grossen ganzen recht günstig und entspricht ungefähr dem Höfegesetz. Für manche Kreise wird sogar sehr häufig das höferrechtliche Mass des Anerbenvorzugs überschritten[3]). Charakteristisch für die Auffassung der Hoferhaltungspflicht ist, dass die Abfindlinge im Intestaterbfalle manchmal freiwillig ein grösseres Voraus, als der Anerbe nach Höfe-

---

[1]) Vergleiche der Abfindungen mit dem Pflichtteil usw. sind für diese Kreise nicht gezogen, es wird nur erwähnt, dass die Leistungsfähigkeit meist gewahrt würde. Aber in Altena herrscht in der Form schon die Sitte der benachbarten Rheinlandskreise: rein kapitalistischer Kaufvertrag über den den Eltern lebenslänglich zu verzinsenden Kaufpreis, der erst nach Tod der Eltern gleich geteilt wird; auch wird für Altena von häufigen Zwangsverkäufen zwecks Erbteilung berichtet usw., ferner wird bei Schwelm von hohen Uebernahmetaxen gesprochen. Wenn man nun erwägt, dass in diesen Grenzkreisen durch den sichtbaren Vergleich mit dem rheinischen Gleichteilungsgebiet die Berichterstatter den Vorzug des Hoferben wahrscheinlich überschätzen, dann ist die Annahme, dass hier im Vergleich mit dem inneren und namentlich dem nördlichen Westfalen die Uebernahmelasten des Anerben ziemlich hohe sind, wohl gerechtfertigt.

[2]) Sering-Spee, Hamm, S. 74: „Aber auch bei der Auseinandersetzung unter den Intestaterben kommt nach den übereinstimmenden Berichten aus allen Bezirken mit Ausnahme des Kr. Münster das gesetzliche Erbrecht sehr selten zur Anwendung", während es im Kr. Münster öfters (S. 75) „zum Verkauf oder zur Ueberschuldung" kommt.

[3]) Sering-Grossmann, Hannover, S. 85.

recht beanspruchen könnte, einräumen[1]) oder die Auseinandersetzung bis zur Mündigkeit aller Erben aufschieben, damit nicht das Vormundschaftsgericht im Interesse der noch nicht mündigen Abfindlinge den Hof zu schwer belaste[2])!

„Verhältnismässig gering scheint die Bevorzugung des Anerben in den Gegenden am Rande der Marsch zu sein, namentlich in den Bezirken der A. G. Osten und Stade. Hier macht sich anscheinend der Einfluss der in der Marsch herrschenden Erbgewohnheiten bemerkbar“ [3]). Ferner werden „in der Osterstadermarsch sowie Osterholz die angekauften Marschländereien der ursprünglichen Geesthöfe bei Vererbung manchmal wieder abgeteilt oder aber meist zum vollen Wert eingesetzt. Dieses Marschland ist dabei häufig grösser als der übrige Hof“ [4]). Abfindungen, die das höferechtliche Mass überschreiten, werden ferner noch teilweise im Kr. Rotenburg gewährt, weil dort die Höfe „gar keinen oder doch nur geringen Reinertrag haben und infolgedessen bei genauer Anwendung des Gesetzes die Miterben zu kurz kommen“ würden[5]).

In dem nördlich Braunschweigs gelegenen Teile Hildesheims wird nach Sering-Grossmann ebenfalls Anerbensitte befolgt. Auffallend aber ist der Bericht des A. G. Elze (Kr. Gronau), der zwar zitiert, aber nicht weiter berücksichtigt wird; er spricht klipp und klar aus, dass hier die Bevölkerung sich vom Anerbensystem abgewandt hat und zum Verkaufssystem übergegangen ist: „Wenn einmal der Fall vorliegt, dass das Höfegesetz eine Erbfolge regelt[6]), so widerstrebt die Anschauungsweise der Interessenten den Versuchen des Richters, den Grundsätzen jenes Gesetzes Anerkennung zu verschaffen. Sie kann sich nicht darein finden, dass nicht der Verkaufs-

[1]) Sering-Grossmann, Hannover, S. 70 und ebenda: [2]) S. 70, [3]) S. 71, [4]) S. 76 und [5]) S 84.

[6]) In die Höferolle sind in Hildesheim rund 6500 Höfe eingetragen, viel weniger als in den eigentlichen Anerbenbezirken (L. Gbz. Hannover 9.500, Lüneburg 12.500, Verden 21.500, Osnabrück 9.600), sodass hier natürlich das Höferecht nicht zu oft in Anwendung kommen kann.

wert des Hofes der massgebende sein soll; sie will nicht glauben, dass der Wert der Gebäude dem Anerben allein zukommt. Im günstigsten Falle bestehen die Interessenten darauf, der Reinertrag solle der Gesamtsumme der Preise gleich sein, welche aus der Verpachtung der einzelnen Bestandteile des Hofes erzielt werden können und auch dann verlangen sie noch, dass die höchsten je erzielten Pachtpreise zugrunde gelegt werden“ [1]). Auf Grund dieses Berichtes scheide ich den Kr. Gronau aus dem Gebiet der Anerbensitte aus und rechne ihn dem Verkaufssystem zu [2]).

Der Rbz. Aurich zerfällt, wie nach Bodenart in Marsch und Moor mit Sandboden als Uebergang, nach Vererbungssystemen in Verkaufssystem auf der Marsch und Einzelerbfolge gegen stark ermässigte Taxe im Moor und inneren Sandgebiet, während auf dem Rande des Sandes beide Erbsysteme ineinander übergehen.

Die Marsch umfasst ungefähr ein Drittel des Rbz. Aurich und zieht sich als breiter Küstensaum die Kr. Wittmund, Norden, Emden, Weener und Leer entlang: in Leer ist sie allerdings nur von geringer Ausdehnung. Den Innenrand dieser Kreise bildet Geestboden und in

[1]) Sering-Grossmann, Hannover, S. 74.

[2]) Ueberdies vermute ich, dass im Hildesheimschen überhaupt die Anerbensitte schon in's Wanken geraten ist, und, wenn auch noch der Form nach (Majorat usw.), so doch nicht mehr dem Wesen nach (Vorzug des Anerben) voll gewahrt wird, denn erstens, wenn Grossmann über einen solchen Bericht, wie den obigen über Gronau, einfach hinweggeht und den groben Unterschied von Verkaufssystem und Anerbensitte nicht beachtet, wird er erst recht nicht für geringere Abweichungen von Anerbensystem ein Auge haben und, soweit ihn die Berichte nicht selbst auf dem Unterschied stossen wie die Berichte aus den Marschen, einfach jede Einzelerbfolge für Anerbensitte nehmen und ausgeben; zweitens aber ist es nicht wohl anzunehmen, dass sich nur der Kr. Gronau vom Anerbensystem emanzipiert haben sollte, vielmehr besteht grosse Wahrscheinlichkeit, dass auch die Nachbarkreise (Marienburg, Springe bis nach Hannover hinauf) den Einflüssen der Geldwirtschaft, wie auf allgemein wirtschaftlichem, so auch auf erbrechtlichem Gebiete nachgegeben haben, dass also in der ganzen Hildesheimer Ecke die Anerbensitte in Verfall begriffen ist.

Wittmund und Leer teilweise Moor; der verbleibende Kr. Aurich enthält etwa halb Sand, halb Moor.

Die Marsch wird grösstenteils überhaupt nicht mehr vererbt, sondern in fremde Hand verkauft. Findet eine Vererbung statt, so ist meist der volle Verkaufswert zu bezahlen, jedoch wird auch wohl vereinzelt dem Uebernehmer eine milde Taxe zugebilligt[1]). Die Sitte des Altenteils ist, abgesehen vom Kleinbesitz mit seinem unvermeidlichen Verpflegungsvertrag, abgekommen und findet sich höchstens in der veränderten Form des Pachtvertrages zwischen Eltern und einem Kind, wobei die Eltern teils auf dem „Platz" wohnen bleiben, oft aber auch in die Städte und Flecken ziehen. Die Erbteilung geschieht immer erst nach Elterntod und sehr häufig ohne Beeinflussung durch letztwillige Verfügungen. Die Betriebe werden meist geschlossen verkauft oder vererbt, eine richtige Zersplitterung kommt überhaupt nicht vor.

Die Moor- und teilweise die Geestbetriebe werden mittels Einzelerbfolge gegen stark ermässigte Taxe vererbt. Fast regelmässig wird hier der Betrieb schon von den Eltern einem Kinde übertragen gegen Altenteil und Abfindung der Geschwister (bei deren Volljährigkeit usw.). „In der Regel wird der Annehmer erheblich bevorzugt. Namentlich auf kleinen Stellen sind die Abfindungen der Geschwister oft sehr gering"[2]). Intestaterbfälle ereignen sich im Gegensatz zur Marsch selten, ebenso Verkauf. Nach der Marsch zu werden die Erblasten höher und nähern sich immer mehr dem Verkaufswert des Grundbesitzes.

Ich komme zu den Marschen des Stader Bezirks.

Im Kr. York werden die Betriebe in der Regel geschlossen auf einen Sohn und zwar meist schon zu Lebzeiten von den Eltern übertragen. Die Uebernahmetaxe wird unter starkem Nachlass vom Verkaufswert bis zu

[1]) Sering-Grossmann, Hannover, S. 109, bezgl. Kr. Leer. Doch gehört dieser Kreis zur Hälfte zum Moorgebiet, sodass solches Uebergreifen der Moorerbsitte auf die Marsch sich leicht erklären lässt.

[2]) Sering-Grossmann, Hannover, S. 114.

$^2/_3$ festgesetzt[1]). Die Eltern erhalten Altenteil, wobei als Sicherung gern eine Fortzugsrente vorgesehen wird, ferner muss der Kaufpreis lebenslänglich ihnen verzinst werden. Die Erbteilung erfolgt erst nach ihrem Tode unter Gleichteilung des Kaufpreises unter die Kinder. Intestaterbfälle bilden die Ausnahme. Im ganzen ist daher die Yorker Erbsitte als Einzelerbfolge gegen stark ermässigte Taxe zu bezeichnen.

In der Kehdinger Marsch, der Ostemarsch des Kr. Neuhaus und der Hadelner Marsch ist ebenfalls Einzelerbfolge Regel, aber die Taxen werden namentlich in Hadeln ziemlich hoch angesetzt und bleiben nur um 10 bis 20% hinter dem Verkaufswert zurück"[2]). Ferner sind Intestaterbfälle überall sehr häufig und es kommt öfters zu Verkauf zwecks Erbteilung, namentlich in Hadeln, wo auch sonst Besitzwechsel durch Verkauf häufiger stattfindet. Man scheint dort nicht mehr weit von der rein geldwirtschaftlichen Auffassung des Grundeigentums entfernt zu sein. Altenteile finden sich nur noch beim kleinen Besitz, während die Bauern meist lebenslänglich den Betrieb behalten und ihn höchstens im hohen Alter dem ausersehenen Hoferben verpachten.

Im Lande Wursten, also in der Marsch des Kr. Lehe und in ein paar Geestdörfern dieses Kreises, ferner in dem Vieland und der Lunemarsch (etwa $^1/_2$ des Kr. Geestemünde) wird in Natur geteilt, aber nicht in der ausgeprägten Form wie im Rheinland, sondern nur derart,

[1]) Ebenda, S. 121 wird berichtet, dass die Taxen bis auf $^1/_3$ des Verkaufswertes manchmal sinken.

[2]) Ebenda wird erwähnt: von Kehdingen (S. 125), dass der Vorzug des Uebernehmers etwa „$^1/_{10}$ bis $^1/_5$ des Verkehrswertes" betrage, ferner (S 126): „Heutzutage gehört es auch nicht zu den Seltenheiten, dass Miterben den Hof nur zu einem Preis abgeben, den auch ein anderer zu zahlen bereit ist"; des weiteren heisst es von der Ostmarsch (S. 128), dass die Bevorzugung des Uebernehmers „10 bis 20% betrage und dass öfters öffentlicher Verkauf zwecks Erbteilung stattfinde (S. 129); und schliesslich von Hadeln sagt der Bericht, dass bei vorteilhaftem Gebot der Boden gern verkauft oder vertauscht würde und ein Hängen an der ererbten Scholle kaum noch vorhanden sei.

dass ein Kind den Grundstock des Betriebes, die Gebäude mit Inventar und die Hauptländereien, allein übertragen erhält und nur die nicht unbedingt zum Betriebe notwendigen Ländereien unter die Miterben verteilt werden: die Erbteilsungleichheit hat der Hoferbe durch Auszahlungen wettzumachen, wobei ihm der Grundbesitz in Lehe zu Verkaufswert, in Geestemünde zu mässiger Taxe verrechnet wird[1]). Dieses Vererbungssystem ist ein Kompromiss zwischen geschlossener Vererbung und Naturalteilung und hat sich wohl dadurch entwickelt, dass die Bevölkerung die gleiche Teilung anstrebte, die aber der schwere Marschboden, der nur in grösseren Wirtschaften zu bebauen ist, nicht zuliess. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die Teilung der Ländereien möglichst durch Heirat im Dorf, sehr häufig sogar durch Doppelheirat innerhalb zwei Familien, wieder ausgeglichen wird[2]) Der restliche Teil des Kr. Geestemünde gehört zum Anerbengebiet: es herrscht hier in der Osterstadermarsch und der Geest des Amtes Hagen Anerbensitte mit Minorat und einer Bevorzugung des Anerben, die das höferechtliche Mass oft noch übersteigt[3]).

B) Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes im Osten.

In den vier Ostprovinzen, West- und Ostpreussen, Posen und Schlesien, wird der bäuerliche Besitz grösstenteils geschlossen auf einen Erben gegen einen mässigen, vielfach sogar sehr mässigen Kaufpreis neben durchgehends hohen Altenteilslasten übertragen; nur im Süd-

[1]) Sering-Grossmann, Hannover, S. 134.

[2]) Die Folgen sind übermässige Inzucht und Idiotie. Die Bevölkerung ist friesisch, wie in Rbz. Aurich, und die Friesen scheinen überhaupt starke Neigung zur Inzucht und Zweikindersystem zu haben; die ostfriesischen Idioten stellen bekanntlich einen sehr hohen Prozentsatz zu den Insassen der hannoverschen Irrenanstalten.

[3]) Sering-Grossmann, Hannover, S. 138: „Der Anerbe wird meist erheblich bevorzugt; nach Angabe des Berichterstatters ist die Bevorzugung höher, als die im Höfegesetz vorgesehene, da sonst beim Mangel an Kapitalvermögen der Hof schwerlich erhalten werden könnte".

osten der Rbz. Oppeln und Posen wird viel in Natur geteilt und im Gebiet der Weichsel in Westpreussen sowie am Südwestrande Mittelschlesiens wird dem Uebernehmer meist kein Preisnachlass zugestanden resp. es wird der Besitz überhaupt nicht vererbt, sondern zwecks Erlösteilung verkauft.

In der Form hat die östliche Bauernerbsitte grosse Aehnlichkeit mit der Anerbensitte: in Schlesien hat sich noch einigermassen das Minorat erhalten, ferner werden überall Altenteile regelmässig ausbedungen, die Nebenerben meist schon bei Selbständigwerden (Volljährigkeit usw.) abgefunden und vielfach nicht Kaufverträge mit festem Preis, sondern Uebergabeverträge geschlossen nur mit Aufzählung der Verpflichtungen (Altenteil, Auszahlungen usw.). Trotz dieser aus früherer Zeit noch erhaltenen Formen der Anerbensitte ist von deren Wesen dem ausgeprägten Prinzip der Grunderhaltung, nichts mehr zu spüren.

Wir wollen jetzt die Provinzen einzeln betrachten und beginnen dabei mit Westpreussen, wo die Vererbung folgendermassen geschieht:

„Bei den kleineren und mittleren selbständigen Besitzungen sind der Hofesübergabevertrag und die Intestaterbfolge die gewöhnliche Form der Vererbung. Der Wunsch, den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, ist fast überall vorhanden; die Tendenz, den Uebernehmer des Gutes zu diesem Zwecke vor seinen Geschwistern zu bevorzugen, tritt bald mehr, bald weniger hervor.

In dem Weichsel-Nogat-Delta und den angrenzenden Niederungen, ebenso in den Weichselniederungen stromaufwärts bis Kulm und Thorn, wird jene Tendenz durch die andere zurückgedrängt, das Vermögen unter die gleichnahen Erben gleichmässig zu verteilen[1]). Der Ueber-

[1]) Sering-Busch, Westpreusen, S. 52: „In den Niederungsgebieten unterscheiden sich die Hofesübergabeverträge kaum von Kaufverträgen mit Fremden. . . . . Die Regel ist die, dass der Uebernahmepreis nach dem vollen Kaufwerte des Gutes berechnet wird. Ja es ist eine häufige Erscheinung, dass der Sohn, der eine reiche Heirat eingeht, einen höheren Preis bezahlen muss als ein Fremder".

nehmer wird auf eine reiche Heirat hingewiesen. Alte Wohlhabenheit und Spekulationsheiraten haben bisher eine stärkere Mobilisation des Grundbesitzes verhindert; dagegen sind die Niederungen infolge der Erbsitte vielfach in bedenklichem Masse verschuldet.

Die Vererbungsgewohnheiten der Niederungen greifen auch auf die benachbarten Höhendistrikte über“ [1]). Es entspricht den hohen Taxen bei der Uebernahme, dass ein Altenteil nur selten ausbedungen wird, vielmehr die Kaufsumme den Eltern, wie in den Nordseemarschen, zu verzinsen ist: die Zinsen pflegen die Eltern gerne in der nächstgelegenen Stadt zu verzehren (vgl. Fritz Reuter's Schilderungen der „Fett- und Magerhamels“).

Ausserhalb dieser Niederungsgebiete werden jedoch meist mässige Taxen festgesetzt. Es herrscht dort das Bestreben[2]), „das Grundeigentum unter Versorgung der bejahrten Eltern der Familie zu sichern und den Uebernehmer wirtschaftsfähig zu erhalten. Dieses Bestreben zeigt sich vornehmlich in niedrigen Uebernahmepreisen, daneben in anderen kleinen Erleichterungen: die Geschwisterabfindungen sind mehrere Jahre unverzinslich, die Kündbarkeit wird einen längeren Zeitraum ausgeschlossen usw. Ungünstig wirken auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Uebernehmers nach der Ansicht vieler Berichterstatter die oft sehr hohen Altenteile; dieser Uebelstand scheint in den polnischen Distrikten in besonderem Masse hervorzutreten. Indessen . . . . oftmals ist das hohe Leibgedinge nur auf dem Papier geschrieben und die einzelnen ganz widersinnig hohen und zu dem Ertrage des Gutes in keinem Verhältnisse stehenden Prästationen werden nicht verlangt; sie sollen für den Uebernehmer nur ein Schreckgespenst sein; sie sollen dem Sohne den Verkauf des Familienbesitzes erschweren und sie erreichen diesen Zweck, weil sich für ein Grundstück, auf dem ein hohes Leibgedinge lastet, schwer ein Käufer findet“. Eine erhebliche Bevorzugung des Ueber-

[1]) Sering-Busch, Westpreussen, S. 89.
[2]) Ebenda, S. 90.

nehmers, etwa wie in Kassel oder gar im Anerbengebiet, dürfte demnach, zumal in der niedrigen Taxe zugleich das Erbteil enthalten ist, nirgends stattfinden. Allerdings dürften die Geschwisterauszahlungen nicht sehr beträchtlich sein und zusammengenommen geringer als der Erbteil des Uebernehmers plus Wert der Altenteilslast sein: letztere spielt die entscheidende Rolle: wird der Altenteil voll verlangt, kann der Hoferbe kaum existieren, steht er aber — und das dürfte normal der Fall sein — nur auf dem Papier, während die Altenteiler sich mit dem Notwendigen begnügen, dann kommt er dem Hoferben zu Gute, der, je höher die Altenteilslast angesetzt wird, desto weniger den Geschwistern herauszuzahlen hat. Rein rechnerisch betrachtet, also unter Kapitalisierung auch des Altenteils, dürfte der Hoferbe den Betrieb sicher voll bezahlen müssen, aber in der Praxis fällt dem Hoferben ein Teil der Altenteilslast als indirekter Voraus zu, sodass schliesslich der Hoferbe doch eine geringe Begünstigung erfährt.

In Ostpreussen liegen die Dinge ähnlich wie in der westpreussischen Geest, nur dass Intestaterbfälle und Verkäufe hier weniger häufig vorkommen. Ob auch hier in den Niederungen die Tendenz zum Verkaufssystem besteht, ist aus dem vorhandenen Material nicht ersichtlich. Es ist daher für Ostpreussen einheitlich Einzelerbfolge gegen etwas ermässigte Taxe, wie für die westpreussische Geest, anzunehmen.

Dasselbe gilt für die Provinz Posen[1]) ohne den Südosten von Rbz. Posen, nur dass hier wieder ebenso wie

[1]) Die bei Sering-Grossmann, Posen, auf S. 94 ff. unter Anlage VI kurz zusammengestellten Angaben der einzelnen Berichterstatter über die Höhe der Erblasten erschöpfen sich in allgemeinen Redewendungen (dass die Leistungsfähigkeit gewahrt bliebe, oder nicht; dass der Uebernehmer übermässig hoch, hoch oder mit zu hohen Altenteilen belastet würde und dass die Gutstaxe hoch oder milde sei usw.). Selbst der hie und da geschehene Vergleich der Geschwisterauszahlungen mit dem Intestaterbteil ist unbrauchbar, da dabei die Altenteilslasten nicht berücksichtigt worden sind. Der allgemeine Eindruck aus diesen Berichten ist derselbe, den die westpreussischen Geestberichte gaben.

in Westpreussen die Intestaterbfälle fast die Hälfte aller Erbfälle ausmachen.

In den Südostkreisen Posens: Rawitsch, Adelnau, Krotoschin, Ostrowo, Schildberg und Kempen wird der Grundbesitz im Erbgange sehr häufig geteilt, namentlich in Rawitsch und Adelnau Jedoch handelt es sich nicht um eine streng durchgeführte Naturalteilung, vielmehr wird die Teilung meist nur unter zwei Kinder vorgenommen und ausserdem wird auch noch recht häufig geschlossen vererbt. Die Naturalteilung ist hier erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts namentlich beim kleineren Besitz in Uebung gekommen und befindet sich in ständigem Vordringen.

In Schlesien herrscht, abgesehen ungefähr von der industriellen Südosthälfte des Rbz. Oppeln und dem Südwestrande Mittelschlesiens, dieselbe Erbsitte wie im übrigen Osten. „In den Gutsüberlassungsverträgen überlässt der Vater das Gut einem seiner Kinder kaufweise, überweist seinen übrigen Kindern Teile der Kaufsumme als künftiges Erbteil und behält sich und seiner Ehefrau einen Auszug, oft auch einen Teil des Kaufgeldes bezw. des Zinsgenusses vor“ [1]). Der Uebernehmer erhält meist keinen besonderen Erbteil, sondern gilt als durch den Preisnachlass abgefunden [2]). „Eine nur annähernd ziffernmässige Angabe über das Verhältnis, in dem der Uebernahmepreis unter Einrechnung des eigenen Erbteils des Gutsnachfolgers und unter Berücksichtigung der von ihm übernommenen Leistungen zu dem gemeinen Wert des Grundstücks steht, lässt sich für das Berichtsgebiet allgemein nicht machen“ [3]). Die Fälle der Erbregelung mittels Uebergabevertrag resp. Testament überwiegen gegenüber den Intestaterbfällen.

Das ist ganz anders in den Industriekreisen Ober- und Mittelschlesiens; diese Kreise stehen unter dem

[1]) Sering-Doyé, Schlesien, S. 45.

[2]) Ebenda, S. 49.

[3]) Ebenda, S. 46. Leider unterlässt es Doyé aber auch, im Einzelnen brauchbare Angaben zu liefern.

Zeichen der Intestaterbfolge und schon hieraus kann man die Uebereinstimmung der Bevölkerung dieser Kreise mit dem gesetzlichen Erbrecht erkennen. In den mittelschlesischen Kreisen mit Bergbau, Gross- oder Heimindustrie, also in den Kr. Hirschberg, Landeshut, Waldenburg, Reichenbach, ferner Neurode, Glatz, Habelschwerdt, Bolkenhain, Löwenberg und Lauban, sowie in den diesem Industriegebiet bis an die Oder heran vorgelagerten Kreisen mit entwickeltem Rüben- und Handelsgewächsbau[1]) vollzieht sich die Grundvererbung meist als Intestaterbfolge. Im Falle der Einzelübernahme hat der Grunderbe die volle Taxe zu entrichten[2]). Ueberwiegend dürfte jedoch der Grundbesitz zwecks Erlösteilung verkauft werden. Jedoch auch in den anderen Kreisen ist die Lage des Uebernehmers nicht gerade günstig und grosse Rücksicht auf seine Existenzfähigkeit scheint nirgends genommen zu werden.

In der Südosthälfte des Rbz. Oppeln, insbesondere im Beuthener Industriegebiet und den umliegenden Kreisen Pless, Rybnik, Ratibor, Kosel, Neustadt, Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Rosenberg (also bis an das Posener Naturalteilungsgebiet heran) hat sich die Naturalteilung eingeführt. „Die Bewegung setzte vor ca. 50 Jahren in den Industriebezirken ein, dehnte sich dann seit etwa 30 Jahren auch auf andere Gebiete aus und wurde die Veranlassung, dass der Bauernstand sich allmählich auflöst“[3]). Jedoch

[1]) Sering-Doyé, Schlesien, S. 64 ff. u. 80 ff.

[2]) Die Höhe der Uebernahmetaxen wird besonders hervorgehoben für: Reichenbach, Lauban, Rotenburg, Grünberg und Löwenberg. Dort „bleibt der Preis, den der Uebernehmer zu zahlen hat, nicht oder nicht wesentlich hinter dem Verkehrswert des Grundstücks zurück (a. a. O. S. 47). Anderswo, namentlich in slavischen Gebieten, scheinen die Altenteile sehr hoch zu sein; es wird darüber geklagt in den Kreisen: Glatz, Wohlau, Namslau, Militsch, Trebnitz, Gross-Wartenberg, Oels, Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Tost-Gleiwitz, Pless, Rybnik, Kosel und Leobschütz. Ferner wird die Lage des Uebernehmers als oft sehr ungünstig bezeichnet in den Kreisen: Wohlau, Trebnitz, Gross-Wartenberg, Namslau, Waldenburg, Neurode, Reichenbach, Lublinitz, Oppeln und Rosenberg (a. a. O. S. 57).

[3]) Sering-Doyé, Schlesien, S. 58.

beherrscht auch hier die Naturalteilung nicht allen bäuerlichen und kleinen Besitz, vielmehr wird (namentlich der grössere Bauernbesitz) noch viel geschlossen vererbt. Auch von strenger Durchführung der Sitte im Einzelfalle ist nicht die Rede, vor allem werden in Neustadt und Kosel, Pless und Ratibor die Bauerngüter selten unter mehr als zwei Kinder geteilt, die die übrigen Geschwister abfinden und Altenteil nebst Schulden tragen müssen[1]). Die dabei angesetzten Grundstückstaxen werden im Süden als mässig bezeichnet, während sie für die Kr. Lublinitz und Rosenberg sehr hoch genannt werden.

C) Die Vererbung des unselbständigen Kleingrundeigentums.

In den Westprovinzen stimmen im allgemeinen die Erbgrundsätze der Kleinbesitzer mit den jeweiligen bäuerlichen überein. Im Naturalteilungsgebiet besteht nur der Unterschied, dass der Kleinbesitz, eben weil er meist nicht weiter teilbar ist, mehr erbteilungshalber verkauft wird als der bäuerliche. An den Grenzen des Naturalteilungsgebiets im Uebergangsstadium zur geschlossenen Vererbung ist naturgemäss der Kleinbesitz meist Träger und Vorkämpfer der Naturalteilung, während die Bauern, namentlich die grösseren, mehr zur geschlossenen Vererbung neigen. Dies ist der Fall in dem Süden Düsseldorfs von Kempen bis nach Oberhausen, den von der Naturalteilung mehr oder weniger eroberten Kreisen der Rbz. Kassel, Hildesheim, Arnsberg und Minden sowie im Südosten der Rbz. Posen und Oppeln. Im Anerbengebiet neigen die „kleinen Leute“ eher zum Verkauf, als die Bauern und diese Tendenz zum Verkaufssystem tritt natürlich im Rahmen anderer, weniger auf Grunderhaltung bedachter bäuerlicher Erbsitten noch stärker hervor; im Osten scheint der Kleinbesitz schon fast ganz zum Verkaufssystem übergegangen zu sein.

[1]) Sering-Doyé, Schlesien, S. 59.

D) Die Vererbung des Grossgrundeigentums.

Im Westen ist der Grossgrundbesitz nicht von übermässiger Bedeutung; er besteht hier überwiegend aus Fideikommissen, Majoraten usw. und wird demgemäss nach adeligem Erbrecht vererbt. Nichtgebundener Grossbesitz dürfte im Rheinland und Rbz. Frankfurt mit Hohenzollern, sowie im Hannoverschen und Westfälischen nur wenig vorhanden sein. Dagegen in Kassel und auch im südlichen Hildesheim findet sich frei vererblicher Grossbesitz, allerdings auch nur in geringerem Masse vor und wird hier, ebenso wie der wenige in der Auricher und Stader Marsch vorhandene, nach Verkaufssystem behandelt.

Im Osten hat der Grossbesitz überall ausserordentliche Ausdehnung (bis über die Hälfte der Gesamtfläche der Rbz.), im Verhältnis zur Gesamtfläche noch die geringste in Schlesien. Fideikommisse usw. machen nur in Schlesien die grössere Hälfte des gesamten Grossbesitzes aus, während sie in den anderen Provinzen an Bedeutung hinter dem nichtgebundenen Grossbesitz weit zurückstehen. Die grosse Masse des östlichen Grossbesitzes unterliegt dem Verkaufssystem, jedoch findet sich auch in geringem Einfluss Einzelerbfolge gegen etwas ermässigte Taxe. Letztere kommt nur dann vor, wenn die wirtschaftliche Lage des Gutes so günstig ist, dass trotz der Ermässigung der Taxe die Erbteile der Geschwister standesgemäss nnd ausreichend sind; dies ist aber bei der notorischen Verschuldung des östlichen Grossbesitzes nur selten der Fall, sodass zumeist umgekehrt die Eltern in dem Wunsch, die abziehenden Kinder gut auszustatten, den Gutserben bis ans äusserste Mass belasten. Daher wird auch bei weitem am häufigsten das Gut zwecks Erlösteilung verkauft. Für Westpreussen bringt Busch[1]) dies folgendermassen zum Ausdruck: „Im Grunde ist es widersinnig, bei dem Grossbesitz in Westpreussen von einer Vererbungssitte zu sprechen. Der Grossgrundbesitz vererbt sich nicht mehr. Nur selten bleiben die Güter

[1]) Sering-Busch, Westpreussen, S. 85.

bis zum Tode ihrer Eigentümer in deren Besitz. Meist gehen sie bei Lebzeiten der Besitzer im Wege des freihändigen Verkaufs oder durch Zwangsversteigerung in fremde Hand über". Ferner heisst es über den Fall der Vererbung[1]): „Bei dem grossen Grundbesitze ist das Testament die regelmässige Form. Die Miterben gelten für gleichmässig berechtigt am Verkaufswerte des Gutes". Das Gleiche gilt für Ostpreussen und Posen, während die Verhältnisse in Schlesien, vielleicht beeinflusst von dem dort überaus stark vertretenen gebundenen Besitz, etwas günstiger zu liegen scheinen. Eine Vererbung des Grossbesitzes ist hier noch recht häufig und geschieht meist mittels Testament. In diesem trifft der Besitzer, „wenn es ihm seine Verhältnisse ermöglichen, Fürsorge, dass eines seiner Kinder den Grundbesitz ohne zu schwere Belastung, etwa für den Ertragswert, übernimmt. Aber im allgemeinen werden — am Verkehrswert des Gutes bemessen — grössere Begünstigungen vermieden. Der Gedanke, dass allen Kindern der gleiche Anteil am Verkehrswert des Gutes gebührt, ist der herrschende . . . . . Ist kein ausreichendes Kapitalvermögen vorhanden, so wird das Gut freihändig verkauft und dies geschieht wohl heute in den meisten Fällen namentlich in Nieder-Schlesien"[2]). So dürfte auch in Schlesien bei dem nichtgebundenen Grossbesitz das Verkaufssystem vorherrschen und auch für den kleineren Teil desselben, der noch zu mässiger Taxe vererbt wird, erhebliche Ermässigungen für den Gutserben nicht üblich sein; dagegen darf bei Schlesien nicht vergessen werden, dass dort etwa die Hälfte des Grossbesitzes gebunden ist und nach Adelserbsystem behandelt wird.

---

[1]) Ebenda, S. 89.
[2]) Sering-Doyé, Schlesien, S. 33.

IV. Kapitel.

Ueber die Statistik der Grundverschuldung in den bearbeiteten acht preussischen Provinzen.

Die Daten über die Grundverschuldung entnehme ich der preussischen Verschuldungsstatistik von 1902[1]), die zeitlich nur wenig später als die Umfrage über die ja auch keinem ganz plötzlichen Wandel verfallenden Erbgewohnheiten (v. 1894) aufgenommen ist.

Die Statistik befasst sich mit dem landwirtschaftlichen Grundeigentum, nur der „physischen" Grundeigentümer, scheidet also allen öffentlichen und „tothändischen" Besitz aus und erstreckt sich demgemäss auf das gesamte vererbliche Grundeigentum (unter Einschluss der Fideikommisse, Stammgüter usw.).

Leider hat die Statistik die kleinen Grundeigentümer, insoweit ihre Ländereien insgesamt nur zu noch nicht 60 Mk. Grundsteuerreinertrag in den Steuerlisten veranlagt sind, nicht mit einbezogen; dadurch wird ungefähr der gesamte unselbständige Kleinbesitz, im Osten sogar viel kleinbäuerlicher Besitz ausgeschlossen und unserer Untersuchung entzogen. Die von der Statistik vorgenommene grundsätzliche Scheidung der Grundeigentümer in solche mit Haupterwerb und solche mit Nebenerwerb aus Land- oder Forstwirtschaft, je nachdem der grössere Teil des Einkommens des betreffenden Eigentümers aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb (Haupterwerb) oder aus

[1]) Preussische Statistik 191, die ländliche Verschuldung in Preussen im Jahre 1902.

sonstigen Quellen (Nebenerwerb) fliesst, ist für den Zweck dieser Untersuchung deshalb günstig, weil nach Ausscheidung der Nebenerwerbsgruppe die Haupterwerbsgruppe leidlich rein diejenigen Grundeigentümer enthält, deren Besitz in der aus Sering's Werk bekannten Weise vererbt wird, während diejenigen Elemente, deren Existenz nur lose mit ihrem Grundeigentum zusammenhängt und die daher auch ausserhalb aller Erbsitten usw. stehen (Kaufleute, Industrielle usw.), zumeist in die Nebenerwerbsgruppe verwiesen sind. Selbstverständlich sind auch in der Haupterwerbsgruppe solche von den Erbsitten ganz unabhängige Eigentümer enthalten, deren Vermögensverhältnisse in keinerlei Zusammenhang mit diesen Erbsitten gebracht werden können, aber im ganzen und wesentlichen enthält die Haupterwerbsgruppe das der bekannten Vererbung unterliegende Grundeigentum.

Die Eigentümer mit ländlichem Haupterwerb werden eingeteilt in vier Hauptgruppen und zwar in solche mit einem Grundbesitz von: a) mindestens 60 bis 90 Mk., b) 90 bis 300 Mk., c) 300 bis 1500 Mk., und d) 1500 und mehr Mk. Grundsteuerreinertrag (-G. St. R.). Diese vier Gruppen sollen nach der Einleitung zur Statistik ungefähr entsprechen den üblichen ha-Klassen und zwar:

bis 2 ha Kleinbesitz — in der Statistik nicht enthalten
2—5 ha Kleinbauernbesitz — a
5—20 ha Mittelbauernbesitz — b
20—100 ha Grossbauernbesitz — c
100 ha u. mehr Grossbesitz — d.

Da jedoch die Bodengüte und Produktionsverhältnisse und damit die Höhe des auf den ha entfallenden G. St. R. in den einzelnen Gegenden sehr verschieden sind, sodass z. B. im Rheinland ein Grundbesitz von 50 ha schon in G. St. R.-Klasse d gezählt wird, während in Posen Grossbesitzer mit weit mehr als 100 ha noch in G. St. R.-Klasse c eingruppiert sind (vgl. Tab. 4), so ist der obige Vergleich der G. St. R.- und ha-Einteilung mehr als ungenau.

Aber man muss sich mit dem Gebotenen begnügen. Als grossen Mangel habe ich auch das Fehlen jeglicher

Angaben über Umfang usw. des verpachteten Grundeigentums empfunden. Wie viel Verschuldung setzt sich in Pacht um und ist als solche für die Verschuldungsstatistik nicht mehr vorhanden!

Die Höhe der Verschuldung wird angegeben in Prozentanteilen am Werte des Gesamtvermögens der Eigentümer; hierbei ist der Grundbesitz zum gemeinen Wert (d. i. der Wert, den der Grundbesitz für jedermann haben kann) verrechnet. Gehen wir nunmehr zur Betrachtung der Verschuldungstabellen über, die ich im Anhang gesondert zusammengestellt habe. Sie zeigen die Grundverschuldung der Regierungsbezirke und der einzelnen Kreise, und zwar gesondert zunächst der Landkreise und dann der Stadtkreise, und schliesslich auch der Eigentümer mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb nach Regierungsbezirken.

Es ist Aufgabe des folgenden Kapitels, dieses dargebotene Material auf ursächlichen Zusammenhang mit der Grundvererbung zu prüfen.

V. Kapitel.

Grundvererbung und Grundverschuldung.

Die Untersuchung über den Einfluss der Grundvererbung beginne ich mit einer

I. Betrachtung der Regierungsbezirke als Ganzes

um gewissermassen erst den grossen Ueberblick zu gewinnen.

Tabelle I

zeigt die Verschuldung der Rbz. in Gesamtdurchschnittsziffern und unter Gruppierung der Grundeigentümer in vier Besitzklassen die Durchschnittsverschuldung dieser Besitzgruppen.

Die Anordnung der Rbz. habe ich nach der Höhe der Gesamtverschuldungsprozente getroffen und auf diese Weise, ohne jede Willkür, eine annähernd zutreffende Anordnung der Rbz. nach Erbsystemen bekommen, woraus der innige Zusammenhang von Grundvererbung und -Verschuldung auf's deutlichste sich anzeigt.

An der Spitze mit unter 10% Verschuldung marschiert das rheinische Naturalteilungsgebiet, es folgt das Anerbengebiet mit 10 bis 15% und danach die Gebiete mit gemischten Erbsitten mit etwa 15 bis 25% Verschuldung.

Für die östlichen Rbz. gibt der Grossbesitz den Ausschlag mit seiner hohen Verschuldung und seinem Verkaufssystem. Nur Schlesien, in dem letzteres durch Adelserbrecht so ziemlich kompensiert wird, und in dem der bäuerliche Besitz vorwiegt, steht besser hinsichtlich

der Verschuldung; bezeichnend ist, dass die Rbz. Marienwerder und Danzig, wo auch der Bauernbesitz dem Verkaufssystem etwa zur Hälfte unterliegt, die höchste Verschuldung aufweisen.

Noch klarer wird das Bild, wenn wir die einzelnen Besitzklassen gesondert betrachten. Vernachlässigen wir zunächst die Grossbesitzklasse D.

Im Naturalteilungsgebiet finden wir, von Köln und Grossbauernklasse c von Aachen abgesehen, eine bäuerliche Verschuldung unter 5%, im übrigen ein Anwachsen der Verschuldung vom kleinen zum grösseren Besitz. Die höheren Schuldenziffern in Aachen und Köln wird man nicht mit Unrecht mit der namentlich beim grösseren Besitz sich schon geltend machenden Neigung zur geschlossenen Vererbung (resp. Verkauf) in Verbindung bringen.

Das Anerbengebiet weist fast gleichmässige Verschuldung aller Besitzklassen (10 bis 15%) auf; in Arnsberg aber, in dem die Anerbensitte grossenteils abgeschwächt ist und ausserdem teilweise Naturalteilung Geltung hat, ist dementsprechend der grössere Bauernbesitz um ein Geringes höher verschuldet. Kassel und Hildesheim mit gemischter N. und E. S. T. haben beim kleineren Besitz unter 15%, dagegen beim Grossbauernbesitz über 15% Verschuldung. Noch stärker zeigt sich die mit dem Umfang des Besitzes zunehmende Verschuldung in Düsseldorf, wo N. und E E. T. sowie V. nebeneinander bestehen; der Grossbauer ist hier zu durchschnittlich über 20% verschuldet. Aehnlich steht es in Hohenzollern.

In Stade können wir die mit der Besitzgrösse wachsende Verschuldung dadurch erklären, dass die unteren Besitzgruppen vorwiegend die Geestbetriebe mit Anerbensystem repräsentieren, die Grossbauernklasse dagegen von den dem Verkaufssystem sich nähernden Marschbetrieben beherrscht wird. Aehnlich Aurich.

Im Osten fällt die im Vergleich zu anderen Bezirken niedrige Verschuldung der Gruppen a und b in Oppeln und Posen auf, wodurch man auf den Zusammenhang

mit der hier aufkommenden Naturalteilung hingewiesen wird. Im allgemeinen beträgt die bäuerliche Verschuldung 30 bis 50% und zwar überwiegend 30 bis 40%; als massgebendes Erbsystem besteht E. E. T.

Dagegen in den Rbz. Breslau, Marienwerder und Danzig, in denen das Verkaufssystem unter den Bauern grosse Verbreitung hat, ist die Verschuldung besonders hoch und teilweise über 50%.

Der Grossbesitz ist im Westen, namentlich im Naturalteilungsgebiet, ziemlich niedrig verschuldet; hier machen eben die Fideikommisse den überwiegenden Teil des Grossbesitzes aus.

Im Osten dagegen ist die Verschuldung enorm und nur in Schlesien bleibt sie in erträglichen Grenzen, weil hier der gebundene Besitz vorwiegt und die Durchschnittsziffer herabdrückt.

Vor allem, um die verschuldungsmildernde Bedeutung des gebundenen Besitzes noch deutlicher zu zeigen, aber auch, um die Trennung von Grossbesitz und Bauernbesitz etwas reinlicher vorzunehmen, habe ich die in den ersten beiden Bänden der Verschuldungsstatistik gegebene Möglichkeit einer genaueren Einteilung in sieben Besitzklassen benutzt und an ihnen in einer besonderen Tabelle die Verschuldung der Rbz. noch genauer gezeigt. Diese neue Einteilung unterscheidet folgende G. St. R.-Klassen: 60 bis 90 Mk. wie bisher, statt 90 bis 300 Mk. jetzt 90 bis 150 Mk. und 150 bis 300 Mk., statt 300 bis 1500 Mk. jetzt 300 bis 750 Mk. und 750 bis 1500 Mk. und statt 1500 und mehr Mk. jetzt 1500 bis 3000 Mk. und 3000 Mk. und mehr. Diese sieben G. St. R.-Klassen wandle ich in

Tabelle II

in drei ha-Klassen um, indem ich für die einzelnen Bezirke jede G. St. R.-Klasse je nach dem Grundbesitzumfang, der durchschnittlich in jeder von ihnen auf den Kopf der darin enthaltenen Eigentümer entfällt, in die drei ha-Klassen bis 20, 20 bis 100 und 100 und mehr ha einreihe. Aus der Tabelle ersehen wir übrigens, dass im Westen und in Schlesien und Danzig die frühere Gross-

besitzklasse D (1500 und mehr Mk. G. St. R.) durchaus nicht nur Grossbesitz, sondern auch viel Grossbauernbesitz umfasst und dass umgekehrt im Osten die frühere Klasse c (300 bis 1500 Mk. G. St. R.) zum Teil aus Grossbesitz gebildet wird, vor allem in Posen und Gumbinnen, aber auch in geringerem Masse in Königsberg, Bromberg, und Marienwerder. Jedenfalls ist in diesen Bezirken in der alten Klasse c ein Besitztyp zusammengefasst, der in seinen Erbgewohnheiten schon zum Verkaufssystem des Grossbesitzes überzugehen sich anschickt.

Ferner ist an Tab. II von Interesse die erste Spalte, die erkennen lässt, dass im Westen der Kleinbesitz bis zu 2 ha, abgesehen von Hohenzollern und Hildesheim, im Osten aber offenbar selbst ein grosser Teil des mittelbäuerlichen Besitzes (5 bis 20 ha) nicht in die Statistik aufgenommen ist.

Wenden wir uns nunmehr der in obiger Art verbesserten Darstellung der Rbz.-Verschuldung in

Tabelle III

zu. Jetzt sondert sich der Grossbesitz im Westen und besonders im Osten schärfer ab.

Ganz niedrig ist die Verschuldung des Grossbesitzes von Hohenzollern geworden im Vergleich zur Tabelle I, weil jetzt die unter D früher enthaltenen Grossbauern ausgesondert sind und lediglich der Fideikommissbesitz in Klasse G enthalten ist. In ähnlicher Weise zeigt sich jetzt allgemein im Osten eine geringere Verschuldung des grössten Grundbesitzes in Klasse G gegenüber dem kleineren Grossbesitz; man darf hier wohl mit Recht vermuten, dass sich diese Erscheinung erklärt aus dem verschuldungsmildernden Einfluss der Fideikommisse, die vorwiegend unter dem grössten Besitz rangieren; diese Umstände machen sich ganz besonders in Schlesien mit seinem ausgedehnten Fideikommissbesitz (nach Tab. IV 14% der Gesamtfläche!) geltend.

Die oberste Schicht der Bauern im Osten nähert sich sehr der grossbesitzlichen Verschuldung, besonders in Breslau, Marienwerder und Danzig; überhaupt ist hier

der bäuerliche Besitz über 20 ha sehr bedenklich, meist zu über 40% verschuldet, entsprechend seinen fast ans Verkaufssystem grenzenden Erbgewohnheiten.

Für den Westen ergibt sich aus der Tabelle III gegenüber Tabelle I wenig Neues. Ich gehe daher zur Besprechung der Tabelle V, die

II. die Verschuldung der Landkreise

veranschaulicht, über. Hier haben wir es wieder nur mit vier Besitzklassen zu tun und wir müssen uns wegen der Klassen c und D die Ergebnisse der Tabelle II (D im Westen meist Grossbauern- und Grossbesitz, c im Osten grösstenteils neben Grossbauern- auch Grossbesitz) stets gegenwärtig halten.

Im Naturalteilungsbezirk Koblenz liegt die bäuerliche Verschuldung meist unter 5% mit Ausnahme von Landkreis Koblenz, wo man die höhere Verschuldung wohl mit dem Stadteinfluss, der den Boden zu Bau- und Gartenland macht, in Verbindung bringen muss. Der grosse Besitz (Grossbauern und Grossbesitzer) zeigt eine wechselnde Verschuldung überwiegend aber eine niedrige entsprechend der Vorherrschaft des gebundenen Besitzes.

Rbz. Trier gewährt im allgemeinen dasselbe Bild. Man darf wohl in der höheren Verschuldung des grösseren Bauernbesitzes (Gruppen c und D) der Eifelkreise Daun, Wittlich und Prüm den Einfluss der geschlossenen Vererbung mittelst Kommunhausung annehmen.

Rbz. Wiesbaden: ebenso. Nur in den Kreisen von Wiesbaden bis Höchst ist die Verschuldung über 5%; Grosstadtnähe und Weinbau, beides bodenverteuernde und mobilisierende Faktoren, dürften die Ursache sein.

Auch Aachen passt sich leidlich dem Charakter des übrigen Naturalteilungsgebiets an. Die ziemlich allgemein und gleichmässig höhere Verschuldung von Klasse D gibt Grund, einen Zusammenhang mit der vielfach geschlossenen Vererbung des Grossbauernbesitzes anzunehmen. Scharf hebt sich aus dem Aachener Bezirk der Kr Eupen heraus, in dem Verkaufssystem herrscht. Immerhin ist die Ver-

schuldung des Kreises im Vergleich mit dem östlichen Grossbesitz sehr niedrig; allerdings sind hier, wie schon früher mitgeteilt, meist nicht mehr Landwirte, sondern reiche Städter die Grundeigentümer, deren Verschuldung nicht von landwirtschaftlichen Zuständen, geschweige denn Erbsitten, abhängt.

Für Köln lässt sich der Zusammenhang der geschlossenen Vererbung mit den Verschuldungsziffern, die namentlich in den Gruppen c und D teilweise recht beträchtliche Höhe erreichen, noch deutlicher erkennen. Der Kr. Mülheim, direkt angrenzend an das Gebiet des Verkaufssystems in Wipperfürth und Lennep, hat sogar schon über 20% Verschuldung! In Wipperfürth mit V. steigt die Verschuldung über 30%! Das ist sehr hoch gegenüber dem benachbarten Naturalteilungsgebiet, reicht aber nicht an die Verschuldung des östlichen Grossbesitzes, der ebenfalls V. befolgt, heran.

Für den Rbz. Düsseldorf habe ich die Kreise, in denen N. und E. E. T. ineinander übergehen, ausgesondert. Die Vermischung der Erbsitten zeigt sich auch in den Verschuldungsziffern, die vom niedrigen Niveau des Naturalteilungsgebietes zu dem hohen des Gebietes der E. E. T. ansteigen. In Neuss, München-Gladbach und Grevenbroich: niedrige Verschuldung, in Solingen und Düsseldorf schon recht beträchtliche, namentlich bei Klasse c. Auch für die Kreise Krefeld und Kempen, die direkt an die vorigen Kreise grenzen, lässt sich wohl die niedrige Verschuldung des kleineren Besitzes mit eingedrungener Naturalteilung befriedigend erklären.

Im übrigen ergibt sich, dass in den rechtsrheinischen, an das Anerbengebiet grenzenden Kreisen in denen die Erbtaxen recht milde sind, auch die Verschuldung sich in relativ mässigen Grenzen hält (10 bis 20%), während sie links vom Rhein mit der Entfernung vom Naturalteilungsgebiet wächst von 20 bis zu fast 40% in Kleve. Der bäuerliche Besitz in Lennep übt Verkaufssystem und ist zu über 40% verschuldet, also schon fast so hoch wie der ostelbische Grossbesitz. Der Nachbarkreis Mett-

mann hat fast dasselbe Erbsystem und fast die gleich hohe Verschuldung.

Ich gehe zu dem abgelegenen, aber mit seinen ähnlichen Erbverhältnissen hierher gehörigen Rbz. Hohenzollern über. Die Kr. Hechingen und Haigerloch haben Naturalteilung und niedrige (im Vergleich zum rheinischen Naturalteilungsgebiet allerdings schon beträchtliche) Verschuldung (10 bis 20%), die Kr. Gammertingen und Sigmaringen haben E. E. T., ersterer auch etwas N, und eine von 20 bis 40% ansteigende Verschuldung (also ganz wie in Düsseldorf). Für die Naturalteilungskreise ist noch die auffallende, im Gegensatz zu den rheinischen Verhältnissen stehende Erscheinung hervorzuheben, dass die Verschuldung bei abnehmendem Besitzumfang zunimmt; nun haben wir hier in Gruppe a wirklich kleinen Besitz (auch solchen unter 2 ha) vor uns, den die Statistik im Rheinland leider nicht erfasst. Ob vielleicht auch dort die Verschuldung beim Kleinbesitz wieder steigt?

Das Gebiet der Anerbensitte zeigt die typische Verschuldung von 10 bis 15% für den bäuerlichen Besitz. Die Grossbesitzverschuldung ist nicht bestimmt zu erkennen, da in Gruppe D ebensowohl grossbäuerlicher wie Grossbesitz enthalten ist. Für den letzteren genügt ja auch Tabelle III.

In Rbz. Münster fällt besonders die Grossbauernklasse c durch niedrige Verschuldung (meist unter 10%) auf. Ferner finden wir im Kr. Münster eine 15% überschreitende Verschuldung, wodurch man an die über diesen Kreis geführten Klagen des behördlichen Berichts wegen Nachlassens der Anerbensitte erinnert wird.

Osnabrück erscheint etwas gemischt. Die drei unter 10% verschuldeten Kr. Meppen, Aschendorf und Hümmling, teilweise auch Bentheim und Lingen bilden das sogenannte öde „Muffrika"; diese niedrige Verschuldung dürfte mit der Minderwertigkeit des Bodens und der dadurch beschränkten Verschuldbarkeit zusammenhängen, während die höhere mehr als 15%ige Verschuldung von Melle, Osnabrück und Iburg möglicherweise mit dem Stadt- und Industrieeinfluss in Verbindung steht.

Im Rbz. Minden fällt der niedrige Schuldenstand der Kr. Minden, Lübbecke und der 15% überschreitende der Kr. Büren, Höxter, Warburg und Bielefeld auf. Diese letzteren Kreise grenzen mit Ausnahme Bielefelds an das hessische Naturalteilungsgebiet, in Höxter ist sogar schon die Naturalteilung eingedrungen, ferner wurde aus Büren und Höxter vielfach über zu hohe Erbansprüche der Abfindlinge geklagt. Man kann daher wohl eine Wechselbeziehung zwischen der höheren Verschuldung einerseits und dem Naturalteilungseinfluss im Sinne höherer Abfindungen andererseits vermuten. Industrie und Stadtnähe machen bei Bielefeld die höhere Verschuldung erklärlich; allerdings bestehen dieselben Faktoren auch für Herford und Minden, ohne eine ähnliche Wirkung zu erzielen.

Bevor ich zum Rbz. Hannover übergehe, möchte ich noch kurz das Minoratsgebiet herausheben Von den Minoratskreisen sind Tecklenburg, Minden, Lübbecke und Diepholz unter 10%, Wittlage, Melle, Osnabrück, Iburg und Bielefeld über 15%, die übrigen normal verschuldet. Ob das Minorat dem Majorat hinsichtlich der Beeinflussung des Schuldenstandes vorzuziehen ist oder nicht, lässt sich auf Grund dieser Ziffern nicht sagen.

Im Rbz. Hannover bleibt das Verschuldungsbild normal. Die 15% übersteigende Verschuldung könnte man vielleicht in Nienburg und Hoya mit dem Einfluss der Wesermarsch zusammenbringen, da ja die Marschländereien meist nach Verkaufswert vererbt werden, und in ähnlicher Weise die Verschuldung in dem unmittelbar an den Kr. Gronau grenzenden Kr. Springe mit dem Uebergreifen der in ersterem Kreis üblichen Vererbung nach Verkehrswert.

Auch in Lüneburg, das im Ganzen genommen den üblichen Schuldenstand hat, finden wir höhere Verschuldung in den Kreisen mit Flussmarschland: Harburg, Lüneburg, Dannenberg und vor allem in dem beide Elbufer umfassenden Kr. Bleckede; die ziemlich hohe Verschuldung des kleinbäuerlichen Besitzes in Isenhagen und Soltau hat vielleicht Fühlung mit der dort, im Zentrum der Heide,

aufblühenden Fremdenindustrie, da der starke Fremdenverkehr den Besitzungen ausserlandwirtschaftlichen Wert verleiht, was natürlich auf die Anerbensitte nachteilig einwirkt.

Ich komme zu den Grenzbezirken des Anerbengebiets.

Zunächst Rbz. Arnsberg. Im Kr. Siegen, in dem zu $^3/_4$ N. und im übrigen Anerbensitte herrscht, haben wir eine ähnliche Verschuldung, wie in den Düsseldorfer Uebergangskreisen Neuss usw. Interessant ist die Verschuldung der Industriekreise. In den nördlichen Kohlenindustriekreisen ist sie ausserordentlich gering, dagegen in den Eisenindustriekreisen steigt sie, je näher diese dem rheinischen Gebiet mit Verkaufssystem liegen, und übersteigt in Schwelm beim kleinen Besitz 30%. Im Nordteil des Industriegebiets ist die Anerbensitte intakt geblieben, im Südwestteil hat sie sich gelockert!

In Wittgenstein könnte man die dort angeblich übliche E. E. T. mit der mehr als 20% betragenden Verschuldung von Gruppe c in Verbindung bringen, während wahrscheinlich die niedrige Verschuldung des kleinen Besitzes, der im Kreise die Oberhand hat, auf den Parzellenhandel, der wohl auch im Erbfall in Anwendung kommt und praktisch ähnlich wie die Naturalteilung wirkt, zurückzuführen ist In Brilon hat die teilweise übliche N. beim Kleinbesitz nicht zu der entsprechend niedrigen Verschuldung und die abgeschwächte A. beim Grossbauernbesitz, abgesehen von dem vielleicht in Gruppe D enthaltenen, nicht zu der entsprechend höheren Verschuldung geführt, während umgekehrt gerade die Kreise, in denen die A nach Sering noch intakt geblieben ist: Arnsberg, Meschede und Hamm, eine höhere Verschuldung aufweisen. Diese Abweichung von der Regel ist immerhin hervorzuheben, wenn sie auch unbedeutend ist.

Der Rbz. Hildesheim zerfällt nach bäuerlichen Erbsitten in mehrere Gebiete: Einmal Kreise mit N., der sich nur die Grossbauern mehr oder weniger entziehen, die dann geschlossen gegen hohe Taxen vererben; zum anderen Kreise mit E S. T., ferner Kreise mit gemischter

E. S. T. und N., auch Kreise mit gelockerter A. und schliesslich solche mit V.

Die Naturalteilungskreise gleichen denen Hohenzollerns: meist über 10% Verschuldung. Die hohe Verschuldung der Gruppe D in diesen Kreisen wird man wohl mit Recht aus der bei Grossbauern wie Grossbesitzern bestehenden Hinneigung zum V. erklären. In den Kreisen mit gemischten Erbsitten (N. und E S. T. oder auch E. E. T.) steigt die Verschuldung stark mit zunehmendem Besitzumfang.

Die Kreise mit gelockerter A. oder E. S. T. weisen eine von 10% an bis über 20% steigende Verschuldung, Gronau, wo bereits V. herrscht, hat die höchste Verschuldung, immerhin aber nur 25%. Der von Kleinbetrieb und Kleinparzellenwirtschaft beherrschte Kr. Zellerfeld hat in der einen, von der Statistik erfassten Gruppe b unter 5% Verschuldung. Das Parzellenverkaufssystem zeigt anscheinend dieselbe Wirkung wie N

Kassel zerfällt ähnlich wie Hildesheim in mehrere Erbsittengebiete.

Im Naturalteilungsgebiet auch hier gut 10% Verschuldung. Auch die Distrikte mit gemischten Erbsitten gleichen denen Hildesheims.

Im Gebiete der E. S. T. finden wir ungefähr den Schuldenstand des Anerbengebiets, allerdings nur ein geringes höher und namentlich beim Grossbauernbesitz erheblich höher. Die sehr hohe Verschuldung, die vielfach die Gruppe D aufweist, dürfte wohl vor allem dem Grossbesitz zuzuschreiben sein, der in Kassel nur zum kleineren Teil gebunden ist und im übrigen dem V. unterliegt.

Rbz. Stade gehört überwiegend zum Anerbengebiet.

Zwei Kreise haben eine allerdings stark abgeschwächte Naturalteilung neben geschlossener Vererbung: Geestemünde und Lehe. Im übrigen neigt letzterer zu E. E. T, ersterer zu A. Diesen Erbgewohnheiten entspricht das Verschuldungsbild.

Von den Kreisen mit A. sind einige mehr als 15% verschuldet. Dies ist wahrscheinlich auf den Einfluss der Marsch und ihres Erbsystems zurückzuführen. Verden

enthält Wesermarsch, Stade und Bremervörde grenzen an die nördlichen Marschkreise.

In York ist E. S. T. üblich: Verschuldung gut 20%, also ähnlich wie in Kassel-Hildesheim. In den übrigen Marschkreisen herrscht E. E. T., die in Hadeln im Begriff ist, sich in V. zu wandeln. Die Verschuldung wächst von Neuhaus über Kehdingen und ist am höchsten in Hadeln. Zu beachten ist hier auch die Steigerung der Verschuldung zugleich mit dem Besitzumfang. Die Grundsteuerreinertragseinteilung bewirkt, dass in den unteren Besitzklassen die an Ertrag geringen Geestbetriebe, die noch einigermassen an der A. festhalten und in Neuhaus den halben Kreis ausmachen, vorherrschen, wogegen in Klasse c und D die ertragreichen Marschbetriebe weitaus die Oberhand haben. Die Marschbetriebe bestimmen aber im grossen ganzen den Charakter der Kreise hinsichtlich Vererbung wie Verschuldung, sodass die Verhältnisse denen in Düsseldorf-Nord und Hohenzollern-Süd gleichen.

Der Rbz. Aurich zerfällt in Moor und Geest mit E. S. T., die am Rande der Geest in E. E. T. und V. übergeht, und in Marsch mit V.-E. S. T. findet sich rein nur in Aurich: Verschuldung fast 20%, also wie in Kassel-Hildesheim.

In den übrigen Kreisen treten die Erbsysteme gemischt auf; V. herrscht vor in Emden, Weener und Norden: Verschuldung nur gut 20%, also ebenso wie in Gronau und Eupen. Leer und Wittmund dagegen, die halb aus Geest und Moor bestehen und in denen viel E. S. T. und E. E. T. neben V. angewandt wird, sind schon höher verschuldet. Das Verkaufssystem zeitigt also nicht immer die höchste Verschuldung.

Wir wenden uns nunmehr dem Osten zu. Hier vergegenwärtigen wir uns wieder, dass Besitzklasse c namentlich in Posen und Gumbinnen, teilweise aber auch in Bromberg und Marienwerder sowie Königsberg (also in den Provinzen Posen, Ostpreussen und Rbz. Marienwerder) Grossbesitz enthält und jedenfalls solchen Grossbauernbesitz, der sich dem Grossbesitz wie an Umfang auch an Vererbungssystem nähert; so dass im Osten die Klasse

c vorwiegend dem Verkaufssystem zuzurechnen ist, abgesehen von Provinz Schlesien und Rbz. Danzig. Ferner ist zu bedenken, dass Kleinbauernbesitz nur in Schlesien Aufnahme in die Statistik gefunden hat

Im Rbz. Oppeln haben wir abgeschwächte Naturalteilung im Südosten, namentlich im Industriegebiet. Die Verschuldung beträgt unter 20%, ist also der in Hohenzollern, Kassel und Hildesheim vergleichbar. Kreis Beuthen erinnert sogar an rheinische Verhältnisse.

Die Kreise mit gemischter Vererbung zeigen auch gemischte Verschuldungsziffern. Die den grösseren Bauernbesitz umfassende Gruppe c hat vielfach höhere Verschuldung als der Grossbesitz, der zumeist gebunden und daher weniger verschuldet ist. Die Verschuldung im Gebiet der bäuerlichen E. E. T. scheint meist zwischen 20 und 40% zu liegen, und geht in zwei Kreisen sogar unter 20% herab.

Der dem Rbz. Oppeln ähnliche Rbz. Posen gewährt ein ähnliches Bild. Man beachte, dass Kleinbauern hier nicht vertreten sind und nur die Klassen a und b mittleren und grösseren Bauernbesitz enthalten, während c vorwiegend schon dem Grossbesitz zuzuzählen ist. Die von der N. beeinflussten Kreise des Südostens haben beim Bauernbesitz, namentlich bei Klasse a, teilweise unter 20%, im allgemeinen etwa 20 bis 30% Verschuldung, während die vorwiegend grossbesitzliche Klasse c bis über 60% Verschuldung aufweist. In den übrigen Kreisen mit E. E. T. beim bäuerlichen und V. beim Grossbesitz zeigt sich die bäuerliche Verschuldung höher als im Südosten (vorwiegend 30 bis 40%), die des Grossbesitzes bleibt dieselbe, wie auch das Erbsystem das gleiche ist. Die dem Naturalteilungsgebiet benachbarten Kr. Gostyn, Jarotschin, Koschmin und Kosten zeigen beim kleineren Besitz (a) unter 20% Verschuldung und es lässt sich vermuten, dass dies auf eingedrungene Naturalteilung zurückzuführen ist.

In Rbz. Liegnitz und Breslau wird der bäuerliche Besitz geschlossen erhalten. In den Industriekreisen des Gebirgsrandes und den vorgelagerten Kreisen bis zur

Oder heran herrscht V., im übrigen E. E. T. Dementsprechend ist der bäuerliche Besitz mit über 50% verschuldet in: Landshut, Liegnitz, Waldenburg, Nimptsch und Schweidnitz, ferner mit 40 bis 50% in den anderen Kreisen der Verkaufssitte ohne Löwenberg und Hirschberg und den Glatzer Zipfel, wo die Verschuldung um ein Geringes niedriger ist. Die hohe Verschuldung breitet sich aber auch auf das rechte Oderufer aus jenseits Breslau bis an die Grenzen der Rbz. Posen und Oppeln. Recht niedrig im Verhältnis zu den anderen Kreisen und in Anbetracht der herrschenden E. E. T. ist die Nordwestecke von Liegnitz verschuldet (nur 15 bis 30%).

Der Grossbesitz ist in Schlesien im Vergleich zum übrigen Osten mässig verschuldet, zweifellos weil er zur Hälfte Fideikommissbesitz ist.

Betrachten wir nunmehr die drei Rbz. Bromberg, Gumbinnen und Königsberg, in denen einheitlich die Bauernerbsitte E. E. T. und das grossbesitzliche Erbsystem (F spielt höchstens in Bromberg eine beachtenswerte Rolle, vgl. Tab. IV.) V. ist. Den bäuerlichen Besitz (aber ohne den kleineren Bauernbesitz!) repräsentieren die Verschuldungsgruppen a bis c ½, den Grossbesitz c ½ und D.

Der Bauernbesitz ist überwiegend mit 30 bis 40% verschuldet; höher: im Gnesener Gebiet (Rbz. Bromberg, Kr.: Wongrowitz, Znin, Gnesen, Witkowo), im Niederungsgebiet von Memel und Pregel (Kreise von Tilsit bis Pr-Eylau) und im Gebiet der ostpreussischen Seenplatte; niedriger: in den Westkreisen Brombergs, Czarnikau und Filehne (ob bei dieser auffallend niedrigen Verschuldung vielleicht amortisierter Ansiedlungsbesitz seinen Einfluss geltend macht?). Der Grossbesitz ist überall mit 40%, meist über 50% und grossenteils über 60% verschuldet.

Es bleibt Westpreussen zu erörtern. Hier befolgt der bäuerliche Besitz im Weichselniederungsgebiet Verkaufssitte, die aber auch überall auf die angrenzenden Höhenkreise übergreift. Verschuldung allgemein über 40%, in Dzg. Niederung und Höhe, Stuhm und Kulm über 50 und teilweise über 60%! Demgegenüber sind die ab-

gelegenen westlichen Kreise, in denen noch E E T. üblich ist, mit nur 30 bis 40% verschuldet.

Der Grossbesitz mit seinem V. hat auch hier die entsprechende Verschuldung von 50% und mehr.

Erfassen wir nochmals kurz die

III. Ergebnisse der bisherigen Untersuchung.

Das Gebiet jeder Erbsitte mit Ausnahme der Verkaufssitte hat sein bestimmtes Verschuldungsmass; nur bei V. ist die Verschuldung zwar allermeist sehr hoch, jedoch nicht überall und teilweise sogar recht niedrig.

Beginnen wir mit einer kurzen Uebersicht über die Bauernerbsitten und die Verschuldung ihrer Gebiete. (Vgl. Karte am Schluss des Anhangs.):

Das rheinische Naturalteilungsgebiet weist unter 10%, meist sogar unter 5% Verschuldung auf; wo sich Ausnahmen finden, haben wir auch fast stets abweichende Erbgepflogenheiten. Die Naturalteilungsbezirke in Kassel und Hildesheim, desgleichen in Hohenzollern haben zwischen 5 und 20% Verschuldung; fraglich ist, ob hier das Naturalteilungsprinzip so streng gewahrt wird wie im Rheinland. Die Naturalteilungsgebiete im Südosten von Oppeln und Posen, wo die Naturalteilung sich erst in der Entwicklung befindet (es wird meist nur unter 2 Erben geteilt, die die anderen auszahlen) zeigen teilweise sogar über 20% Verschuldung. Es scheint, dass der Schuldenstand um so niedriger ist, je strenger die Naturalteilung durchgeführt wird.

Das Anerbengebiet weist die nächstgünstigen Ziffern auf, also die günstigsten unter den Gebieten mit geschlossenen Betrieben. Das typische Verschuldungsmass ist 10 bis 15%, mit Schwankungen von 5 bis 20%. Fast überall wo die Verschuldung 15% überschreitet, haben wir es mit beginnender Auflösung der Anerbensitte zu tun.

Etwas höher, meist über 15 bis zu etwa 25%, also wie bei gelockerter Anerbensitte, stellt sich die Verschuldung in den Gebieten der Einzelerbfolge gegen stark

ermässigte Taxe (vgl. Rbz. Kassel, den Süden von Rbz. Hildesheim, Kr. Aurich, ferner Rees und Ruhrort von Rbz. Düsseldorf und York von Rbz. Stade).

Dort, wo Einzelerbfolge gegen etwas ermässigte Taxe üblich ist, schwankt die Verschuldung etwa von 25 bis 40%, selten ist sie niedriger, dagegen zumeist über 30 und selbst des öfteren über 40% (Düsseldorf-Nordwest, Hohenzollern-Süd, Stade-Nord und die Masse des Ostens).

Im Reiche des Verkaufssystems zeigen sich, im Gegensatz zu den Gebieten der anderen Erbsitten, die grössten Gegensätze in der Höhe des Schuldenstandes.

Die Verschuldung beträgt:

1. in Zellerfeld (Rbz. Hildesheim) bei Parzellenverkaufssystem unter 5%, also nicht mehr als im rheinischen Naturalteilungsgebiet (wie denn auch N. und P.-V. praktisch gleichbedeutend sind, da ja auch bei N. die Erben ihre Landanteile mit Vorliebe gleich nach Erhalt veräussern);
2. bei geschlossenem Verkauf im Westen in: Eupen (Rbz. Aachen) fast 20%, in der Auricher Marsch und Kr. Gronau (Rbz. Hildesheim) 20 bis 30%, Wipperfürth (Rbz. Köln) 30 bis 40%, Lennep (Rbz. Düsseldorf) 40 bis 50%; im Osten: im Industriegebiet Mittelschlesiens und angrenzenden Kreisen, ferner in der Weichselmarsch und den anliegenden Kreisen zumeist über 40%, grossenteils über 50 und selbst über 60%.

Beim Grossbesitz können wir nur zwei Gegensätze im Erbsystem beobachten: Fideikommissystem und Verkaufssystem.

Im Westen, wo der vorhandene Grossbesitz überwiegend dem adeligen Erbsystem unterliegt, finden wir niedrige, teilweise sogar sehr niedrige Verschuldung (Ausnahme Kassel, wo aber auch der Grossbesitz zumeist nach V. behandelt wird).

Im Osten dagegen spielt beim Grossbesitz das Fideikommissystem nur in Schlesien eine überragende Rolle, sonst herrscht das Verkaufssystem überall vor; die gross-

besitzliche Verschuldung stellt sich demgemäss mit Ausnahme Schlesiens überall auf mindestens 40, allermeist 50 und oft 60% und mehr.

IV. Die Verschuldung der Stadtkreise und der Grundeigentümer mit ländlichem Nebenerwerb.

Ich möchte nunmehr noch das Negativbild der bisher gefundenen Ergebnisse vorführen. Man kann mit Recht annehmen, dass die Grundeigentümer in den Stadtkreisen den in den ländlichen Kreisen herrschenden Erbsitten sich entziehen und mehr individuell mit ihrem Boden verfahren. Wenn nun die Grundvererbungsart für die Verschuldung massgebend ist, dann muss in Bezirken ohne ein festes einheitliches Erbsystem der Schuldenstand schwanken. Dies zeigt sich tatsächlich bei der Verschuldung der Stadtkreise (vgl. Tab. VI.). Abgesehen allein vom Gebiet der Naturalteilungssitte finden wir stark schwankende Verschuldungsziffern. Die gleichartige Schuldlage der Stadtkreise des Naturalteilungsgebiets ist aber sehr erklärlich: für die vor den Städten übliche Kleinparzellenwirtschaft sind Naturalteilung und vor allem Parzellenverkaufssystem die natürlichen Systeme. Für beide aber haben wir früher schon den niedrigen Schuldenstand festgestellt, sodass schliesslich die einheitliche Verschuldung der Stadtkreise im Naturalteilungsgebiet (ähnlich wie unsere früheren Untersuchungen) positiv beweist, was die schwankende Verschuldung der übrigen Stadtkreise negativ dartut: die Abhängigkeit der Verschuldung vom Erbsystem.

Fassen wir nun die Grundeigentümer, deren Existenz vorwiegend von nichtlandwirtschaftlichen Faktoren abhängt, auf ihre Verschuldung hin in's Auge (Tab VII). Diese „Eigentümer mit Nebenerwerb aus Land- oder Forstwirtschaft“ stehen natürlich ebenso wie die Grundeigentümer der Stadtkreise zumeist ausserhalb der Erbsitten. Demgemäss finden wir, dass sie zum Teil ganz erheblich

von der typischen Verschuldung der landwirtschaftlichen Grundeigentümer abweichen: Im Naturalteilungsgebiet ist die Verschuldung der „Nebenerwerbler" beträchtlich höher, im Osten dagegen überall und zwar oft ganz bedeutend niedriger als die der „Haupterwerbler". So finden wir auch hier die negative Bestätigung der früheren positiven Untersuchungsergebnisse über Grundvererbung und Grundverschuldung.

V. Das Gesamtergebnis

unserer Untersuchungen bedarf noch einiger erklärender Worte.

Soweit es sich um solche Erbsitten handelt, bei denen der Grundbesitz normal in der Hand des Erben dauernd verbleibt, also A, E. S. T. und E. E. T., ist das Ergebnis ohne weiteres verständlich. Die Höhe der Erbbelastung bestimmt die Existenz- und Widerstandsfähigkeit des Betriebserben; die Fähigkeit dazu, die Erblasten bis zum nächsten Erbfall zu amortisieren, wie auch dazu, sonstige Nöte und Verschuldungsfaktoren zu überwinden, hängt offenbar überwiegend von dem Masse der Erbbegünstigung ab. So vermögen denn selbst häufigere Fälle von Verkauf im Gebiet dieser Erbsitten den Einfluss des herrschenden Vererbungstypus nicht zu durchbrechen. Auf diese Weise etwa erklärt sich die gleichmässige Verschuldung des Gebiets jeder dieser Erbsitten und das Wachsen der Schuldenhöhe vom Gebiet der Anerbensitte bis zu dem der E. E. T.

Wie aber sind nun die Verschuldungsziffern der Erbsitten, die den Grund und Boden nicht von Generation zu Generation vererben, vielmehr mobilisieren, also die Schuldenziffern der Verkaufssitte (V.), insbesondere der Parzellenverkaufssitte (P.-V.), und der Naturalteilung (N.) zu erklären?

Wo der Boden im Erbgange zumeist verkauft wird, wie dies unmittelbar bei V. und P.-V., mittelbar aber auch bei N. (die abziehenden Erben verkaufen meist ihre Landanteile) der Fall ist, wo ferner auch ausserhalb des Erb-

falles der Boden sehr häufig zu Markt kommt, dort können unmöglich Erbschulden eine Rolle spielen, vielmehr sind vorhandene Schulden zumeist Ankaufschulden. Diese entstehen bei nicht zureichenden Mitteln der Käufer. Nun haben wir die auffallende Tatsache, dass dort, wo der Boden in kleinen Parzellen veräussert wird, also bei P.-V. und N., die Verschuldung ausserordentlich niedrig ist, dass dagegen dort, wo die Betriebe geschlossen auf den Markt gelangen, d. i. bei V., die Verschuldung zu allermeist sehr hoch ist, namentlich bei den Grossbetrieben.

Um diese Erscheinungen ganz befriedigend zu erklären müsste man den lokalen Verhältnissen eingehende Beachtung widmen, namentlich daraufhin, aus welchen Kreisen die Bodenkäufer kommen und wie es um ihre Kapitalkraft steht. Das würde uns jedoch zuweit vom Anerbenrechtsthema abführen. Ich will mich daher auf einige allgemeine Darlegungen beschränken. Zwei Momente geben bei Grundankauf den Ausschlag, ob und in welchem Masse Verschuldung entsteht: 1. die Mittel des Käufers, 2. die Verschuldbarkeit des Grundbesitzes.

Zum ersten: Allgemein können wir über die Bemittelung der Käufer nur sagen, dass für einzelne Parzellen zumeist zahlungsfähige Käufer vorhanden sind (wo der Boden in Parzellen käuflich ist, können auch Leute mit wenigen Mitteln schon Land kaufen und auf dem Wege über Zupacht oder Nebenerwerb durch allmählichen Zukauf einen selbständigen Betrieb begründen; auch lässt sich Kleinbetrieb mit sonstigem Erwerb — Heimarbeit, Handwerk usw. — gut verbinden; schliesslich finden sich auch häufig selbständige Bauern, die ihren Betrieb gern unter Anlage ihrer Wirtschaftsüberschüsse vergrössern möchten; alles in allem also gibt es für Parzellen zahlreiche solvente Käufer), dass dagegen für geschlossene und besonders für grosse Betriebe, wenn sie zahlreich zu Kauf stehen, nur wenig Käufer mit auch nur annähernd ausreichenden Mitteln vorhanden sind.

Zum zweiten: Die Verschuldbarkeit des Bodens ist verschieden. Es lassen sich einzelne kleine Grundstücke nur unter unverhältnismässigen Kosten hypothekarisch

belasten; auch wirkt der häufige Besitzwechsel dieser Parzellen ihrer Belastung entgegen; Personalkredit ist aber namentlich für kleine Leute schwer zu erlangen. Auch aus diesen Gründen muss die Verschuldung des parzellierten Grundbesitzes in mässigen Grenzen sich halten. Dagegen können geschlossene und namentlich grosse Betriebe sehr hoch belastet werden und das geschieht denn auch in der Praxis.

So erklärt sich, dass beim parzellierten Grundbesitz überall die Verschuldung nur sehr mässig war, dass dagegen die geschlossenen Betriebe, vor allem die Grossbetriebe mit Kaufschulden stark und grossenteils über das Erträgliche hinaus infolge der Bodenmobilisation belastet sind. Es ist nun selbstverständlich nicht absolut notwendig, dass die Verkaufssitte bei Wahrung der Geschlossenheit der Betriebe zu denkbar hoher Verschuldung führt, vielmehr wird, sobald sich nur solvente Käufer in genügender Zahl finden, die Verschuldung in mässigen Grenzen gehalten. Dies zeigen vor allem die Marschkreise des Rbz. Aurich und der Kr. Eupen (Aachen). Hier sind es eben Kaufleute, Industrielle, (vgl. für Eupen Anmerkung 2 auf S. 31,) in Ostfriesland Viehhändler und vor allem die Fürstenhäuser Knyphausen und Arenberg, die den Boden aufkaufen und natürlich keine Kaufschulden zu machen brauchen. Also Ausnahmen von der verschuldenden Wirkung der Verkaufssitte, soweit dabei die Betriebe geschlossen bleiben, sind möglich, jedoch im ganzen übertrifft diese verschuldende Wirkung die aller anderen Erbsitten bei weitem.

Damit kann ich die Untersuchung über den Einfluss der Grundvererbung auf die Grundverschuldung abschliessen und zur speziellen Frage des Anerbenrechts zurückkehren.

VI. Kapitel.

Die Aussichten eines Intestatanerbenrechts.

Wir hatten eingangs unsere Untersuchung über die Bedeutung des Anerbenrechts für die Grundverschuldung eingeteilt in die Unterteile:

1. Ist das Anerbensystem bei allgemeiner Befolgung befähigt, der Grundverschuldung entgegenzuwirken?
2. Vermag das Intestatanerbenrecht dem Anerbensystem allgemeine Anwendung zu verschaffen?

Die lange bisherige Untersuchung hat die erstere Frage in bejahendem Sinne beantwortet. Denn eine Verschuldung, die zwischen 5 und 20% sich hält und meist zwischen 10 und 15% des Vermögens, kann nur als sehr mässig bezeichnet werden. Wenn die Verschuldung bei mobilisiertem Parzellenbetrieb niedriger ist, so müsste doch die Zersplitterung der Betriebe in Parzellen überall wirtschaftlich möglich sein, falls man etwa aus der niedrigeren Verschuldung einen Vorzug dieser Parzellierungssitten vor der Anerbensitte herleiten wollte. Da aber die Produktionsverhältnisse die Parzellierung zumeist nicht zulassen, so ist selbstverständlich ein Vergleich zwischen N. oder P.-V. und A. hinsichtlich des Verschuldungseinflusses nicht angängig, vielmehr darf man A. nur den Erbsitten, die ebenfalls die Betriebe geschlossen lassen, gegenüberstellen und dabei schneidet A. am besten ab. So bleibt als Ergebnis der Satz: Für Grundbesitz, der zweckmässig geschlossen zu erhalten ist, erweist sich hinsichtlich der Verschuldung die Anerbensitte als die beste Erbsitte, weil sie wie keine andere die Verschuldung des Grundbesitzes hintanhält. Aber wohlverstanden: „Anerben-

sitte", wie ich sie definiert habe, und keineswegs etwa jede Einzelerbfolgesitte, wie die Anerbenrechtsfreunde den Namen Anerbensitte missbräuchlich so gern verwenden. Dies, um etwaigem Missbrauch auch des obigen Satzes vorzubeugen.

Es ist klar, dass das Intestatanerbenrecht nur dann Sinn hat, wenn es das Anerbensystem bei der Landbevölkerung zur allgemein und gern befolgten Sitte zu erheben vermag; nur dann kann man vom I. A. R. einen günstigen Einfluss auch auf die Verschuldung erwarten.

Die Anerbenrechtsanhänger glauben vom I. A. R., dass es die Landwirte zum Anerbensystem bekehren kann. Demgegenüber hat Professor Brentano in seinen zahlreichen Anerbenrechtsschriften wieder und wieder auf das Verfehlte der Anerbengesetzgebung hingewiesen und insbesondere auch darauf, dass überhaupt jedes gesetzliche Erbrecht die Bauern — und ihnen gilt doch die Anerbengesetzgebung vornehmlich — in ihren Grundvererbungsgewohnheiten so gut wie gar nicht beeinflusse, dass daher auch ein I. A. R wenig Erfolgaussicht habe[1]). Ferner habe ich im Anfang dieser Abhandlung (S. 6) bereits hervorgehoben, dass das I A. R. nur ein Flicken vom früheren Grundrechtsgewande ist, während die Anerbensitte noch fast das ganze alte Recht verkörpert. Es wäre aber schon schwer, mit der vollständigen Wiedererschaffung des alten Rechts[2]) (also mit Wiedereinführung der Teilungs-, Verschuldungs- und Verkaufsbeschränkungen neben dem Anerbenrecht) den Landwirten allmählich die Anerbensitte anzugewöhnen; wie soll da nun ein einfaches I. A. R. solch Wunder wirken können? Oder denken die Anerbenrechtsanhänger bei sich, dass auf das I. A. R. die Erweiterung im Sinne des Rentengutsgesetzes[2]) und schliesslich das volle alte Grundrecht mit etwas modernem Aufputz folgen solle? Vielleicht bewegen solche

[1]) Vgl. Brentano, Gesammelte Aufsätze I, S. 454 ff.

[2]) Die Rentengutsgesetzgebung kommt dem früheren Rechtszustand sehr nahe, ist allerdings nur ein praktisch unzulänglicher und daher auch wenig erfolgreicher Versuch, das alte Recht neu zu beleben. Vgl. Brentanos scharfe Kritik a. a. O. S. 297 ff.

Träume die Gedanken der Anerbenrechtstheoretiker, jedoch steht nicht zu befürchten, dass sie zur Wirklichkeit werden könnten; denn das Gute hat die heutige agrarische Bewegung gehabt, dass der Bauer nicht mehr so geduldig und lastbar ist, wie einst. Die Regierung, die etwa die Rentengutsgesetzgebung verallgemeinern wollte, hätte zweifellos ein kurzes Leben.

Wenn aber solche weitreichenden, gewagten aber wenigstens konsequenten Pläne nicht hinter der Intestatanerbenrechtsgesetzgebung stehen, dann entbehrt diese jeder Begründung; eben weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat. Da nur in Niedersachsen Anerbensitte herrscht, so müsste da I. A. R. überall anderswo Anerbensitte erzeugen, wozu es einfach ganz ausser Stande ist.

Nun behaupten die Anerbenrechtsanhänger aber auch, das I. A. R solle nur die Anerbensitte durch den moralischen Einfluss der Gesetzesautorität stützen und erhalten. Bemühen wir uns einmal, dies zu glauben, so unglaublich es ist. Wir müssen dann verlangen, dass die Gesetzgebung sich auf das Gebiet der Anerbensitte beschränkt. Nun besteht aber schon im westfälischen Anerbengebiet allgemeines I. A. R. und im hannoverschen sind die meisten Höfe kraft freiwilliger Eintragung dem I. A. R. unterworfen[1]), mithin ist das I. A. R. im Anerbengebiet nicht mehr einführbar, eben weil es schon besteht. Hat aber nun dies bestehende I. A. R. wirklich überall die Anerbensitte intakt erhalten? Mit nichten!

Man vergegenwärtige sich (Vgl. S. 38 ff), wie überall an den Grenzen des Anerbengebietes — am Rande der Marschen, an der rheinischen Grenze, im Hildesheimischen, vgl. Zitat auf S. 43 — die Anerbensitte schon 1895 zur Zeit der Regierungserhebungen über die Grundvererbung in Auflösung begriffen war; wie viel mehr heute, 15 Jahre später, nachdem moderne Düngemittel und Kornzölle die Wirtschaftsverhältnisse der Geest revolutioniert haben! Nach meinen persönlichen Erfahrungen im südlichen Hannover werden in jedem Dorfe einzelne Höfe verpachtet

[1]) Vgl. S. 43, Anmerkung 6.

und verkauft; dabei werden die Abfindungen immer höher und die Fälle, in denen die Abfindlinge dem Anerben gleichgestellt werden, bilden heute keine Seltenheit mehr. Und das alles mitten im Anerbengebiet, trotzdem für die meisten Höfe das Intestatanerbenrecht des Höfegesetzes gilt! Die Entwicklung geht eben eilenden Schrittes ihren Weg, unbehindert von den alten morschen Knüppeln, die Vergangenheitsanbeter ihr zwischen die Füsse werfen.

Fassen wir zum Schluss unser Urteil über das Anerbenrecht zusammen: Das Anerbenrecht im Rahmen des gesamten früheren Grundrechts vermag tatsächlich die Grundverschuldung hintanzuhalten; das lehren auf's deutlichste die Verschuldungszahlen jener Gebiete, in denen sich das alte Recht als sogenannte Anerbensitte erhalten hat. Aber das Anerbenrecht allein für sich hat keinen Sinn und vermag als gesetzliches Intestaterbrecht nicht einmal die Anerbensitte aufrecht zu erhalten, sobald die Bevölkerung sich von ihr abwendet, geschweige denn, dass das Intestatanerbenrecht einer widerstrebenden Landbevölkerung die Anerbensitte anerziehen könnte. Somit kann natürlich das I. A. R. auch nicht der Grundverschuldung entgegenwirken.

Anhang

Sieben Tabellen und eine Karte

Tabelle I.

Die Grundverschuldung der Regierungsbezirke nach 4 Besitzgruppen[1]).

Die Verschuldung der preussischen ländlichen Grundeigentümer mit einem Grundbesitz von mehr als 60 Mk. Grundsteuerreinertrag und mit Hauptterwerb aus Land- oder Forstwirtschaft nach Hundertteilen ihres Gesamtvermögens im Jahre 1902.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems[2])	im Regierungsbezirk	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R.: 60 u. mehr (a-D)	60-90 = a	90 bis 300 = b	300 b. 1500 = c	1500 u. m. = D	der G.-St.-R.-Klassen 60—90 Mk = a, 90—300 Mk. = b, 300 bis 1500 Mk. = c, 1500 u. mehr Mk. = D. mit %: — ihres Gesamtvermögens: bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u. m.
		mit %: — ihres Gesamtvermögens										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
N.	Koblenz	2,4	1,6	2,0	2,9	4,6	abcD					
N. (auch K.)	Trier	2,6	1,0	1,8	3,9	8,4	abcD					
N.	Wiesbaden	4,9	4,2	4,6	4,2	7,0	abcD					
N., teils V.	Aachen	6,3	2,2	3,9	6,4	9,0	abcD					
N., teils V.	Köln	8,5	7,4	8,0	7,0	9,8	abcD					
A.	Münster	11,6	12,6	12,7	10,0	13,4		abcD				
A.	Osnabrück	13,0	12,3	13,5	12,6	14,2		abcD				
A.	Minden	14,1	11,3	12,5	13,3	19,1		abcD				
A.	Hannover	14,7	12,1	13,4	13,3	19,5		abcD				
A., teils S. E. T., E. E. T. u. N.	Arnsberg	15,2	13,9	15,9	15,1	14,9		abcD				
A.	Lüneburg	15,4	14,5	14,2	14,1	22,4		abc	D			
S. E. T., 1/3 N.	Kassel	15,7	12,1	14,2	15,0	22,7		abc	D			
S. E. T. 1/2, N. u. V.	Hildesheim	16,6	12,5	13,7	16,6	19,1		abcD				
E. E. T. 1/2, teils N. V. u. S. E. T.	Düsseldorf	19,7	13,4	19,0	22,0	18,1		ab D	c			
A., teils E. E. T. u. N.	Stade	19,9	15,5	15,5	17,2	27,5		abc	D			
V. 1/2, S. E. T. 1/2	Aurich	23,3	20,8	18,1	24,3	24,4		b	a cD			
E. E. T. 1/2, N 1/2	Hohenzollern	24,8	21,5	22,2	28,3	18,3		D	abc			
N 1/2, E. E. T 1/2	Oppeln	30,7	23,6	29,1	32,0	31,9			ab	cD		
E. E. T., teils V.	Liegnitz	36,0	31,1	37,1	10,7	33,3				ab D	c	
E. E. T. 1/2, V. 1/2	Breslau	36,1	37,5	40,2	43,2	31,9				a D	bc	
E. E. T., teils N	Posen	37,6	25,0	30,5	44,2	40,8			a	b	cD	
E. E. T.	Gumbinnen	46,6	36,4	37,6	48,5	54,2				ab	c	D
E. E. T.	Königsberg	47,0	34,6	37,4	46,6	51,3				ab	c	D
E. E. T.	Bromberg	49,5	32,4	36,5	46,0	57,3				ab	c	D
E. E. T., 1/3 V.	Marienwerder	52,5	37,2	42,7	55,3	55,9				a	b	cD
E. E. T. 1/2, V 1/2	Danzig	53,4	32,9	41,3	53,9	58,0				a	b	cD

[1]) Preuss. Statistik 191. „Die ländliche Verschuldung in Preussen", III. Teil.

[2]) Vgl. Abkürzungsverzeichnis.

Tabelle II.

Umwandlung der G.-St.-R.-Klassen der Verschuldungsstatistik in ha-Klassen.

im Reg.-Bezirk	Es entfällt auf den Kopf der Grundeigentümer mit ländlichem Haupterwerb in der G.-St.-R.-Klasse von Mk.:—[1]).							Demnach ordne ich die nebenstehenden G.-St.-R.-Klassen a bis g ein[2]) in die ha-Klassen:		
	60-90 = a	90-150 = b	150-300 = c	300-750 = d	750-1500 = e	1500 bis 3000 = f	3000 u. mehr = g	bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 ha u. m.
	ein Grundbesitz von ha:									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Koblenz	5	6	8	12	23	53	913	$\alpha - \delta$	e — f	G
Trier	6	8	12	22	44	88	636	$\alpha - \gamma$	d — f	G
Wiesbaden	5	6	7	10	17	60	451	$\alpha - \varepsilon$	f	G
Aachen	6	7	7	10	19	40	167	$\alpha - \varepsilon$	f	G
Köln	6	7	9	12	23	47	231	$\alpha - \delta$	e — f	G
Münster	8	11	21	38	58	98	1568	$\alpha - \beta$	c — f	G
Osnabrück	14	17	28	50	63	118	800	$\alpha - \beta$	c — e	F — G
Minden	6	8	13	24	38	71	608	$\alpha - \gamma$	d — f	G
Hannover	8	12	20	36	47	73	249	$\alpha - \beta$	c — f	G
Arnsberg	10	13	19	29	36	57	442	$\alpha - \gamma$	d — f	G
Lüneburg	11	16	33	63	85	115	571	$\alpha - \beta$	c — e	F — G
Kassel	5	7	12	20	34	76	523	$\alpha - \gamma$	d — f	G
Hildesheim	3	5	8	16	30	51	269	$\alpha - \delta$	e — f	G
Düsseldorf	4	6	9	15	27	44	179	$\alpha - \delta$	e — f	G
Stade	12	15	26	52	53	56	127	$\alpha - \beta$	c — f	G
Aurich	9	12	18	29	40	49	123	$\alpha - \gamma$	d — f	G
Hohenzollern	2	4	6	11	22	39	1016	$\alpha - \delta$	e — f	G
Oppeln	7	9	12	20	35	100	1303	$\alpha - \gamma$	d — f	G
Liegnitz	7	10	17	29	48	93	851	$\alpha - \gamma$	d — f	G
Breslau	5	7	12	23	37	74	683	$\alpha - \gamma$	d — f	G
Posen	11	15	22	42	122	269	1323	$\alpha - \beta$	c — d	E — G
Gumbinnen	13	20	33	53	106	238	701	α	b — d	E — G
Königsberg	15	22	32	53	97	200	745	α	b — e	F — G
Bromberg	12	17	25	44	94	214	844	$\alpha - \beta$	c — e	F — G
Marienwerder	17	23	32	50	92	205	730	α	b — e	F — G
Danzig	17	22	27	39	53	106	361	α	b — e	F — G

[1]) Preuss. Stat. 191. Die ländl. Verschuldung in Preussen im J. 1902. II. Teil.

[2]) Zur besseren Kennzeichnung benutze ich für die in ha-Klasse bis 20 ha fallenden G.-St.-R.-Klassen kleine griechische Buchstaben und entsprechend: 20—100 ha = kleine lateinische, 100 ha und mehr = grosse lateinische Buchstaben.

Tabelle III.

Die Verschuldung der Regierungsbezirke, dargestellt in sieben

Die Verschuldung der preussischen Grundeigentümer mit einem Grundbesitz von Land- oder Forstwirtschaft nach Hundertteilen ihres Ge-

Andeutung des herrschenden		im Reg.-Bezirk	Es waren verschuldet die Eigentümer: eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R.							
bäuerlichen	grossbesitzlichen		insgesamt 60 und mehr a — g	60-90 = a	90-150 = b	150 bis 300 = c	300 bis 750 = d	750 bis 1500 = e	1500 b. 3000 = f	3000 u. mehr = g
Erbsystems			mit % ihres Gesamtvermögens:							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
N.	F.	Koblenz	2,4	1,6	1,8	2,2	2,6	3,9	19,5	2,5
N. (auch K.)	F.	Trier	2,6	1,0	1,6	1,9	3.2	6,6	3,0	11,2
N.	F.	Wiesbaden	4,9	4,2	4.8	4,5	3,7	5,4	4,3	8,1
N., teils V	F.	Aachen	6,3	2,2	3,7	4,	5,7	7,6	9,6	8,6
N., teils V	F.	Köln	8,5	7,4	8,2	7,9	6,4	8,2	9,4	9,9
A.	F.	Münster	11,6	12,6	12,5	12,7	10,4	9,6	11,1	14,3
A.	F.	Osnabrück	13,0	12,3	13,3	13,7	12,1	13,4	12,2	16,7
A.	F.	Minden	14,1	11,3	12,0	12,8	13,6	12,9	13,9	22,0
A.	F.	Hannover	14,7	12,0	13,3	13,4	12,6	14,3	17,0	21,9
A., teils S. E. T., E. E. T. u. N.	F.	Arnsberg	15,2	13,9	15,0	16,4	15,8	14,5	16,3	13,9
A.	F.	Lüneburg	15,4	14,5	15,2	13,8	13,5	15,2	20,5	24,5
S. E. T. u. 1/3 N.	F. u. V.	Kassel	15,7	12,1	13,4	14,6	15.1	14,7	22,7	22,7
S.E.T. 1/2, N. u. V.	F.	Hildesheim	16,6	12,5	12,7	14 2	15.5	18,1	17,5	20,6
E. E. T. 1/2, N. V., u. S. E. T.	F.	Düsseldorf	19,7	13,4	17,3	19,8	22,2	21,8	21,4	15,9
A., teils E. E. T. u. N.	F.	Stade	19,9	15,5	15,4	15,5	15,4	20,2	27,8	27,3
V. 1/2, S. E. T. 1/2	F. u. V.	Aurich	23,3	20,8	16,7	18,8	22.4	26,9	28,9	21,2
E. E. T. 1/2, N. 1/2	F.	Hohenzollern	24,8	21,5	23,9	21,6	27,2	31,7	33,3	4,6
N. 1/2, E. E. T. 1/2	F. 1/2, V. 1/2	Oppeln	30,7	23,6	27,0	30,6	32,1	31,9	47,5	30,8
E. E. T., teils V.	F. 1/2, V. 1/2	Liegnitz	36,0	34,1	36,1	37,9	39.0	43,7	48,0	31,0
V. 1/2, E. E. T. 1/2	F. 1/2, V. 1/2	Breslau	36,1	37,5	38,8	41,1	43,5	42,9	47,8	29,7
E. E. T., teils N	meist V.	Posen	37,6	25,0	27,8	32,6	39.4	59,2	67,7	39,2
E. E. T.	„ V.	Gumbinnen	46,6	36,1	37,5	37,6	44,1	55,6	61,5	48,9
E. E. T.	„ V.	Königsberg	47,0	34,6	35,7	38,3	41.5	55,8	67,3	46,6
E. E. T.	„ V.	Bromberg	49,5	32,4	35,7	36,8	42,0	54,2	67,2	55,9
E. E. T., V. 1/2	„ V.	Marienwerder	52,5	37,2	39,2	44,7	51,5	61,1	65,4	53,0
V. 1/2, E. E. T. 1/2	„ V.	Danzig	53,4	32,9	37,2	43,8	50,2	57,2	60,8	56,3

[1]) Preuss. Stat. 191. Die ländliche Verschuldung in Preussen i. J. 1902. II. Teil.

Besitz- und Verschuldungsgruppen [1]).

mehr als 60 Mk. G.-St.-R. und mit Haupterwerb aus samtvermögens im J. 1902.

der Grundsteuerreinertragsklassen a – g (vgl. Anmerkung zu Tab. II) mit % ihres Gesamtvermögens

bis 10%	10—20%	20—30%	30—40%	40 bis 50%	50 b. 60%	60 b. 70%
12	13	14	15	16	17	18
$\alpha\beta\gamma\delta$e G	f					
$\alpha\beta\gamma$def	G					
$\alpha\beta\gamma\delta\varepsilon$fG						
$\alpha\beta\gamma\delta\varepsilon$fG						
$\alpha\beta\gamma\delta$efG						
e	$\alpha\beta$cd f G					
	$\alpha\beta$cdeFG					
	$\alpha\beta\gamma$def	G				
	$\alpha\beta$cdef	G				
	$\alpha\beta\gamma$def	G				
	$\alpha\beta$cde	FG				
	$\alpha\beta\gamma$de	f G				
	$\alpha\beta\gamma\delta$ef	G				
	$\alpha\beta\gamma$ G	δef				
	$\alpha\beta$cd	ef G				
	$\beta\gamma$	α def G				
G		$\alpha\beta\gamma\delta$	ef			
		$\alpha\beta$	γde G	f		
			$\alpha\beta\gamma$d G	ef		
		G	$\alpha\beta$	γdef		
		$\alpha\beta$	cd G		E	F
			αbc	d G	E	F
			αbc	d G	e	F
			$\alpha\beta$c	d	e G	F
			αb	c	d G	eF
			αb	c	de G	F

Tabelle IV.

Von der Gesamtwirtschaftsfläche betrug 1895 der

Fideikommissbesitz [1]):

in Provinz	bis 5%	5 bis 10%	10% und mehr
1	2	3	4
Hannover	2,13		
Rheinprovinz	2,65		
Westpreussen	3,38		
Ostpreussen	3,40		
Hessen-Nassau	4,57		
Posen		6,0	
Westfalen		7,54	
Schlesien			13,66
Hohenzollern			16,32

[1]) Umfang und Verteilung der Fideikommisse zu Ende d. J. 1895. Ztsch. d. preuss. Stat. Bur. 1897. 93. 13.

Tabelle V.

Die Grundverschuldung in den Landkreisen,

dargestellt an vier Besitz- und sechs Verschuldungsgruppen [1]).

Die Verschuldung der preussischen ländlichen Grundeigentümer mit einem Grundbesitz von mindestens 60 Mk. G.- St.-R. und mit landwirtschaftl. Haupterwerb nach % ihres Gesamtvermögens.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R. insgesamt 60 u. mehr	60-90 — a	90 bis 300 — b	300 b. 1500 — c	1500 und mehr = D	der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % ihres Gesamtvermögens: bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u. m
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Regierungsbezirk Koblenz.												
N.	Simmern	0,5	0,2	0,5	2,7	—	abc					
N.	Mayen	0,6	0,2	0,5	0,9	—	abc					
N.	Meisenheim	0,6	0,3	0,3	2,3	—	abc					
N.	Adenau	0,6	0,2	1,0	—	—	ab					
N.	Kochem	1,0	0,5	1,1	1,3	—	abc					
N.	Zell	1,5	1,9	1,1	2,2	—	abc					
N.	Wetzlar	1,6	1,1	0,7	1,8	27,1	abc		D			
N.	St. Goar	1,7	1,5	1,8	0,3	30,3	abc			D		
N.	Kreuznach	2,3	1,0	2,7	3,7	0,2	abcD					
N.	Ahrweiler	3,4	2,0	3,1	3,5	4,5	abcD					
N.	Neuwied	4,1	1,7	1,8	3,2	7,1	abcD					
N.	Altenkirchen	4,5	4,0	4,8	2,1	14,2	abc	D				
N.	Koblenz	7,3	9,6	7,0	6,6	8,4	abcD					
2. Regierungsbezirk Trier.												
N.	St. Wendel	1,1	0,7	1,1	1,5	—	abc					
N.	Bernkastel	1,3	0,6	0,5	4,3	3,1	abcD					
N.	Saarburg	1,9	0,8	0,8	4,8	0,6	abcD					
N. (teils K.)	Daun	2,1	1,2	1,2	7,5	79,8	abc					D
N.	Trier	2,3	0,8	1,3	4,3	8,3	abcD					
N. (teils K.)	Merzig	2,3	1,1	2,4	3,8	—	abc					
N. (teils K.)	Saarlouis	2,3	0,8	2,3	2,8	5,9	abcD					
N.	Ottweiler	3,1	0,3	1,3	1,3	31,8	abc			D		
N. (teils K.)	Saarbrücken	3,1	3,3	3,7	3,0	0,1	abcD					
N. (teils K.)	Bitburg	3,5	0,5	2,9	4,1	7,9	abcD					
N.	Wittlich	5,5	0,5	2,1	9,6	17,9	abc	D				
N. (teils K.)	Prüm	5,6	4,4	6,4	5,1	—	abc					

[1]) Preuss. Statistik 191. Die ländliche Verschuldung in Pr. i. J. 1902, III. Tei

Noch Tabelle V. Die Grundverschuldung in den Landkreisen.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R. insgesamt 60 u. mehr	60-90 a	90 bis 300 b	300 b. 1500 c	1500 und mehr —D	der G.-St.-R.-Klassen a — D mit % ihres Gesamtvermögens: bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
3. Regierungsbezirk Wiesbaden.												
N.	Dillkreis	1,5	1,4	1,5	—	—	ab					
N.	St. Goarshausen	2,2	1,8	2,1	3,1	—	abc					
N.	Westerburg	2,9	2,7	2,4	2,9	3,7	abcD					
N.	Limburg	3,2	5,6	4,2	2,1	2,9	abcD					
N.	Oberlahnkreis	3,5	3,3	4,2	2,0	5,8	abcD					
N.	Oberwesterwald	3,5	5,0	2,8	—	—	ab					
N., teils S. E. T.	Biedenkopf	4,1	3,2	3,3	6,7	20,1	abc		D			
N.	Untertaunus	4,2	3,7	4,4	3,5	—	abc					
N.	Usingen	4,3	4,3	4,2	4,3	—	abc					
N.	Unterlahnkreis	4,4	8,7	4,5	2,0	1,6	abcD					
N.	Unterwesterwald	4,8	4,7	5,0	3,2	—	abc					
N.	Wiesbaden	5,7	8,6	7,9	3,4	12,2	abc	D				
N.	Rheingau	5,8	5,5	6,1	6,2	5,3	abcD					
N.	Frankfurt	6,8	2,9	9,7	5,8	4,9	abcD					
N.	Obertaunus	6,9	8,8	6,8	6,6	—	abc					
N.	Höchst	7,1	8,5	7,0	6,3	9,9	abcD					
4. Regierungsbezirk Aachen.												
N. (auch K.)	Malmedy	2,6	3,1	2,9	1,3	—	abc					
N.	Montjoie	2,8	1,4	4,0	—	—	ab					
N.	Schleiden	3,2	1,5	2,1	6,0	10,1	abc	D				
N.	Heinsberg	3,7	1,3	1,3	2,0	16,5	abc	D				
N. (auch K.)	Geilenkirchen	5,1	0,1	0,9	2,9	17,7	abc	D				
N.	Erkelenz	5,5	0,5	2,9	3,2	11,8	abc	D				
N.	Aachen	5,9	3,0	5,8	7,9	4,8	abcD					
N.	Düren	6,3	1,7	3,0	6,3	10,2	abc	D				
N.	Jülich	6,8	1,9	4,7	5,7	10,7	abc	D				
V.	Eupen	15,7	11,1	20,4	20,7	7,1	D	a	bc			
5. Regierungsbezirk Köln.												
N.	Rheinbach	4,2	1,5	1,8	3,7	8,7	abcD					
N.	Bonn	4,8	2,1	1,6	4,8	6,8	abcD					
N., auch E. E. T. u. V.	Gummersbach	6,3	5,2	6,3	13,5	2,3	ab D	c				
N. „	Waldbröl	6,7	4,2	5,7	26,6	14,8	ab	D	c			
N. „	Siegkreis	7,1	7,5	4,8	7,7	10,8	abc	D				
N.	Euskirchen	8,2	0,5	2,7	4,4	17,1	abc	D				
N.	Köln	8,7	1,4	3,4	7,3	12,0	abc	D				
N.	Bergheim	9,2	1,8	1,9	4,7	15,1	abc	D				
N., auch E. E. T. u. V.	Mülheim	13,9	21,3	20,8	13,5	9,5	D	c	ab			
V.	Wipperfürth	29,4	25,0	33,4	32.2	12,1		D	a	bc		

Noch Tabelle V. Die Grundverschuldung in den Landkreisen.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R. insgesamt 60 u. mehr	60-90 a	90 bis 300 — b	300 b. 1500 c	1500 und mehr = D	der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % ihres Gesamtvermögens: bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
6. Regierungsbezirk Düsseldorf.												
N., auch E. E. T.	Neuss	6,2	3,7	4,7	7,6	6,1	abcD					
N., „	M. Gladbach	9,0	3,9	8,0	11,4	6,6	ab D	c				
N., „	Grevenbroich	10,1	2,2	3,7	7,8	15,3	abc	D				
N. u. E. E. T. u. V.	Solingen	16,9	16,9	23,9	21,7	6,8	D	a	bc			
N, „	Düsseldorf	19,9	14,0	17,0	25,2	18,0		ab D	c			
S. E. T.	Ruhrort	12,8	9,7	12,2	10,9	25,0	a	bc	D			
S. E. T. u. E. E. T.	Mülheim-Ruhr	18,0	12,4	15,3	19,0	17,6		abcD				
E. E. T.	Krefeld	19,3	3,9	11,8	26,5	14,5	a	b D	c			
E. E. T.	Kempen	20,9	8,6	16,5	25,0	16,1	a	b D	c			
S. E. T. u. E. E. T.	Essen	23,1	18,3	18,1	19,6	25,5		abc	D			
E. E. T.	Geldern	23,4	22,5	23,1	27,1	16,1		D	abc			
S. E. T.	Rees	24,8	11,7	14,5	20,8	30,9		ab	c	D		
E. E. T.	Mörs	25,2	11,5	21,0	26,8	26,8		a	bcD			
E. E. T.	Kleve	33,4	23,1	33,7	38,5	29,9			a D	bc		
E. E. T. u. V.	Mettmann	36,0	22,9	41,9	36,8	32,3			a	cD	b	
V.	Lennep	46,0	41,2	48,2	40,9	—					abc	
7. Regierungsbezirk Hohenzollern.												
N.	Hechingen	10,7	13,6	10,9	10,1	—		abc				
N.	Haigerloch	14,3	23,0	16,7	9,0	—	c	b	a			
E. E. T. (etwas N.)	Gammertingen	27,2	23,0	27,2	28,0	15,4		D	abc			
E. E. T.	Sigmaringen	35,1	26,7	37,9	39,3	18,8		D	a	bc		
8. Regierungsbezirk Münster.												
A.	Ahaus	7,9	14,8	11,7	5,4	8,6	cD	ab				
A. (Minorat)	Tecklenburg	9,7	12,3	10,3	9,0	10,7	c	ab D				
A.	Recklinghausen	10,0	8,9	11,8	9,2	10,7	a c	b D				
A.	Borken	10,4	15,5	14,5	7,7	9,1	cD	ab				
A.	Steinfurt	10,7	9,3	11,3	9,0	14,5	a c	b D				
A.	Warendorf	11,3	12,9	12,3	9,3	13,8	c	ab D				
A.	Koesfeld	12,0	12,7	11,5	10,3	14,0		abcD				
A.	Beckum	12,6	11,4	14,8	12,1	12,6		abcD				
A. (etwas gelockert)	Münster	14,3	16,9	17,6	12,6	15,9		abcD				
A.	Lüdinghausen	16,0	14,2	13,3	11,2	24,1		abc	D			
9. Regierungsbezirk Osnabrück.												
A.	Meppen	6,2	11,8	8,4	4,6	3,8	bcD	a				
A.	Aschendorf	7,6	7,0	7,5	8,1	2,1	abcD					
A.	Hümmling	8,0	9,3	8,1	7,0	—	abc					

Noch Tabelle V. Die Grundverschuldung in den Landkreisen.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R. insgesamt 60 u. mehr	60–90 — a	90 bis 300 = b	300 b. 1500 = c	1500 und mehr = D	der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % ihres Gesamtvermögens bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A.	Bentheim	11,0	17,3	15,8	8,6	1,3	cD	ab				
A.	Lingen	11,2	13,0	14,3	8,7	22,8	c	ab	D			
A. (Minorat)	Bersenbrück	13,1	7,4	12,4	13,1	15,4	a	bcD				
A. „	Wittlage	14,7	18,2	14,8	16,4	9,6	D	abc				
A. „	Melle	16,5	12,7	17,1	16,5	16,3		abcD				
A. „	Osnabrück	16,7	24,2	22,0	14,0	20,0		c	ab D			
A. „	Iburg	17,7	13,6	20,1	17,7	10,9		a cD	b			
10. Regierungsbezirk Minden.												
A. (Minorat)	Minden	10,1	9,5	9,1	9,9	14,5	abc	D				
A. „	Lübbecke	10,7	7,1	8,5	9,3	26,1	abc		D			
A. „	Herford	12,3	11,1	11,6	12,7	12,5		abcD				
A.	Paderborn	12,9	12,0	13,7	12,6	12,9		abcD				
A. (Minorat)	Halle	13,5	8,2	11,4	13,1	20,8	a	bc	D			
A. „	Wiedenbrück	14,5	12,9	16,1	17,0	8,8	D	abc				
A. (teils gelockert)	Büren	17,0	17,2	16,9	16,5	20,0		abc	D			
A., etwas N. u. E. E. T.	Höxter	17,6	13,6	12,4	15,9	22,9		abc	D			
A. (teils gelockert)	Warburg	19,4	14,1	16,8	17,2	24,7		abc	D			
A. (Minorat)	Bielefeld	19,5	17,5	19,6	17,8	21,9		abc	D			
11. Regierungsbezirk Hannover.												
A. (Minorat)	Diepholz	9,7	8,2	10,1	8,8	23,4	a c	b	D			
A.	Hannover	10,6	5,7	7,9	8,8	18,1	abc	D				
A.	Syke	11,0	9,6	10,4	11,1	15,1	a	bcD				
A. (Wesermarschland V.)	Stolzenau	13,7	11,5	12,9	13,7	25,5		abc	D			
A.	Sulingen	14,1	13,6	17,0	12,9	5,0	D	abc				
A.	Neustadt a./Rbg.	14,5	20,2	15,9	13,6	8,3	D	bc	a			
A.	Linden	14,9	14,3	14,6	13,6	17,4		abcD				
A.	Hameln	15,2	7,7	13,2	15,1	18,0	a	bcD				
A. (Wesermarschland V.)	Nienburg	16,1	11,4	15,9	15,5	19,8		abcD				
A.	Springe	16,3	16,8	15,3	14,1	20,1		abc	D			
A. (Wesermarschland V.)	Hoya	19,6	16,0	19,2	18,2	22,7		abc	D			
12. Regierungsbezirk Lüneburg.												
A.	Burgdorf	11,7	9,0	11,1	11,0	18,3	a	bcD				
A.	Isenhagen	12,6	19,1	17,6	9,7	52,6	c	ab				D
A. (Elbmarschland V.)	Lüchow	13,1	14,1	12,5	11,3	23,9		abc	D			
A.	Celle	14,0	14,1	13,2	13,6	18,5		abcD				

Noch Tabelle V. Die Grundverschuldung in den Landkreisen.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R. insgesamt 60 u. mehr	60–90 = a	90 bis 300 = b	300 b. 1500 = c	1500 und mehr = D	der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % ihres Gesamtvermögens: bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u. m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A.	Fallingbostel	14,2	8,8	12,3	11,1	23,8	a	bc	D			
A.	Winsen	15,3	14,8	14,2	13,7	20,2		abc	D			
A.	Soltau	15,5	25,1	16,1	14,7	2,0	D	bc	a			
A. (Elbmarschland V.)	Dannenberg	15,6	13,7	18,1	16,9	5,9	D	abc				
A.	Uelzen	16,2	10,1	13,8	16,0	19,3		abcD				
A. (Elbmarschland V.)	Harburg	16,5	15,8	16,3	15,8	24,6		abc	D			
A.	Gifhorn	17,0	16,2	14,5	15,4	25,3		abc	D			
A. (Elbmarschland V.)	Lüneburg	20,3	15,4	16,7	18,2	28,2		abc	D			
A. „	Bleckede	20,8	24,3	20,3	19,2	24,0		c	ab D			

13. Regierungsbezirk Arnsberg.

a) Industriekreise.

N. (teils A.)	Siegen	5,6	8,7	5,5	13,0	1,2	ab D	c				
A.	Gelsenkirchen	7,4	—	4,3	9,3	6,0	bc D					
A.	Dortmund	10,5	5,1	9,1	9,1	12,3	abc	D				
A.	Bochum	11,2	4,4	11,3	14,0	9,8	a D	bc				
A.	Hörde	16,2	10,7	10,4	15,0	18,9		abcD				
A.	Iserlohn	17,2	17,9	21,9	15,4	17,7		a cD	b			
A. (gelockert)	Hattingen	19,4	22,9	23,8	23,8	7,6	D		abc			
A. „	Hagen	24,4	16,5	32,7	21,9	14,7		a D	c	b		
A. „	Altena	25,4	28,8	27,9	20,8	17,6		D	abc			
A. „	Schwelm	28,7	30,9	34,5	24,3	—			c	ab		

b) Vorwiegend landwl. Kreise.

S. E. T. bis V.	Wittgenstein	10,8	9,4	8,8	23,6	11,4	ab	D	c			
A., E. E. T. u. N.	Brilon	13,6	9,3	13,3	12,0	21,6	a	bc	D			
A.	Arnsberg	15,0	12,6	13,9	16,8	14,2		abcD				
A.	Soest	15,1	10,7	8,5	14,2	17,2	b	a cD				
A.	Lippstadt	15,2	8,7	11,8	14,9	16,8	a	bcD				
A., E. E. T. u. V.	Olpe	15,5	13,7	16,7	13,8	35,5		abc		D		
A.	Meschede	16,0	17,1	13,8	17,1	16,7		abcD				
A.	Hamm	18,3	12,5	16,8	16,6	20,8		abc	D			

14. Regierungsbezirk Hildesheim.

N. (etwas E.E.T.)	Duderstadt	12,3	8,3	12,2	13,0	13,5	a	bcD				
N. „	Osterode	12,3	7,8	9,5	12,0	34,9	ab	c		D		
N. „	Münden	16,9	17,4	12,4	16,0	53,6		abc				D
N. „	Ilfeld	17,7	10,8	12,5	10,8	48,4		abc			D	
N. ½, S. E. T. ½	Göttingen	18,9	13,7	10,1	19,2	23,2		abc	D			
N. ½, S. E. T. ½	Northeim	20,6	11,8	16,0	19,4	29,6		abc	D			

Noch Tabelle V. Die Grundverschuldung in den Landkreisen.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R. insgesamt 60 u. mehr	60–90 = a	90 bis 300 – b	300 b. 1500 = c	1500 und mehr = D	der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % — ihres Gesamtvermögens: bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u. m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A. (gelockert)	Peine	12,7	7,1	8,6	14,2	14,3	ab	cD				
A. „	Marienburg	14,7	16,6	14,6	15,1	14,2		abcD				
A. „	Hildesheim	15,3	10,5	12,8	16,0	16,0		abcD				
A. „	Goslar	15,7	7,2	12,3	14,3	17,1	a	bcD				
A. „	Alfeld	17,5	15,4	18,6	17,7	15,7		abcD				
S. E. T.	Uslar	18,2	13,8	16,0	19,1	20,2		abc	D			
S. E. T.	Einbeck	21,7	15,5	16,7	23,3	24,9		ab	cD			
V.	Zellerfeld	1,2	—	1,2	—	—	b					
V.	Gronau	24,1	20,6	20,6	23,5	26,0			abcD			

15. Regierungsbezirk Kassel.

N. (etwas E.E.T.)	Wolfhagen	8,2	4,2	8,4	8,7	7,1	abcD					
N.	Hanau	8,3	13,7	10,1	5,9	14,8	c	ab D				
N.	Gelnhausen	10,9	8,4	9,2	8,1	16,8	abc	D				
N.	Schmalkalden	12,6	15,7	11,2	15,5	—		abc				
N. 2, 3, teils E. E. T.	Eschwege	13,6	7,2	10,4	10,2	20,0	a	bc	D			
N. „	Hofgeismar	17,7	14,1	14,3	16,3	32,9		abc		D		
S. E. T. (auch N.)	Kirchhain	12,6	12,2	13,0	11,0	28,2		abc	D			
S. E. T. „	Frankenberg	17,3	9,4	14,5	20,2	67,4	a	b	c			D
S. E. T. „	Witzenhausen	18,6	9,4	14,2	24,8	19,5	a	b D	c			
S. E. T. 1 2 u. N. 1 2	Kassel	19,3	15,5	15,6	19,7	27,7		abc	D			
S. E. T.	Ziegenhain	9,2	6,5	10,5	8,7	8,9	a cD	b				
S. E. T.	Marburg	13,3	10,6	12,8	15,6	6,9	D	abc				
A.	Rinteln	14,2	15,4	13,5	12,5	22,5		abc	D			
S. E. T.	Fritzlar	16,8	8,5	12,3	16,1	24,4	a	bc	D			
S. E. T.	Rotenburg	18,0	8,0	14,7	17,4	39,6	a	bc		D		
S. E. T.	Hersfeld	18,2	11,4	14,1	22,0	29,2		ab	cD			
S. E. T.	Gersfeld	18,3	17,0	18,3	16,8	22,4		abc	D			
S. E. T.	Fulda	18,3	18,0	19,6	14,5	44,6		abc			D	
S. E. T.	Homberg	22,5	9,6	14,6	20,6	57,5	a	b	c			D
S. E. T.	Melsungen	23,6	13,7	19,7	24,9	33,4		ab	c	D		
S. E. T.	Hünfeld	23,9	17,4	23,7	26,3	21,5		a	bcD			
S. E. T.	Schlüchtern	24,6	14,6	21,7	23,7	112,4		a	bc			D

16. Regierungsbezirk Stade.

N. u. A.	Geestemünde	9,9	11,1	9,4	9,3	11,4	bc	a D				
N. u. E. E. T.	Lehe	13,4	7,1	6,8	10,5	23,2	ab	c	D			

Noch Tabelle V. Die Grundverschuldung in den Landkreisen.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R. insgesamt 60 u. mehr	60–90 a	90 bis 300 — b	300 b. 1500 c	1500 und mehr = D	der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % ihres Gesamtvermögens: bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A.	Zeven	8,5	5,1	9,2	8,5	—	abc					
A.	Rotenburg	11,0	6,9	13,3	10,6	6,6	a D	bc				
A. (Weser-marschland V.)	Achim	11,1	14,7	11,8	10,1	11,7		abcD				
A.	Blumenthal	14,0	8,5	14,8	14,7	11,9	a	bcD				
A. „	Verden	15,7	15,1	15,0	18,1	11,8		abcD				
A.	Osterholz	16,9	27,7	19,2	14,7	11,4		bcD	a			
A.	Bremervörde	17,5	22,6	19,2	15,6	13,9		bcD	a			
A.	Stade	20,3	14,6	18,1	20,5	25,7		ab	cD			
S. E. T.	York	22,2	12,6	17,0	22,3	27,1		ab	cD			
E. E. T.	Neuhaus	30,2	20,4	20,2	34,1	33,9			ab	cD		
E. E. T.	Kehdingen	33,6	9,5	19,7	35,0	34,9	a	b		cD		
E. E. T.	Hadeln	45,6	38,7	38,8	48,9	45,8				ab	cD	

17. Regierungsbezirk Aurich.

S. E. T.	Aurich	19,0	14,5	20,6	18,3	20,3		a c	b D			
V., teils E. E. T.	Norden	21,4	24,0	15,7	24,6	21,1		b	a cD			
V., „	Weener	23,4	14,7	13,1	24,4	23,9		ab	cD			
V., „	Emden	24,6	3,9	7,5	25,0	25,9	ab		cD			
V. bis S. E. T.	Leer	25,6	29,7	21,3	28,7	24,1			abcD			
V. bis S. E. T.	Wittmund	26,5	15,8	15,7	26,6	31,0		ab	c	D		

18. Regierungsbezirk Oppeln.

N.	Beuthen	4,1	1,3	6,8	—	—	ab					
N.	Kattowitz	12,3	11,0	12,4	25,2	—		ab	c			
N.	Zabrze	17,6	15,0	20,8	—	—		a	b			
N., teils E. E. T.	Tarnowitz	18,4	17,9	13,4	—	21,1		ab	D			
N. und E. E. T.	Tost-Gleiwitz	22,3	22,1	23,9	40,4	21,4			ab D		c	
„	Pless	24,8	17,7	21,2	28,7	36,0		a	bc	D		
„	Neustadt	26,7	26,8	31,6	29,1	23,6			a cD	b		
„	Ratibor	26,7	17,9	23,5	27,9	30,4		a	bc	D		
N. und V.	Lublinitz	28,7	19,9	24,9	59,0	29,5		a	b D			c
N. und E. E. T.	Rybnik	32,3	22,7	27,6	59,4	32,1			ab	D		c
N. und V.	Rosenberg	36,6	23,0	29,4	49,4	43,0			ab		cD	
N. und E. E. T.	Kosel	38,3	25,0	31,3	34,6	45,8			a	bc	D	

Noch Tabelle V. Die Grundverschuldung in den Landkreisen.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R. insgesamt 60 u. mehr	60-90 — a	90 bis 300 — b	300 b. 1500 — c	1500 und mehr — D	der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % ihres Gesamtvermögens bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
E. E. T.	Oppeln	19,9	15,7	17,5	21,9	24,2		ab	cD			
E. E. T.	Gr. Strelitz	21,2	16,8	25,1	30,8	20,1		a	b D	c		
E. E T.	Leobschütz	30,6	23,8	28,0	28,9	41,6			abc		D	
E. E. T.	Falkenberg	35,6	39,0	37,8	39,7	33,8				abcD		
E. E. T.	Neisse	37,0	39,8	37,6	34,2	42,0				abc	D	
E. E. T.	Grottkau	39,9	42,4	40,9	37,8	41,3				c	ab D	
E. E. T.	Kreuzburg	46,3	25,1	31,5	38,5	55,4			a	bc		D

19. Regierungsbezirk Posen.

N. und E. E. T.	Adelnau	21,5	16,5	23,3	29,7	—		a	bc			
„	Krotoschin	25,5	23,7	28,4	45,1	21,7			ab D		c	
„	Rawitsch	32,9	29,6	32,6	41,4	32,3			a	b D	c	
„	Kempen	44,6	16,6	25,7	35,7	53,5		a	b	c		D
„	Ostrowo	45,4	25,5	26,6	56,0	56,7			ab			cD
„	Schildberg	47,5	18,7	24,4	63,2	66,4		a	b			cD
E. E. T.	Neutomischel	26,0	23,4	26,7	37,8	25,3			ab D	c		
„	Gostyn	26,9	18,0	22,2	43,1	28,1		a	b D		c	
„	Schwerin	28,9	24,0	27,8	23,1	45,2			abc		D	
„	Meseritz	30,8	21,6	24,9	37,0	35,9			ab	cD		
„	Grätz	32,0	34,7	35,3	49,6	29,0			D	ab	c	
„	Samter	33,1	31,3	32,1	53,0	31,9				ab D		c
„	Jarotschin	35,2	6,4	24,5	67,8	39,9	a		b	D		c
„	Schmiegel	36,0	31,9	31,2	50,8	37,3				ab D		c
„	Birnbaum	36,1	34,4	32,5	44,6	36,3				ab D	c	
„	Koschmin	36,7	19,0	33,5	52,8	37,4		a		b D		c
„	Bomst	37,1	26,9	29,0	48,5	52,6			ab		c	D
„	Lissa	37,2	27,6	31,4	43,5	40,3			a	b	cD	
„	Pleschen	40,0	28,3	38,6	74,8	39,4			a	b D		c
„	Obornik	41,6	27,8	33,7	44,6	44,0			a	b	cD	
„	Fraustadt	41,6	30,6	34,9	40,0	52,1				ab	c	D
„	Schrimm	43,3	35,5	34,9	46,7	46,5				ab	cD	
„	Kosten	46,6	18,3	27,2	44,1	55,2		a	b		c	D
„	Posen-West	46,9	26,4	33,2	51,4	51,1			a	b		cD
„	Posen-Ost	47,5	32,9	33,8	50,5	51,2				ab		cD
„	Schroda	49,6	36,4	38,5	47,3	55,5				ab	c	D
„	Wreschen	55,9	38,0	45,6	59,4	61,9				a	b	cD

Noch Tabelle V. Die Grundverschuldung in den Landkreisen.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer: eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R.: insgesamt 60 u. mehr	60-90 = a	90 bis 300 = b	300 b. 1500 = c	1500 und mehr = D	der G.-St.-R.-Klassen a — D mit % ihres Gesamtvermögens: bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u. m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
20. Regierungsbezirk Liegnitz.												
E. E. T.	Hoyerswerda	20,6	17,6	16,6	28,2	26,7		ab	cD			
E. E. T.	Grünberg	26,9	28,0	26,9	28,3	26,4			abcD			
E. E. T.	Sagan	27,3	25,2	27,0	26,8	28,1			abcD			
E. E. T. (etwas V.)	Rothenburg	31,3	24,5	29,2	45,5	31,0			ab	D	c	
V.	Hirschberg	31,8	38,8	37,6	35,8	19,3		D		abc		
E. E. T.	Glogau	32,4	28,3	30,6	36,1	31,3			a	bcD		
E. E. T.	Freystadt	33 1	28,7	29,3	32,4	36,6			ab	cD		
E. E. T. u. V.	Bunzlau	33,1	34,5	41,8	44,0	21,2			D	a	bc	
E. E. T. u. V.	Lauban	33,3	37,6	41,7	49,3	23,5			D	a	bc	
E. E. T. u. V.	Löwenberg	33,5	38,4	41,5	38,7	21,4			D	a c	b	
V.	Schönau	33,6	38,4	40,0	40,8	25,8			D	a	bc	
V.	Bolkenhain	37,8	44,5	48,7	49,5	28,3			D		abc	
V.	Jauer	38,3	45,4	38,0	46,0	35,5				b D	a c	
E. E. T.	Sprottau	39,1	25,6	30,4	37,8	48,4			a	bc	D	
E. E. T. u. V.	Görlitz	39,8	40,3	42,8	41,8	36,0				D	abc	
V.	Landeshut	41,6	46,3	53,6	57,1	21,5			D		a	bc
E. E. T. u. V.	Goldberg-Heynau	44,3	30,4	42,4	44,9	41,6				a	bcD	
E. E. T. u. V.	Lüben	45,1	42,1	43,3	39,5	48,4				c	ab D	
E. E. T. u. V.	Liegnitz	55,6	64,9	56,7	55,2	55 3						abcD
21. Regierungsbezirk Breslau.												
E. E. T.	Militsch	19,6	24,8	28,6	27,4	16,2		D	abc			
E. E. T.	Gr. Wartenberg	26,9	42,0	39,3	52,8	21,7			D	b	a	c
E. E. T. u. V.	Glatz	27,5	34,3	34,9	35,8	16,9		D		abc		
E. E. T. u. V.	Breslau	28,9	37,3	42,9	41,5	21,5			D	a	bc	
E. E. T. u. V.	Münsterberg	33,9	20,7	28,3	50,8	27,3			ab D			c
E. E. T. u. V.	Habelschwerdt	34,3	28,0	37,5	40,1	23,6			a D	b	c	
E. E. T. u. V.	Neumarkt	34,5	42,3	45,4	51,8	28,9			D		ab	c
E. E. T.	Namslau	35,4	28,7	44,0	48,3	30,7			a	D	bc	
E. E. T.	Brieg	35,7	29,9	31,5	36,9	37,3			a	bcD		
V.	Reichenbach	36,1	42,9	47,9	48,0	28,2			D		abc	
E. E. T.	Trebnitz	38,2	41,2	38,0	40,8	37,4				b D	a c	
E. E. T.	Oels	38,3	38,2	41,7	44,7	35,5				a D	bc	
E. E. T. u. V.	Frankenstein	38,5	32,3	40,8	41,5	35,2				a D	bc	
V.	Striegau	38,6	47,6	47,4	49,1	35,4				D	abc	
E. E. T.	Wohlau	39,7	41,7	38,8	38,6	40,1				bc	a D	
E. E. T. u. V.	Strehlen	39,9	44,0	42,2	48,1	36,3				D	abc	
E. E. T.	Guhrau	40,4	3 ,9	33,1	39,8	46,0				abc	D	

Noch Tabelle V. Die Grundverschuldung in den Landkreisen.

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R insgesamt 60 u. mehr	60-90 = a	90 bis 300 = b	300 b. 1500 — c	1500 und mehr = D	der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % ihres Gesamtvermögens: bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u. m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
E. E. T. u V.	Neurode	40,4	32,0	38,4	38,7	43,7				abc	D	
V.	Waldenburg	40,8	52,7	51,0	35,0	18,6		D		c		ab
E. E. T. (etwas V.)	Steinau	43,3	46,4	46,9	44,0	41,9					abcD	
V.	Nimptsch	43,6	54,7	51,1	57,0	39,6				D		abc
E. E. T (etwas V.)	Ohlau	43,7	41,3	43,7	44,5	43,3					abcD	
V.	Schweidnitz	48,7	51,6	53,6	51,8	45,1					D	abc
22. Regierungsbezirk Bromberg.												
E. E. T	Filehne	25,8	20,9	19,8	19,9	43,2		bc	a		D	
„	Kolmar	38,8	28,6	32,4	36,5	62,7			a	bc		D
„	Czarnikau	41,1	26,5	28,3	37,5	57,8			ab	c		D
„	Wirsitz	44,6	32,2	34,8	46,2	47,3				ab	cD	
„	Witkowo	45,8	45,9	43,5	60,2	42,7					ab D	c
„	Bromberg	47,2	31,9	33,3	47,0	52,9				ab	c	D
„	Schubin	49,7	35,4	38,0	47,1	55,9				ab	c	D
„	Strelno	52,8	28,3	36,1	46,2	58,2			a	b	c	D
„	Gnesen	53,8	48,9	48,8	57,9	55,1					ab	cD
„	Mogilno	55,0	21,1	38,1	50,8	62,8			a	b		cD
„	Wongrowitz	57,0	49,4	45,2	59,9	61,3					ab	cD
„	Znin	59,2	46,6	49,3	49,5	69,1					abc	D
„	Hohensalza	59,3	33,3	37,0	46,1	66,2				ab	c	D
23. Regierungsbezirk Gumbinnen.												
E. E. T.	Stallupönen	38,7	29,9	30,1	39,0	49,1			a	bc	D	
„	Ragnit	42,2	36,0	36,8	44,1	45,4				ab	cD	
„	Pillkallen	42,5	33,3	33,1	42,0	56,6				ab	c	D
„	Heydekrug	42,7	35,2	39,7	45,2	53,7				ab	c	D
„	Gumbinnen	43,7	33,1	32,8	42,3	54,7				ab	c	D
„	Johannisburg	44,9	35,0	32,0	49,2	67,9				ab	c	D
„	Lyck	46,6	30,2	31,8	57,0	72,2				ab		cD
„	Sensburg	46,9	31,6	34,9	50,4	54,4				ab		cD
„	Angerburg	47,7	31,1	35,6	50,5	51,9				ab		cD
„	Insterburg	48,2	37,0	38,6	50,9	52,8				ab		cD
„	Darkehmen	48,5	26,5	37,9	50,3	51,0			a	b		cD
„	Tilsit	49,1	45,9	44,1	47,9	60,5					abc	D
„	Goldap	51,7	52,5	44,3	50,0	73,8					b	a cD
„	Niederung	52,2	45,3	46,0	56,8	50 0					ab	cD
„	Oletzko	52,4	37,0	43,8	60,0	61,0				a	b	cD
„	Lötzen	53,4	36,7	42,2	56,9	64,9				a	b	cD

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R. insgesamt	60-90 a	90 bis 300 b. 1500 b	1500 und mehr c	— D	der G.-St.-R.-Klassen a — D mit % ihres Gesamtvermögens: bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u. m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
24. Regierungsbezirk Königsberg.												
E. E. T.	Braunsberg	34,2	26,6	33,0	31,6	63,4			a	bc		D
„	Pr. Holland	37,9	30,8	34,7	45,8	34,4				ab D	c	
„	Heilsberg	38,7	25,7	37,8	37,9	53,4			a	bc		D
„	Heiligenbeil	42,4	30,0	34,2	40,2	46,0				ab	cD	
„	Rössel	43,9	29,7	35,8	42,8	68,2			a	b	c	D
„	Allenstein	44,7	37,0	38,6	50,7	52,7				ab		cD
„	Ortelsburg	46,5	33,1	33,6	58,7	67,7				ab		cD
„	Memel	47,3	36,2	34,0	46,2	71,1				ab	c	D
„	Wehlau	48,0	44,6	40,8	46,4	50,7					abc	D
„	Pr. Eylau	48,1	39,4	43,8	52,5	47,3				a	b D	c
„	Mohrungen	48,5	40,1	40,2	57,4	47,9					ab D	c
„	Osterode	48,5	31,5	36,7	58,7	50,6				ab		cD
„	Neidenburg	50,3	31,7	38,9	55,3	57,7				ab		cD
„	Friedland	51,1	38,0	39,3	51,3	52,3				ab		cD
„	Gerdauen	51,5	36,0	36,6	47,1	54,9				ab	c	D
„	Labiau	53,3	43,3	39,2	58,1	57,8				b	a	cD
„	Königsberg	54,1	42,3	46,9	53,7	54,9					ab	cD
„	Fischhausen	54,1	40,4	41,9	56,7	53,9					ab	cD
„	Rastenburg	54,3	45,3	39,5	49,9	58,5				b	a c	D
25. Regierungsbezirk Marienwerder.												
E. E. T.	Deutsch Krone	42,1	30,1	32,8	46,0	47,2				ab	cD	
„	Flatow	46,3	33,4	39,5	51,2	55,4				ab		cD
„	Rosenberg	46,7	39,1	45,5	53,1	45,1				a	b D	c
„	Konitz	47,7	34,3	40,7	55,1	47,2				a	b D	c
„	Schlochau	47,9	29,9	35,7	51,5	56,7			a	b		cD
E. E. T. u. V.	Schwetz	51,6	41,9	44,8	51,4	55,4					ab	cD
E. E. T.	Tuchel	52,9	23,9	36,6	55,1	62,8			a	b		cD
V.	Marienwerder	53,6	41,9	47,2	54,9	55,0					ab	cD
V.	Thorn	54,6	35,9	41,8	54,1	58,8				a	b	cD
E. E. T. u. V.	Briesen	55,0	45,6	46,7	56,4	58,9					ab	cD
V.	Kulm	56,6	50,0	56,9	59,0	55,8						abcD
E. E. T.	Strasburg	56,8	38,1	44,7	63,8	64,1				a	b	cD
V.	Graudenz	58,7	11,3	40,6	57,6	62,9			a		b	cD
E. E. T.	Löbau	59,8	36,8	48,1	72,8	65,9				a	b	cD
V.	Stuhm	63,8	61,7	60,2	65,3	63,5						abcD

Andeutung des herrschenden bäuerlichen Erbsystems	des Landkreis s	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R.					der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % ihres Gesamtvermögens:					
		30 u. darunter = a	30-90 = a	90 bis 300 = b	300 bis 1500 = c	1500 und mehr = D	bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u. m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
E. E. T.	Putzig	42 0	31,7	34,6	47,1	44,1				ab	cD	
„	Karthaus	44,3	30,6	38.2	53,6	52,1				ab		cD
„	Berent	45,9	31,1	37,9	54,0	57,4				ab		cD
„	Neustadt	46,8	38,5	42,5	54,3	46,3				a	b D	c
E. E. T. u. V.	Elbing	48,3	30.2	41,3	45,8	61,1				a	bc	D
V.	Dzg.-Höhe	51,7	40,8	47,1	58,3	50,5					ab	cD
V.	Marienburg	57,3	44,7	47,7	54,0	60,5					ab	cD
V.	Dirschau	59,2	18,7	45.7	57,3	60,8		a			b	cD
E. E. T. u. V.	Pr. Stargard	60,6	35,3	42,1	57,5	68,7				a	b	cD
V.	Dzg.-Niederung	61,4	49,8	58,2	63,6	59,6					a	bcD

26. Regierungsbezirk Danzig.

Tabelle VI.

Die Grundverschuldung in den Stadtkreisen,

dargestellt an vier Besitz- und sechs Verschuldungsgruppen[1]).

Die Verschuldung der preussischen ländlichen Grundeigentümer mit einem Grundbesitz von mindestens 60 Mk. G.-St.-R. und mit landwirtschaftl. Haupterwerb nach % ihres Gesamtvermögens im Jahre 1902.

Es waren verschuldet die Eigentümer

des Stadtkreises	eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R.					der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % ihres Gesamtvermögens:					
	insgesamt 60 u. mehr	60-90 a	90 bis 300 — b	300 b. 1500 — c	1500 und mehr D	bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Koblenz	3,0	2,6	1,6	2,4	4,3	abcD					
Trier	3,0	3,5	—	1,1	5,7	a cD					
Wiesbaden	8,4	4,0	1,9	3,4	11,2	abc	D				
Frankfurt	4,6	1,5	6,6	1,9	4,8	abcD					
Aachen	7,3	—	16,8	17,4	6,1	D	bc				
Köln	6,1	2,9	3,0	5,6	6,6	abcD					
Bonn	5,0	4,8	2,8	4,0	5,5	abcD					
Mühlheim-Rh.	13,4	—	9,8	—	3,4	b D					
Düsseldorf	6.4	5,0	5,4	1,1	7,6	abcD					
Essen	3,1	—	2,0	9,6	0,5	bcD					
Elberfeld	3,3	—	2,5	4,1	2,9	bcD					
Krefeld	3,5	9,4	5,2	4,6	2,3	abcD					
M.-Gladbach	5,6	—	1,8	14,4	—	b	c				
Oberhausen	5,9	—	24,5	2,8	—	c		b			
Mülheim-Ruhr	8,4	—	27,6	1,3	8,3	cD		b			
Barmen	12,8	—	10,6	6,4	14,5	c	b D				
Remscheid	18,2	17,7	30,5	—	—		a		b		
Duisburg	21,4	—	13,5	28,2	17,6		b D	c			
Solingen	41,9	42,5	37,9	47,6	—				b	a c	
Münster	4,5	8,2	7,4	1,7	4,7	abcD					
Recklinghausen	10,0	8,5	3,8	4,2	10,3	abc	D				
Osnabrück	11,7	9,4	5,0	16,3	13,0	ab	cD				
(Rbz. **Minden**)											
Bielefeld	20,1	10,1	7,2	12,2	36,4	b	a c		D		
Linden	13,2	—	—	—	14,7		D				
Hannover	20,3	—	2,9	13,5	23,7	b	c	D			
Lüneburg	26,4	22,0	20,5	10,4	34,7		c	ab	D		
Harburg	18,1	16,7	10,6	10,5	26,4		abc	D			
Celle	19,5	110,7	32,8	0,3	21,5	c		D	b		a

[1]) Preuss. Statistik 191. Die ländl. Verschuldung i. Pr. i. J. 1902, III. Teil.

Noch Tabelle VI. Die Grundverschuldung in den Stadtkreisen.

des Stadtkreises	Es waren verschuldet die Eigentümer eines Grundbesitzes von Mk.: — G.-St.-R. insgesamt 60 u. mehr	60-90 = a	90 bis 300 = b	300 b. 1500 = c	1500 und mehr = D	der G.-St.-R.-Klassen a-D mit % ihres Gesamtvermögens bis 10%	10 bis 20%	20 bis 30%	30 bis 40%	40 bis 50%	50% u.m.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
(Rbz. **Arnsberg**)											
Witten	—	—	—	—	—						
Bochum	3,4	—	—	112,3	1,5	D					c
Gelsenkirchen	4,5	—	24,6	1,8	6,3	cD		b			
Dortmund	4,5	4,8	2,1	1,6	7,6	abcD					
Hamm	13,2	—	9,6	26,0	—	b		c			
Hagen	18,5	—	27,4	15,5	14,0		cD	b			
Kassel	20,1	18,0	7,8	15,9	21,7	b	a c	D			
Hanau	2,8	—	3,6	—	—	b					
Hildesheim	14,2	-	1,1	5,2	21,6	bc		D			
Göttingen	16,1	0,3	8,4	21,1	16,0	ab	D	c			
(Rbz. **Aurich**)											
Emden	10,6	8,7	8,2	8,6	11,7	abc	D				
Oppeln	12,9	20,7	16,6	6,0	19,7	c	b D	a			
Ratibor	14,1	11,4	14,3	14,1	—		abc				
Gleiwitz	31,8	43,0	23,9	7,1	39,6	c		b	D	a	
Kattowitz	—	—	—	—	—						
Königshütte	—	-	—	—	—						
Beuthen	14,2	—	14,2	—	—		b				
Posen	32,2	1,1	8.1	9,7	54,2	abc					D
Liegnitz	15,3	-	16,6	23,4	11,1		b D	c			
Görlitz	23,3	100,0	18,8	18,3	33,3		bc		D		a
Breslau	17,7	8,2	17,6	19,9	17,8	a	bcD				
Schweidnitz	28,7	—	19,0	5,2	38,5	c	b		D		
Bromberg	57,4	9,9	25,6	39,9	68,6	a		b	c		D
(Rbz. **Marienwerder**)											
Thorn	18,8	—	—	18,0	—		c				
Graudenz	35,6	69,0	10,3	41,7	—		b			c	a
Danzig	37,5	—	7,3	41,1	72,0	b				c	D
Elbing	29,2	—	27,8	41,3	25,7			b D		c	
Königsberg	33,0	72,5	5,6	24,7	35,5	b		c	D		a
Tilsit	24,0	—	8,8	14,0	34,3	b	c		D		
Insterburg	50,7	—	22,3	47,2	60,4			b		c	D

Tabelle VII.

Die Verschuldung der Grundeigentümer nur mit Nebenerwerb aus Land- oder Forstwirtschaft im Jahre 1902 in den preussischen Regierungsbezirken [1]).

Die Grundeigentümer mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb aus einem Grundbesitz von mindestens 60 Mk. G.-St.-R.

im Regierungsbezirk	stellen von der gesamten in die Verschldgs.-Statistik aufgenommenen [2])		und besitzen im Durchschnitt ha:	sind verschuldet zu % ihres		um % mehr (+) oder weniger (—) als die Haupterwerbsgruppe:
	Eigentümerzahl %	Grundfläche %		Grund- vermögens:	Gesamt-	
1	2	3	4	5	6	7
Koblenz	13	8	5	21,6	10,9	+ 8,5
Trier	15	11	7	16,8	8,3	+ 5,7
Wiesbaden	23	14	4	23,8	8,7	+ 3,8
Aachen	20	14	6	24,5	8,3	+ 2,0
Köln	24	15	7	28,2	12,5	+ 4,0
Münster	14	5	12	29,0	14,0	+ 2,4
Osnabrück	7	3	15	27,1	10,1	— 2,9
Minden	12	5	7	34,6	18,1	+ 4,0
Hannover	9	4	12	37,8	20,8	+ 6,1
Arnsberg	27	11	10	29,5	14,0	— 1,2
Lüneburg	9	3	18	37,0	18,9	+ 3,5
Kassel	15	7	6	36,4	17,8	+ 2,1
Hildesheim	18	6	5	35,0	19,3	+ 2,7
Düsseldorf	27	10	8	32,7	12,1	— 7,6
Stade	12	4	10	37.7	22,6	+ 2,7
Aurich	11	4	9	37,5	18,6	— 4,7
Hohenzollern	11	7	5	37,8	22,9	— 1,9
Oppeln	6	15	71	38,9	16,2	— 14,5
Liegnitz	7	8	38	50,3	25,8	— 10,2
Breslau	8	12	49	41,3	21,0	— 15,1
Posen	4	2	25	51,9	35,8	— 1,8
Bromberg	5	2	26	61,2	41,9	— 7,6
Gumbinnen	5	3	29	65,4	46,5	— 0,1
Königsberg	6	3	25	62,9	40,1	— 6,9
Marienwerder	4	3	36	61,6	42,5	— 10,0
Danzig	6	3	26	53,8	31,4	— 22,0

[1]) Preuss. Verschuldungsstatistiken v. 1902, Teil III.

[2]) Vom Verf. aus den absoluten Ziffern der Verschuldungs-Statistik Teil I, berechnet sind die Spalten 2 und 3.

Erbsitten und Verschuldung des bäuerlichen Grundeigentums um 1900

in den Provinzen: Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hohenzollern, Westfalen, Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien.

Es sind für die einzelnen Landkreise kenntlich gemacht:

1. eine Verschuldung des Gesamtvermögens um:

bis 5 %	
5 „ 10 %	
10 „ 20 %	
20 „ 30 %	
30 „ 40 %	
40 „ 50 %	
50 u. mehr %	

2. die Erbsysteme:

a) Naturalteilung . . .	
b) Anerbensitte	
c) gelockerte Anerbensitte oder Einzelerbfolge gegen **stark** ermäßigte Taxe . .	
d) Einzelerbfolge gegen **etwas** ermäßigte Taxe	
e) Verkaufssystem . . .	

Abkürzungen.

A.	Stadtkreis	Aschersleben
Al.	„	Altona
B.	„	Barmen
Bo.	Landkreis	Bochum
Br.	Stadtkreis	Brandenburg a/H.
Ch.	„	Charlottenburg
Cobl.	Landkreis	Coblenz
D.	Stadtkreis	Duisburg
D.W.	„	Deutsch Wilmersdorf
E.	„	Elberfeld
Gelenk.	Kreis	Gelenkirchen
Gk.	Landkreis	Gelsenkirchen
H.	„	Hagen
Ha.	Stadtkreis	Halle a/S.
He.	„	Herne
Hild.	Landkreis	Hildesheim
Lü.	Stadtkreis	Lüdenscheid
M.G.	„	München Gladbach
R.	„	Rixdorf
Re.	„	Remscheid
Rh.	„	Rheydt
Sch.	„	Schöneberg
Schw.	Kreis	Schwelm
Str.	Stadtkreis	Stralsund
W.	„	Witten
Z.	Kreis	Zabrze

Sk. = Stadtkreis

St. - Sankt. _ b. - bach. _ boh. - broich. _ bg. - berg. _ big. - burg. _ br. - brück. _ df. - dorf. f. - feld fth. - fürth. _ h. - hain. _ hm. - heim. _ hsn. - hausen. _ kr. - kreis. _ l. - leben. _ st. - stadt. _ th. - thal.

Hohenzollernsche Lande.

Kreise im Rhein-Westfäl. Kohlen-Revier. 1 : 1000000.

Maßstab 1 : 2.750 000.

0 50 100 150 200 Kilometer.

Lith. v. Wilhelm Greve, Kgl. Hof-Lith., Buch- u. Stein-Druckerei, Berlin SW.